

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2018 bis 2022

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2018 bis 2022

A. Problem:

Mit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes 2011 wurde in § 2a die gesetzliche Grundlage geschaffen, mit den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin Verträge über einen mehrjährigen Zeitraum abzuschließen. Diese Regelung ersetzte die frühere Legitimation aus Artikel II § 1 des Haushaltssstrukturgesetzes 1997 in Verbindung mit dem Haushaltsentlastungsgesetz 2002.

Die aktuellen Verträge mit den Berliner Hochschulen laufen am 31. Dezember 2017 aus. Die Hochschulverträge sehen vor, dass die Vertragsparteien gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung der Verträge anstreben, damit die Hochschulen auch über das Jahr 2017 hinaus Planungssicherheit erhalten.

Wichtige Herausforderungen der Hochschulpolitik der letzten zehn Jahre wurden durch die vorangegangenen Hochschulverträge aufgegriffen und erfolgreich bewältigt. Dies gilt exemplarisch für den Bologna-Prozess mit erforderlichen Folgeanpassungen sowie die Erhöhung der Anzahl an Studienplätzen auch aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht und der Verkürzung der Schulzeit zum Abitur.

Das Land Berlin befindet sich auf einem stetigen Wachstumspfad. Die Berliner Hochschulen sind ein maßgeblicher Treiber dieses Prozesses. Durch ihre hervorragende Arbeit ziehen sie weltweit die klügsten Köpfe an, bilden den erforderlichen Nachwuchs auf hohem Niveau aus, katalysieren durch technische Innovation neue Wertschöpfungsketten, induzieren und ermöglichen wirtschaftliche Ausgründungen und Start-Up-Initiativen. Sie hierin noch mehr zu unterstützen, bleibt weiter eine der wichtigsten Aufgaben des Landes.

Digitale Innovationen verändern mit großer Geschwindigkeit technische Standards, Kompetenzanforderungen und Anwendungsverhalten. Sie stellen damit auch Änderungserfordernisse an die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Berliner staatlichen Hochschulen müssen in der Lage sein, mit diesen Prozessen jederzeit Schritt halten zu können.

Unabhängig davon gilt es, durch strukturelle Innovationen auf weitere gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren und dadurch die Attraktivität der Stadt, aber auch ihre Integrationskräfte zu stärken. Exemplarisch können hier die teilweise Nutzung des Humboldt-Forums als Schaufenster der Wissenschaft und die geplante Nutzung der Bauakademie durch die Technische Universität Berlin, aber auch die Einrichtung einer Islamischen Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin oder die Stärkung der Integrations- und Konfliktforschung an der Freien Universität Berlin genannt werden.

Für den investiven Bereich besteht hinsichtlich des Bestandserhalts die Notwendigkeit, die finanziellen Anstrengungen deutlich zu erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorhaben ein entsprechendes Umfeld an Planungs-, Steuerungs- und Umsetzungskapazitäten benötigen.

Schließlich wird das in den Vorjahren entwickelte und angewendete leistungsbasierte Hochschulfinanzierungssystem entsprechend den Erfahrungen im Dialog mit den Hochschulen weiterentwickelt.

B. Lösung:

Die zur Beschlussfassung vorgelegten Verträge mit allen staatlichen Hochschulen geben ihnen Planungssicherheit für die Jahre 2018 bis 2022. Ziel ist es, die Hochschulen für alle oben genannten Aufgaben zu befähigen.

Im Mittelpunkt der Hochschulverträge für die Jahre 2018 bis 2022 stehen vor allem die durch die „wachsende Stadt“ ausgelösten Bedarfe. Diese umfassen unter anderem eine gestiegene Nachfrage nach Lehrkräften und Personal für den öffentlichen Dienst. Ein weiteres Ziel der Hochschulverträge ist die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen – insbesondere auch hinsichtlich der Mindestvergütung von Lehrbeauftragten. Zudem sollen die Lehre an den Hochschulen und die bereits gute Forschung an Berliner Universitäten weiter unterstützt sowie die Fachhochschulen mit geeigneten Maßnahmen gestärkt werden.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom Gesetz vorgeschriebene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu den Verträgen und den haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Zeitraum 2018 – 2022 beantragt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Mit den Hochschulverträgen 2018 bis 2022 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt (VIII). Damit wird die Genderdimension in den Hochschulen weiter systematisch gestärkt, da die Hochschulen und das Land gemeinsam die in den Hochschulverträgen festgelegten Ziele konsequent umsetzen werden. Darüber

hinaus ist in den Verträgen die Dimension Frauen- und Geschlechterforschung aufgenommen, die es den Hochschulen ermöglicht, in Projekten geeigneter Fächer entsprechende Gestaltungen vorzunehmen.

Die Hochschulen werden weiterhin die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie durch sachgerechte Maßnahmen gewährleisten. Die Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert. Im leistungsbasierten Hochschulfinanzierungssystem werden erneut Gleichstellungsaspekte für die Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

Die konsumtiven Zuschüsse an die Hochschulen werden ab 2018 weiterhin durch Landesmittel (Hochschulverträge I Nr. 2.1) und Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 (Hochschulverträge I Nr. 2.2) finanziert (gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 11.12.2014).

Es sind insgesamt folgende konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen vorgesehen:

Tab. 1: Konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen insgesamt (in T€)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Landesmittel	1.036.325	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
Gesamtzuschuss	1.180.425	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975
Steigerung des Gesamt- zuschusses gegenüber 2017		41.315	84.076	128.333	174.140	221.550
		3,5 %	7,1 %	10,9 %	14,8 %	18,8 %

Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 2: Konsumtive Zuschüsse nach Hochschulen (in T€)

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959

Im Jahr 2018 erhalten die Hochschulen Zuschüsse für allgemeine Investitionen in Höhe von insgesamt 36.171 T€, die in den Jahren ab 2019 um jeweils 3,5 % steigen. Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 3: Fortschreibung der Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022
 (in T€)
 (ohne Mittel für gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Reputation und ihrer fachlichen Differenzierung attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Mit den vorliegenden Hochschulverträgen wird die Kooperationsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut.

H. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin
RBm - Skzl - V C 1
Tel.: 9026 (926) - 5160

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über **Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss der Verträge des Landes Berlin mit den staatlichen Hochschulen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz einschließlich der Anlagen 1 bis 11 für die Jahre 2018 bis 2022 (im Folgenden: Hochschulverträge) wird zugestimmt.

Die unter F ausgeführten Auswirkungen auf den Haushaltsplan sind mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2018/2019 umzusetzen.

A. Begründung:

Mit Artikel II § 1 des Haushaltstrukturgesetzes 1997 ist erstmals die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, mit den Hochschulen des Landes Berlin Verträge über einen mehrjährigen Zeitraum abzuschließen. Ab 2004 wurden alle staatlichen Hochschulen in das Vertragssystem einbezogen. Mit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes im Jahr 2011 wurde die gesetzliche Grundlage in § 2a BerlHG verankert. Die Hochschulverträge haben sich als hochschulpolitisches Steuerungsinstrument bewährt.

Für die Hochschulverträge ist eine Laufzeit von fünf Jahren (2018 bis 2022) statt bisher vier Jahren vorgesehen.

Im Mittelpunkt der Hochschulverträge für die Jahre 2018 bis 2022 stehen vor allem die durch die „wachsende Stadt“ ausgelösten Bedarfe. Diese umfassen unter anderem eine gestiegene Nachfrage nach Lehrkräften und Personal für den öffentlichen Dienst. Ein weiteres Ziel der Hochschulverträge ist die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals und der Rahmenbedingungen für Lehrbeauftragte. Zudem sollen die Lehre an den Hochschulen und die bereits gute Forschung an Berliner Universitäten weiter unterstützt sowie die Fachhochschulen mit geeigneten Maßnahmen gestärkt werden.

Folgende Schwerpunktsetzungen sind erfolgt:

- I. Finanzausstattung

Die Finanzausstattung ist mit einem Aufwuchs von 3,5 % auf Bundes- und Landesmittel bemessen. Die Aufwürfe ergeben sich aus vertraglichen Verpflichtungen aus der Vergangenheit, den zukünftigen Personal- und Sachkostensteigerungen, den unabsehbaren zusätzlichen Bedarfen wie zum Beispiel in der Lehrkräftebildung sowie weiteren Prioritäten des Landes. Vorgesehen ist zudem, die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen ab dem Jahr 2019 jährlich um 3,5 % zu erhöhen.

In der Finanzierung enthalten sind auch strukturelle Innovationen an den Hochschulen, die die besondere gesellschaftliche Verantwortung von Land und Hochschulen aufgreifen. Exemplarisch gehören hierzu die akademische Verankerung der Islamischen Theologie und das Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung.

- II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

Hinsichtlich des zusätzlichen Personalbedarfs der „wachsenden Stadt“ werden die Ausbildungskapazitäten für die Polizei sowie für die allgemeine öffentliche Verwaltung und für verschiedene soziale Berufe erhöht. Der Ausbau der Kapazitäten und Aufnahmehäufigkeiten in den stark nachgefragten Bereichen braucht eine verlässliche Struktur- und Entwicklungsplanung. Es wurde deshalb vereinbart, die avisierten Aufwürfe fokussiert in der Struktur- und Entwicklungsplanung abzubilden.

- III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Nachdem die Herausforderungen der Bologna-Reform, der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und der Aussetzung der Wehrpflicht in der letzten Vertragslaufzeit gut bewältigt wurden, ist der Fokus in 2018 – 2022, die Chancengleichheit beim Hochschulzugang zu verbessern. Dies umfasst auch die Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung. Hierfür bedarf es vor allem adäquater Beratungsangebote und auf individuelle Bedarfe zugeschnittener Studienangebote.

- IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

Die Lehrkräftebildung stellt Berlin vor besondere Herausforderungen. Die wachsende Stadt benötigt in den nächsten Jahren vermehrt qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer. Dafür ist im Hochschulvertrag vereinbart, die jährlichen Abschlusszahlen der Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen für den Master of Education kontinuierlich bis auf 2.000 zu erhöhen. Dabei wurde eine detaillierte Festlegung nach Schularten und Fächern aufgenommen. Zur Erhöhung der Anzahl der Masterabsolventinnen und -absolventen im Lehramt werden die Universitäten zudem Masterstudiengänge für den Quereinstieg entwickeln und den Wechsel zu Lehramtsbezogenen Studiengängen erleichtern.

- V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Mit Blick auf die aktuelle Situation und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen an das Hochschulpersonal sowie der steigenden Herausforderungen in Wissenschaft und Forschung werden in den Hochschulverträgen Vereinbarungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Hochschulen festgeschrieben. Im Zentrum entsprechender Regelungen stehen die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der Professur zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Steigerung des Anteils unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie die Erhöhung der Entgelte für Lehrbeauftragte.

- VI. Beste Forschung

Die Teilnahme der Berliner Universitäten an den bisherigen Exzellenzwettbewerben ist eine der Erfolgsgeschichten, die die Sichtbarkeit des Berliner Wissenschaftsstandortes deutlich erhöht und die Attraktivität der Berliner Universitäten als Orte exzellenter Forschung und Lehre gesteigert hat. Gute Forschung bedarf erfolgreicher Berufungen hervorragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. In diesem Sinne unterstützt das Land Berlin im Rahmen des Vertrages die Berliner Universitäten bei der Bewerbung um Exzellenzcluster, bei der Bewerbung für den Verbundantrag sowie bei der Einwerbung von Wissenschaftspreisen.

- VII. Stärkung der Fachhochschulen

Die Berliner Fachhochschulen werden durch die Vereinbarungen in den Hochschulverträgen in die Lage versetzt, ihre vielseitigen Aufgaben durch zusätzliche akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bewältigen. Im Vertragszeitraum erhalten die Fachhochschulen die Möglichkeit, rechnerisch 0,25 Stellenanteile pro Professur gemäß Strukturplan einzurichten. Das Land und die Fachhochschulen haben vereinbart, dass mindestens 35 % der Stellen unbefristet besetzt und mindestens als 50 %-Stellen bezogen auf die Arbeitszeit ausgeschrieben werden.

Die Universitäten und die Fachhochschulen werden gemeinsam die Möglichkeiten für kooperative Promotionen verbessern. Die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss wird erhöht. Institutionalisierte Promotionskooperationen werden dazu verstärkt geschlossen.

- VIII. Chancengleichheit

Geschlechtergerechtigkeit und wertschätzender Umgang mit Diversity bleiben Daueraufgaben der Hochschulen. Die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit an Hochschulen werden weiterentwickelt. Damit wird die Genderdimension in den Hochschulen weiter systematisch gestärkt, indem die Hochschulen und das Land gemeinsam die in den Hochschulverträgen festgelegten Ziele konsequent umsetzen. Darüber hinaus wird der Frauen- und Geschlechterforschung besondere Bedeutung zugesprochen, was den Hochschulen ermöglicht, in Projekten geeigneter Fächer entsprechende Gestaltungen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden die Hochschulen weiterhin die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie durch sachgerechte Maßnahmen gewährleisten. Die Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

- IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die erfolgreiche internationale Ausrichtung der Hochschulen soll weiter gestärkt werden. Die Suche nach Talenten unter den Studierenden, Lehrenden und Forschenden kann in einem globalisierten Wissenschaftsraum nur international erfolgen. Noch vorhandene Barrieren sind abzubauen. Die Hochschulen leiten im Vertragszeitraum weitere Maßnahmen ein, um bei internationalen Wettbewerben und Förderprogrammen erfolgreich zu bleiben und ihre Erfolge auszubauen.

- X. Kooperationen mit der Wirtschaft

Die strategische Partnerschaft zwischen Hochschulen und Wirtschaft soll auch in der Weise gestärkt werden, dass Gründungszentren der Berliner Hochschulen,

Zukunftslabore und Inkubatoren den weiteren erfolgreichen Strukturwandel vorantreiben. Befristete Maßnahmen im Rahmen der Gründungsförderung sollen verstetigt werden.

- XI. Chancen der Digitalisierung

Das Land stellt den Hochschulen im Vertragszeitraum zusätzliche Mittel zur Verfügung, um damit die digitale Infrastruktur für Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -organisation in den Fakultäten, Instituten sowie den zentralen Einrichtungen so ausrichten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher sowie Studierende bestmöglich durch digitale Infrastruktur bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden. Ein wesentlicher Punkt bei der Digitalisierung wird auch die Umsetzung der „Open-Access-Strategie“ des Landes an den Berliner Hochschulen sein.

- XII. Effiziente und moderne Strukturen

Die wachsenden Zuschüsse entbinden die Hochschulen nicht vom Gebot sparsamer Haushaltsführung und der Identifizierung von Einsparmöglichkeiten durch ein effektives Controlling und ein aussagekräftiges Berichtswesen. In den notwendigen Bereichen muss der Kapazitätsaufbau mit Augenmaß erfolgen. Die Transparenz des Rücklagenmanagements wird verbessert.

- XIII. Umsetzung des Vertrages

Die Vertragsparteien halten am Instrument der Hochschulverträge auch über den Vertragszeitraum hinaus fest. Es gilt ein Gesetzesvorbehalt.

Während der Verhandlungen haben die Hochschulen plausibel dargelegt, dass die Bewältigung der genannten Aufgaben nur möglich ist, wenn die erwartbaren Personal- und Sachkostensteigerungen ausgeglichen und die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben durch angemessene finanzielle Mittel zusätzlich unterlegt werden.

Der Senat hat sich deshalb entschlossen, mit den vorliegenden Verträgen die finanzielle Ausstattung der Hochschulen so zu bemessen, dass trotz eines hohen Ausgangsniveaus zusätzliche Leistungssteigerungen möglich werden.

Wie in der vorangegangenen Vertragsperiode wird für die Finanzierung der Berliner Hochschulen der Hochschulpakt 2020 von besonderer Bedeutung sein. Berlin wird durch die Bereitstellung von Studienplätzen oberhalb des eigenen Bedarfes weiter bundesweite Verantwortung wahrnehmen und stabilisiert gleichzeitig die Chancen der Berliner Hochschulzugangsberechtigten, einen Studienplatz im eigenen Land zu erhalten.

Die Einnahmen des Landes aus dem Hochschulpakt 2020 sind abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Studienanfängerinnen und -anfänger an den Berliner Hochschulen. Für die Jahre 2021 und 2022 wird erwartet, dass sich der Bund mit einem Nachfolgeprogramm weiterhin an der Finanzierung der Hochschulen beteiligt. Der Senat geht davon aus, dass den Hochschulen im Rahmen der Hochschulverträge jährlich Bundesmittel in Höhe von 144.100 T€ zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass zukünftige Bundesmittel den Berliner Bedarf nicht vollumfänglich decken, ist in den Verträgen rechtliche Vorsorge getroffen (siehe I Nr. 2.2).

Alle Verträge folgen einer einheitlichen Struktur. Daneben gibt es Sachverhalte, die nur an bestimmten Hochschularten bzw. an einzelnen Hochschulen zu regeln sind.

Soweit erforderlich wird in der folgenden detaillierten Begründung auf die entsprechenden Regelungen differenziert eingegangen:

Präambel

Die Präambel beschreibt die Bedeutung von Hochschulen und Wissenschaft in der modernen Welt und in einer Situation, in der Wissensbestände und das Recht auf freie Diskurse in Frage gestellt werden. Programmatische Abschnitte machen die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Land und Hochschulen in allen wichtigen Fragen deutlich. Diese Zielübereinstimmung soll für die Vertragsdauer die gemeinsame Handlungsorientierung stärken und als Leitfaden bei der Vertragsauslegung dienen.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

In Nr. 1.1 wird die Fortführung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung vereinbart. Anlage 1 legt die Modifikationen gegenüber dem vorangegangenen Vertragszeitraum fest, wobei das Grundprinzip erhalten bleibt: Die Finanzierung der Hochschulen erfolgt auf Basis der in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity erbrachten Leistungen und garantiert den Hochschulen für ihre erbrachten Leistungen in diesen Bereichen in einem festgelegten Umfang eine verlässliche Finanzierung.

Nr. 1.2 legt fest, dass bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung der indikatorenunabhängige Zuschussanteil von gegenwärtig durchschnittlich 34 % bei den Universitäten und 26 % bei den Fachhochschulen auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet wird. Der indikatorenunabhängige Zuschussanteil von 50 % bei den Kunsthochschulen bleibt erhalten. Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen des Finanzierungssystems beobachtet.

Da die Einnahmen aus dem Hochschulpakt 2020 und dem zu erwartenden Nachfolgeprogramm ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung sind, ist in Nr. 1.3 eine rechtzeitige Anpassung des Finanzierungssystems an die zukünftig zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgesehen.

2. Konsumtive Zuschüsse

In Abschnitt 2 werden die konkrete Höhe der konsumtiven Zuschüsse festgelegt und die Finanzierungsquellen benannt. Nr. 2.1 weist die Mittel des Landes aus. In Nr. 2.2 werden die aus Bundesmitteln gemäß Hochschulpakt 2020 an die Hochschulen zu gewährenden Zuschüsse und in Nr. 2.3 die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse dargestellt. Für den Fall einer wesentlichen Veränderung der den Verträgen zugrundeliegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hochschulpakt 2020, ist die Aufnahme von Verhandlungen über eine Anpassung der Verträge vereinbart. Mit der Gesamthöhe

der Zuschüsse wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

In Nr. 2.4 werden in Verbindung mit Anlage 2 die konsumtiven Zuschüsse für jede einzelne Hochschule dargestellt, die sich aus dem Finanzierungssystem ergeben, wenn die Hochschulen in jedem Bereich ihre Leistungszielzahlen erreichen. Anlage 3 benennt hochschulspezifische zusätzliche Aufgaben, die bei der Berechnung der Finanzierungshöchstwerte berücksichtigt wurden.

Nr. 2.5 sichert den Hochschulen die haushaltstechnische Umsetzung einvernehmlich vereinbarter Strukturveränderungen zu, sofern die Gesamthöhe der Zuschüsse nicht überschritten wird.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017 – 2026

3.1. Investive Zuschüsse

Der Abschnitt benennt die Summen, die die Hochschulen im Vertragszeitraum vom Land für investive Zwecke erhalten. Ab dem Jahr 2019 unterliegen die Zuschüsse einer Steigerung von 3,5 %.

3.2. Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017 – 2026

Der Investitionsstau soll weiter abgebaut werden. Die dafür bereitgestellten Mittel betragen einschließlich der Hochschulmedizin 100 Mio. € pro Jahr. 32 Mio. € stehen als Folge der Übernahme der Länderanteile beim Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung. Land und Hochschulen prüfen kontinuierlich den baulichen Investitionsbedarf und passen ihre Planungen ggf. an.

3.3. Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Absatz 1 GG

Die Hochschulen bemühen sich weiter um die Einwerbung entsprechender Mittel für Forschungsbauten und Großgeräte. Bei Forschungsbauten erfolgt die Kofinanzierung durch das Land im Rahmen des Investitionspaktes für Wissenschaftsbauten bis zu 50 %. Dies bedeutet, dass nicht planmäßige Kostenerhöhungen durch die jeweilige Hochschule zu tragen sind.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Es werden die drei Bund-Länder-Vereinbarungen benannt, zu denen sich das Land Berlin verpflichtet hat und von denen die Hochschulen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren profitieren.

4.2. Die Regelung benennt den finanziellen Eigenanteil des Landes in den Fällen, in denen die Hochschulen in wettbewerblichen Verfahren erfolgreich sind. Im Rahmen der Exzellenzstrategie trägt das Land 25 % der Kosten, im Rahmen des Wettbewerbs „Innovative Hochschule“ 10 %. Die Kofinanzierung der Bund-Länder-Vereinbarungen für die Exzellenzstrategie und die „Innovative Hochschule“ erfolgt nicht aus den hochschulvertraglichen Zuschüssen.

4.3. Die Absicherung der erforderlichen Mittel für die Gesamtfinanzierung der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt während der Laufzeit der Hochschulverträge aus den festgelegten Zuschüssen. Das Land sagt zu, dass sich die Anzahl der unbefristeten Professuren an seinen Universitäten insgesamt nach Ende des Programms in 2032 im Umfang der durch das Programm geschaffenen Tenure-Track-Professuren gegenüber dem Stichtag 01.12.2014 erhöht haben wird.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

5.1. Eine wesentliche Funktion der Hochschulverträge besteht darin, den Hochschulen Planungssicherheit für den Vertragszeitraum zu gewährleisten. Soweit die jeweilige Hochschule ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, wird das Land nicht in den Haushaltsvollzug durch Auflagen, Sperren etc. eingreifen.

5.2. Zusätzliche Einnahmen führen nicht zu einer Minderung der Zuschüsse.

5.3. Aufgrund der gestiegenen allgemeinen Bedarfe erfolgt vor der Veräußerung einer der Hochschule zur Bewirtschaftung zugewiesenen Liegenschaft künftig eine landesweite Verwendungsprüfung durch den Portfolioausschuss. Werden Liegenschaften oder Gebäude danach mit Vermarktungsperspektive geclustert und veräußert, stehen die Erlöse nach wie vor den Hochschulen zu. Diese sollen vorrangig für investive Maßnahmen eingesetzt werden, soweit sie nicht für Verbindlichkeiten aus dem Rechtsgeschäft eingesetzt werden müssen. Erlöse aus Liegenschaftsgeschäften führen nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses.

5.4. Konnten Liegenschaftsgeschäfte nur aufgrund vorangehender zusätzlicher Leistungen des Landes erfolgen, stehen entsprechende Erlöse dem Land zu.

5.5. Die Hochschulen holen die Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Senatsverwaltung für Finanzen ein, wenn ihre Rechtsgeschäfte Einfluss auf den Berliner Landeshaushalt haben.

6. Strukturelle Innovationen

Die folgenden strukturellen Innovationen werden die Attraktivität des Hochschulstandortes Berlin erhöhen und die gesellschaftlichen Integrationskräfte stärken.

6.1. Institut für Islamische Theologie (nur HU)

Beabsichtigt ist die Einrichtung einer bekenntnisgebundenen Islamischen Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin unter der verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligung maßgeblicher muslimischer Verbände. Konkrete Planungen und Gespräche hierzu haben seit Anfang 2015 stattgefunden. Die Aufnahme des Studienbetriebs ist für das WS 2018/2019 anvisiert. Die Einrichtung soll sicherstellen, dass islamische Theologinnen und Theologen sowie Religionslehrkräfte in Berlin durch qualifiziertes theologisches Personal akademisch ausgebildet werden. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

6.2. Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung (nur HU)

Die an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehende Einrichtung ist zurzeit nicht auf Dauer eingerichtet. Mit der Etablierung von vier Professuren soll die Humboldt-Universität zu Berlin in die Lage versetzt werden, sich entsprechend bei der Gründung eines Bundesinstitutes zu beteiligen. Insbesondere seit der Geflüchtetenbewegung im Jahr 2015 ist deutlich geworden, dass die damit einhergehenden Herausforderungen nur bewältigt werden können, wenn hinreichend wissenschaftliche Expertise zur Verfügung steht. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

6.3. Humboldt-Lab im Humboldt-Forum (nur Universitäten)

Auftrag und Wunsch der Berliner Universitäten ist es, ihre Forschungsergebnisse, Sammlungen und sonstigen Wissensbestände einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält entsprechende finanzielle Mittel, um in dieser Hinsicht und unter Einbeziehung der anderen Universitäten Ausstellungsflächen des Humboldt-Forums zu nutzen und zu gestalten. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

6.4. Berlin School of Public Health (nur Charité, TU, ASH, FU und HU)

Ein Pfeiler der Berliner Gesundheitsforschung ist die Berlin School of Public Health. Diese soll ihr akademisches Programm deutlich erweitern können. Die dafür vorgesehenen Mittel sind nicht in den Zuschüssen nach I Nr. 2 Hochschulvertrag enthalten, sondern werden im Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Charité ausgewiesen.

6.5. Stärkung der Theologien an einem Standort (nur HU / FU)

Die Zusage des Landes, die Katholische Theologie mit zwei Professuren zu verstärken, steht unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Konzeptes der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin zur Verlagerung des Seminars für Katholische Theologie von der Freien Universität Berlin an die Humboldt-Universität zu Berlin. Die staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit den Kirchen werden beachtet. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

6.6. Tarifstruktur Botanischer Garten (nur FU)

Die Freie Universität Berlin wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebsgesellschaft des Botanischen Gartens tarifgerecht bezahlt werden. Das Land Berlin erhöht dementsprechend seinen Zuschuss an die Freie Universität Berlin. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

6.7. Bauakademie (nur TU)

Die künftige Nutzung der Bauakademie nach ihrer Wiedererrichtung wird wettbewerblich entschieden. Die Technische Universität Berlin verwahrt als Nachfolgerin der Bauakademie verschiedene bau- und architekturgeschichtliche Artefakte, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Der hierfür zugesagte Zuschuss steht unter dem Vorbehalt, dass die Technische Universität Berlin tatsächlich Flächen in der Bauakademie zur Nutzung erhält. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

6.8. Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung (nur FU)

Die Freie Universität Berlin soll durch zusätzliche Mittel in die Lage versetzt werden, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Analyse kriegerischer und gewalttätiger Auseinandersetzungen zu leisten, um die Suche nach friedlichen Lösungen diskursiv begleiten zu können. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

1.1. Die Hochschulen halten das erreichte Niveau der Studierendenzahlen. Zukünftige Kapazitätserweiterungen sind auf konkrete Bedarfe gerichtet.

1.2. In Fächern ohne spezifizierten zusätzlichen Bedarf bleibt die aktuelle Aufnahmekapazität erhalten.

1.3. Die Hochschulen verpflichten sich wie in den bisherigen Hochschulverträgen jährlich insgesamt 26.845 Studierende im ersten Hochschulsemester neu aufzunehmen. Erreichen alle Hochschulen zusammen dieses Ziel nicht, werden diejenigen Hochschulen im Rahmen des leistungsbasierten Finanzierungsmodells mit finanziellen Abzügen belegt, die nach ihren eigenen Möglichkeiten zu wenig Studierende aufgenommen haben. Eine Kollektivverantwortung ist damit ausgeschlossen.

1.4. Den Hochschulen ist es erlaubt, Aufnahmekapazitäten von Bachelor- in Masterstudiengänge umzuschichten. Damit soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass Berliner Bachelorabsolventinnen und -absolventen ihr Studium in Berlin fortsetzen können und dem hiesigen Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Die jeweilige Bedarfslage ist dabei genau zu prüfen.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

2.1. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)

Es geht um die zusätzlichen Bedarfe der „Wachsenden Stadt“ im Bereich der Öffentlichen Verwaltung. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin verpflichtet sich, im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ die erreichte Zahl von 160 Eingangsstudienplätzen zu halten. Entsprechende Mittel sind Teil des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag. Hinsichtlich des Studiengangs „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ werden die erforderlichen Mittel zum Teil durch eine Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und zum Teil durch den Zuschuss gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag bereitgestellt. Die erforderlichen Mittel für 150 Studieneingangsplätze im jeweiligen Wintersemester und 120 Studieneingangsplätze im jeweiligen Sommersemester stellt das Land der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gem. I Nr. 2.4 zur Verfügung. Die Mittel für die zusätzlichen Kohorten mit 180 Studieneingangsplätzen pro Semester erhält die Hochschule weiterhin durch eine gesonderte Vereinbarung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

2.2. Soziale Arbeit (nur ASH)

Wie in der allgemeinen Verwaltung sind auch im Bereich der Sozialarbeit Aufgaben und Anforderungen gewachsen. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wird in zwei Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ (Präsenz und Online) die Studieneingangsplätze um jeweils 40 erhöhen. Ihr Zuschuss wird entsprechend erhöht. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Berlin auch in Zukunft auf eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zurückgreifen kann. Die Bedeutung der Hochschulen für den Zusammenhalt in der Stadt wird hierdurch besonders unterstrichen. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

2.3. Erziehung und Bildung im Kindesalter (nur ASH)

Mit der gesetzlichen Regelung zur Kinderbetreuung und zum Vorhalten von Plätzen in Kindertagesstätten sind auch die pädagogischen Bedarfe stark gestiegen. Viele Einrichtungen müssen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um geeignetes Personal zu finden. Zudem ist die durchschnittliche Geburtenrate wieder im Wachstum begriffen. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wird deshalb für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ die Studieneingangskapazitäten auf 80 Plätze verdoppeln. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Berlin auch in Zukunft auf so viel gut ausgebildetes pädagogisches Personal zurückgreifen kann, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert und den Kinderbetreuungsbedarfen nachgekommen werden kann. Die entsprechenden Mittel sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

2.4. Studiengang Health Care Professional (nur ASH)

Der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin werden ab 2020 finanzielle Mittel für den Studiengang „Health Care Professional“ unter der Bedingung zugesagt, dass die Hochschule die zweite Förderphase beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einwerben konnte und das Gesamtprojekt auch nach der zweiten Förderphase positiv evaluiert wurde. Die entsprechenden Mittel sind bei Vorliegen der Voraussetzungen ab 2020 im Zuschuss gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

2.5. Pflegestudiengang (nur ASH)

Das durchschnittliche Alter der Bevölkerung steigt. Damit geht ein zusätzlicher Bedarf an Betreuung im Alter und eine Akademisierung der Pflegeberufe einher. Zugleich ist eine Erhöhung des pflegerischen Betreuungsschlüssels in den Kliniken wünschenswert. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wird frühestens zum WS 2019/20 einen Pflegestudiengang mit der jährlichen Aufnahmekapazität von 80 Eingangsstudienplätzen einrichten. Eine frühere Einrichtung kommt aufgrund der noch nicht erfolgten Novellierung des Pflegeberufsgesetzes nicht in Betracht. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Berlin auch in Zukunft auf gut ausgebildetes Pflegepersonal zurückgreifen kann. Die Mittel zur Konzeption, Einführung und Durchführung des Studiengangs sind im Zuschuss gemäß I Nr. 2.4 Hochschulvertrag enthalten.

2.6. Masterstudiengänge (nur HWR)

An der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bestand ein Ungleichgewicht zwischen dem größeren Angebot an Bachelorstudiengängen und einem zu kleinen Angebot an Masterstudiengängen. Die Hochschule hat deshalb mit eigenen Mitteln zusätzliche Masterangebote erprobt. Das Land verpflichtet sich zur ergänzenden

Absicherung dieser Studienangebote im Rahmen der Zuschüsse nach I Nr. 2.4 Hochschulvertrag, soweit die fraglichen Studienangebote positiv evaluiert worden sind. Die Hochschule verpflichtet sich, einen eigenen Finanzierungsanteil durch Strukturmaßnahmen zu erwirtschaften.

2.7. Masterstudiengänge (nur ASH)

Das Land finanziert einen zusätzlichen Masterstudiengang im Bereich Soziale Arbeit, der weitere Entwicklungschancen für die Absolventinnen und Absolventen entsprechender Bachelorstudiengänge eröffnet. Die Mittel sind im Zuschuss gemäß I Nr. 2.4 enthalten. Der Masterstudiengang soll für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den wachsenden Anforderungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit qualifizieren, damit das Land Berlin auch für wichtige aktuelle Aufgaben wie den Umgang mit Geflüchteten oder der Inklusion auf gut ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zugreifen kann.

3. Struktur- und Entwicklungspläne (3.1 bis 3.6)

Die Entwicklung der Kapazitäten und Aufnahmезahlen braucht eine verlässliche Struktur- und Entwicklungsplanung. Es ist deshalb unverzichtbar, die kommenden Aufwüchse detaillierter in der Strukturplanung, die zugleich eine Entwicklungsplanung ist, abzubilden. Neben den Professuren ist auch die Personalausstattung durch wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal darzustellen. Die Bestimmungen dienen in erster Linie der Vereinheitlichung der Berichtspflichten der Hochschulen, ohne dass damit ihre personalwirtschaftliche oder strategische Flexibilität eingeschränkt wird. So sind Poolbildungsmaßnahmen (Nr. 3.5) zulässig, um den Hochschulen rasche Anpassungen zu ermöglichen. Mit der in 3.6 festgeschriebenen Dokumentationspflicht wird sichergestellt, dass sich Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Zukunft schneller einen Überblick über vorhandene Fächer und Expertise verschaffen können.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Ziel der Regelung ist es, durch zielgruppenspezifische Kommunikation alle potenziell Studieninteressierten sachgerecht zu erreichen.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Falsche Studienplatzwahl ist eine der häufigsten Ursachen für einen Studienabbruch oder Fachwechsel. Die Hochschulen sollen Konzepte entwickeln, verbessern oder fortführen, die bei Studieninteressierten eine passgenauere Fachauswahl fördern. Reine Orientierungssemester sind nach dem geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht förderungsfähig. Das Land wird eine Initiative unternehmen, um in Zukunft eine höhere Flexibilität bei der Studienorientierung zu ermöglichen und beim Bund auf eine Änderung der aktuellen Rechtslage hinzuwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Um zu vermeiden, dass durch individuelle Bewerbungen an mehreren Hochschulen und fehlende Koordination von Zu- und Absagen im Zulassungsverfahren

Kapazitäten ungenutzt bleiben, haben sich die Hochschulen bereit erklärt, sich bei der Studienplatzvergabe weiter am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zu beteiligen. Die Stiftung ist eine gemeinsam von den Ländern im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz betriebene Einrichtung für die Koordination der Hochschulzulassung. Die Voraussetzung technischer Machbarkeit bezieht sich insbesondere auf die Einbeziehung von Kombinationsstudiengängen. Das dialogorientierte Serviceverfahren wird an künstlerischen Hochschulen nicht eingesetzt.

1.4. Inklusion

Dieser Punkt unterstreicht die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verantwortung der Hochschulen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten barrierefrei studieren können. Die Arbeitsfähigkeit der Behindertenbeauftragten wird sichergestellt. Die Mittel, die das Land dem Studierendenwerk außerhalb des Hochschulvertrages für Integrationshilfen zur Verfügung stellt, werden gegenüber dem Hochschulvertrag 2014 bis 2017 auf 750.000 € erhöht. Die seit 2016 bestehende Praxis wird damit verstetigt. Darüberhinausgehende Bedarfe werden von den Hochschulen solidarisch getragen.

1.5. Geflüchtete

Die Integration Geflüchteter ist eine Daueraufgabe für alle gesellschaftlichen Institutionen. Der Senat von Berlin hat am 23. Mai 2016 den Masterplan für Integration und Sicherheit beschlossen. Darin sind verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von studierwilligen Geflüchteten festgelegt. Besonders wichtig ist bei den Maßnahmen der Sprach- und fachlichen Qualifizierung die Kooperation der Hochschulen untereinander. Bestehende Kooperationen dazu sollen fortgeführt und ausgebaut werden. Die Hochschulen verpflichten sich zu einer Fortsetzung ihrer bisherigen intensiven Bemühungen insbesondere im Bereich des Spracherwerbs. Den Studienkollegs kommt dabei nach wie vor eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Regelungen im Zusammenhang mit dem Studium und der besonderen Lage Geflüchteter kann es zu nicht voraussehbaren Schwierigkeiten kommen. Die Hochschulen werden auch in Zukunft Probleme identifizieren und vertrauensvoll gemeinsam mit dem Senat an deren Lösung arbeiten.

1.6. Uni-Assist e.V.

Das Bewerbungsverfahren von Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung erfolgt über Uni-Assist e.V., um eine professionelle und zentralisierte Bearbeitung der Bewerbungen zu gewährleisten. Dabei haben sich die Verfahren teilweise als optimierungsbedürftig erwiesen. Die Hochschulen verpflichten sich, entsprechende Studieninteressierte durch bessere Beratungsangebote zu unterstützen. Sie erklären sich zu einem konstruktiven und kritischen Dialog mit Uni-Assist e.V. zur Verbesserung der Verfahren bereit. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Verfahren und die Infrastrukturkosten von Uni-Assist e.V. übernimmt. Ziel des Landes ist es, Hürden jeder Art für den Studienzugang nach Berlin nach Möglichkeit abzubauen.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

„Lebenslanges Lernen“ sowie Weiter- und Höherqualifizierung ermöglichen es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit einer sich ständig ändernden Arbeitswelt Schritt zu halten. Die Hochschulen sollen sich stärker für berufstätige Studieninteressierte öffnen, ihr Studienangebot verbessern sowie ihr Weiterbildungsangebot adressatengerecht weiterentwickeln.

1.8. Duales Studium

Duale Studiengänge setzen eine enge Verzahnung von Ausbildungsbetrieb und hochschulischer Lehre voraus. Um hier weitere Fortschritte zu erreichen, soll eine Landeskommision unter Beteiligung von Arbeitgebern und Gewerkschaften gebildet werden, an der sich die Hochschulen, die duale Studiengänge anbieten, beteiligen.

1.9. Evaluation

Der Abschnitt regelt die Berichtspflicht der Hochschulen hinsichtlich ihrer Anstrengungen zur Erhöhung der Durchlässigkeit bei akademischen Karrierewegen. Über die Erfahrungen, die die Hochschulen mit ihren Konzepten zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Studium gemacht haben, sollen diese erstmals mit den Leistungsberichten im Jahr 2019 Auskunft geben.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. Anerkennung von Studienleistungen

Für die wünschenswerte Mobilität der Studierenden ist die wechselseitige und sachgerechte Anerkennung erbrachter Studienleistungen eine wichtige Voraussetzung. Die Regelung hebt deshalb die Kompetenzorientierung hervor, die bei der Beurteilung maßgeblich ist. Negative Entscheidungen über die Anerkennung von Studienleistungen sind regelmäßig zu begründen. Dabei wird nicht unterschieden, wo die Studienleistungen erworben wurden, soweit es sich rechtlich um Hochschulen oder rechtlich den Hochschulen gleichgestellte Einrichtungen handelt.

2.2. Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium

Es ist wünschenswert, dass erfolgreiche Bachelorabsolventinnen und -absolventen eine möglichst große Auswahl an Möglichkeiten zur Fortsetzung ihres Studiums haben. Dies setzt voraus, dass Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums sachlich angemessen sind. Die Hochschulen überprüfen dementsprechend ihre Anforderungs- und Zulassungspraxis. Dabei sind die für den Studiengang konkret erforderlichen Kompetenzen von zentraler Bedeutung. Die Regelung nimmt weiter Bezug auf das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ von 1997, das in Deutschland 2007 in Kraft getreten ist und die wechselseitige Anerkennung von hochschulischen Leistungsnachweisen regelt. Soweit eine künstlerische Eignungsprüfung vorgesehen ist, sind die Kunsthochschulen von dieser Regelung ausgenommen.

2.3. Praxisphasen

Das Spektrum der Ausgestaltung der Praktika ist in den verschiedenen Studiengängen außerordentlich breit. Die Regelung verpflichtet die Hochschulen, Qualitätsmaßstäbe für Praktika zu entwickeln und durch curriculare Vorgaben zu sichern. Soweit Praxisphasen obligatorisch sind, sollen die spezifischen Ausbildungsinteressen der Studierenden Berücksichtigung finden.

2.4. Beratung und Orientierungsphase

Die Hochschulen verpflichten sich, bis zum Wintersemester 2019/2020 Modellprojekte für fächerübergreifende Orientierungsphasen einzurichten. Vorbilder können dabei das Angebot „MINTgrün“ der Technischen Universität Berlin, aber auch weitergehende Ansätze aus anderen Bundesländern sein. Siehe hierzu auch die Erläuterung zu III Nr. 1.2.

2.5. Qualitätsmanagement

Umfassende Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe aller Hochschulen. Im Zuge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Akkreditierungsgeschehen ist dieses neu zu regeln. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass Aufwand und Ertrag auch in Zukunft in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

2.6. Qualität der Lehre

Bei der Verbesserung der Qualität der Lehre kommt dem Berliner Zentrum für Hochschullehre maßgebliche Bedeutung zu. Die Hochschulen werden auch in Zukunft dessen Angebot intensiv nutzen, um insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler frühzeitig mit didaktischen Kompetenzen vertraut zu machen. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt bis Ende des Jahres 2020 aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Finanzierung in Höhe von 350.000 € über den Zuschuss gemäß I Nr. 2.4 an die Technische Universität Berlin.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

1. Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten

1.1. Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen

Die Berechnungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben ergeben, dass das Land Berlin einen fortlaufenden Einstellungsbedarf von mehr als 2.000 Lehrkräften pro Jahr hat. Der Grund hierfür liegt vor allem in der Altersstruktur der aktuell Beschäftigten, dem erheblichen Bevölkerungszuwachs, den Berlin jährlich zu verzeichnen hat, sowie der Einrichtung von Willkommensklassen für geflüchtete Kinder. Dies macht es für das Land Berlin zwingend erforderlich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um für die Zukunft ausreichend Lehrkräfte für den eigenen Bedarf auszubilden. Dafür sollen auch die Möglichkeiten des sogenannten „Quereinstiegs“ ausgebaut werden. Bereits ausgebildete Fachkräfte eines Faches werden in einem affinen Fach (z. B. Mathematik/Physik) zusätzlich geschult und zudem didaktisch ausgebildet. Damit stehen sie dem Berliner Schulbetrieb deutlich früher zur Verfügung als Studierende, die mit dem ersten Fachsemester in einem Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang beginnen. Alle Maßnahmen haben zur Voraussetzung, dass die für Schulen zuständige Senatsverwaltung ausreichend Praktikumsplätze für Studierende und Ausbildungsplätze für das Referendariat zur Verfügung stellt.

1.2. Zielzahlen

Der Passus einschließlich Anlage legt fest, wie sich die Ausbildungsbedarfe hinsichtlich der Fächer und Schularten auf die verschiedenen lehrkräftebildenden Universitäten verteilen. Zudem wird klargestellt, dass die erforderlichen finanziellen Aufwuchsmittel in den Zuschüssen nach I Nr. 2.4 enthalten sind. (Die für die Universität der Künste Berlin vorgesehenen Mittel stehen unter einem Vorbehalt; siehe 1.3.)

1.3. Lehrkräftebildung in Kunst und Musik

In den Verhandlungen über die Hochschulverträge hat die Universität der Künste Berlin dargelegt, dass insbesondere im Grundschulbereich die Nachfrage von Studieninteressierten für die Lehrämter Kunst und Musik zurückgeht. Dies erschwert das Erreichen der gewünschten Zielzahlen an zusätzlichen Lehrkräften. Die

Universität der Künste Berlin hat sich deshalb bereit erklärt, zusammen mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin neue Ausbildungsmodelle und -kombinationen zu entwickeln, um die Ausbildungszahlen zu steigern. Hierzu zählen auch Modelle für den „Quereinstieg“ (siehe 1.1). Da die künftige Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Universitäten noch nicht feststeht, wurden die für die Universität der Künste Berlin vorgesehenen Mittel unter einen Verteilungsvorbehalt gestellt. Die für Schule zuständige Senatsverwaltung wird um Prüfung gebeten, welche gesetzlichen Maßnahmen geeignet sein können, die Attraktivität der Lehrkräfteausbildung in den Fächern Kunst und Musik zu steigern. In diesem Zusammenhang hat die Universität der Künste Berlin die Bitte erneuert, die Möglichkeit eines „Großfaches“ („Ein-Fach-Lehrkraft“) zu prüfen.

1.4. Übergang vom Bachelor zum Master

Aufgrund des hohen Berliner Bedarfes an Lehrkräften stellen die Hochschulen sicher, dass alle Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit Lehramtsbezug ihre Ausbildung in einem Master of Education in Berlin fortsetzen können.

1.5. Entwicklung von Studiengängen für den Quereinstieg

Um kurzfristig auf den hohen Bedarf an zusätzlichen Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zu reagieren, wurde die Entwicklung neuer Studiengänge für den Quereinstieg bzw. die Erweiterung bestehender Studienangebote vereinbart. Die Studiengänge zielen darauf ab, Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge im Rahmen eines viersemestrigen Masterstudiengangs (Master of Education) zu einem Lehramtsabschluss zu führen.

1.6. Hochschulwechsel

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Lehrkräftebildung in anderen Bundesländern bzw. anderen Ländern kann nicht davon ausgegangen werden, dass Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs grundsätzlich das erforderliche Kompetenzprofil aufweisen, um z. B. die Zugangsvoraussetzungen für lehramtsbezogene Masterstudiengänge unmittelbar zu erfüllen. Die getroffene Vereinbarung zielt darauf ab, dass die Verfahren zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen flexibel gestaltet werden und externen Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere durch die Abstimmung individueller Studienverlaufspläne bessere Möglichkeiten eingeräumt werden, ein Lehramtsstudium in Berlin fortzuführen.

1.7. Grundschul- und Sonderpädagogik

Grundschul- und Sonderpädagogik wurden an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin aufgrund der dringenden Nachfrage nach entsprechenden Lehrkräften bereits während der Laufzeit des Hochschulvertrags 2014 bis 2017 ausgebaut. Die Finanzierung des Ausbaus erfolgte über eine Sondervereinbarung und wird nun in den Hochschulvertrag integriert und verstetigt.

1.8. Gewinnung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

Die Nachfrage nach Studienplätzen lehramtsbezogener Studiengänge ist insbesondere in den MINT-Fächern seit Jahren nicht ausreichend. Auch für andere Fächer sind die Bewerberinnen- und Bewerberzahlen geringer als der sich abzeichnende Bedarf. Aus diesem Grund wurden Maßnahmen zur Gewinnung eines breiten Spektrums an geeigneten Studieninteressierten vereinbart. Die Universitäten werden ihr Informations- und Beratungsangebot ausbauen, Modellversuche etablieren und bestehende zielgruppenbezogene Maßnahmen fortführen.

1.9. Bereitstellung von Sportanlagen

Für den Kapazitätsausbau zur Bildung von Sportlehrkräften sind zusätzliche Belegungszeiten für Sportanlagen erforderlich, da die der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Sportanlagen dafür nicht hinreichend sind. Die getroffene Vereinbarung zielt darauf ab, die notwendigen gedeckten und ungedeckten Sportflächen durch Unterstützung der zuständigen Senatsverwaltungen bereitzustellen.

1.10. Bericht zur Lehrkräftebildung

Der jährliche Bericht über die Aufnahmekapazitäten enthält bislang keine Informationen zur Ausstattung der lehrkräftebildenden Bereiche und lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse darauf zu, inwieweit vereinbarte Sachverhalte effektiv umgesetzt werden konnten. Durch die Erweiterung des Berichts sollen die für Hochschulen und die für Schulen zuständigen Senatsverwaltungen in die Lage versetzt werden, zeitnah und angemessen auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Lehrkräftebildung reagieren zu können.

2. Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung

2.1. Unterstützungsangebote Grundschullehramt

Nach Einführung der reformierten Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen hat sich gezeigt, dass die fachlichen Profile der neuen Studienfächer für einige Studierende eine große Herausforderung bedeuten. Um den Studienerfolg sicherzustellen, haben sich die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verpflichtet, Unterstützungsangebote bereitzuhalten. Diese betreffen insbesondere das Fach Mathematik.

2.2. Studienangebot

Im Rahmen der polyvalenten Bachelorstudiengänge erwerben Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge die fachwissenschaftlichen Grundlagen ihrer Fächer. Die Vereinbarung zielt darauf ab, dass die Universitäten das Lehrangebot für Studierende lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge anpassen und inhaltlich stärker an den spezifischen Anforderungen des Schulunterrichts und des Lehrerinnen- und Lehrerberufs ausrichten.

2.3. Weiterbildungsangebote

Aufgrund des akuten Bedarfs an Lehrkräften wurde vereinbart, dass die Universitäten weitere Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts und Erweiterungsstudien zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung (§§ 4 und 5 Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin) anbieten. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Lehrkräfte im Rahmen der Weiterbildung insbesondere für Mangelfächer zu qualifizieren.

2.4. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

Absolventinnen und Absolventen des in der Vergangenheit von der Humboldt-Universität zu Berlin angebotenen Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“ verfügten über Kompetenzen, die derzeit in der Bildungslandschaft insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen einer professionellen inklusiven Bildung dringend erforderlich sind. Die getroffene Vereinbarung stellt nach Einstellung des Studiengangs „Deutsch als Fremdsprache“ sicher, dass das wichtige Kompetenzprofil im Rahmen des Studiengangs „Deutsch in multilingualen Kontexten“ weiterhin erworben werden kann.

2.5. Evaluation

Die Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung hat gemäß § 3 Lehrkräftebildungsgesetz die Aufgabe, die Lehrkräftebildung zu steuern und zu koordinieren. Ihr gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrkräftebildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrkräftebildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren bzw. die jeweils zuständigen Staatssekretäre an. Die Kohortenverläufe und Evaluationsergebnisse aus den lehramtsbezogenen Studiengängen werden in der Steuerungsgruppe ausgewertet und analysiert. Auf dieser Grundlage können Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs sowie erforderliche Anpassungen der Aufnahmekapazitäten abgestimmt werden.

2.6. Befragung der Studierenden

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern für Lehramtsmasterstudiengänge deutlich geringer ist als die Zahl der Absolventinnen und Absolventen aus den entsprechenden Bachelorstudiengängen. Um der Frage nachzugehen, aus welchen Gründen Studierende eines Bachelorstudiengangs mit Lehramtsoption die Regelstudienzeit überschreiten, sich für einen nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang entscheiden oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs kein weiterführendes Studium aufnehmen, wurde eine entsprechende Befragung der Studierenden vereinbart. Die Ergebnisse sollen es ermöglichen, Hindernisse beim Übergang zu den Masterstudiengängen zu identifizieren und diese zu beheben.

2.7. Gemeinsamer Master

Die Universitäten haben nach der letzten Reform des Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend § 5 Absatz 3 LBiG für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien jeweils zwei differenzierte Masterstudiengänge eingerichtet, die sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in Fachlichkeit und bildungswissenschaftlichen Anteilen unterscheiden sollten. Ziel sollte jedoch sein, dass die entsprechenden Lehrkräfte gleichermaßen an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen einsatzfähig sind. Die Vereinbarung zielt deshalb darauf ab, durch eine Reform des Lehrkräftebildungsgesetzes die Einführung eines einheitlichen Masterstudiengangs für das einheitliche Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien zu ermöglichen.

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

1.1. Es gehört zum Wesen wissenschaftlicher Qualifizierung nach dem Studium, dass diese in befristeten Projekten oder im Rahmen befristeter Qualifikationsstellen (Promotion/Habilitation) erfolgt. Ziel der vertraglichen Regelung ist es, die Befristung mit Blick auf das zu erreichende Qualifikationsziel in einer Weise zu gestalten, die für die Beschäftigten mit dem möglichen Höchstmaß an ökonomischer Sicherheit verbunden ist. Hierzu gehört, dass die Qualifizierungszeit so bemessen ist, dass neben vertraglichen und hochschulrechtlichen Verpflichtungen ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit bleibt, dass die Vertragslaufzeit regelhaft möglichst drei Jahre nicht unterschreitet und dass bei aus Drittmitteln finanzierten Beschäftigungsverhältnissen der Bewilligungszeitraum voll ausgeschöpft wird. Auf die zulässige relevante Höchstbefristungsdauer des

Wissenschaftszeitvertragsgesetzes des Bundes (WissZeitVG) wird Bezug genommen.

1.2. Als verantwortliche Arbeitgeber tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Beschäftigten ihre Potenziale erkennen und entwickeln können. Dies soll regelmäßig durch hochschultypische Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte für die verschiedenen Kategorien des wissenschaftlichen Personals nach Berliner Hochschulgesetz geschehen. Die Beschäftigten können die Personalentwicklungskonzepte einsehen und die Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen einfordern.

1.3. Die institutionelle Unterstützung des wissenschaftlichen Personals durch die Hochschulen gilt für alle Qualifizierungs- und Karrierephasen. Hochschulen haben als Arbeitgeber ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann zu fördern, wenn diese ihre berufliche Zukunft nicht in einer hochschulischen Karriere sehen. Die entsprechende individuelle Unterstützung ist Dienstaufgabe aller Führungskräfte mit Personalverantwortung.

1.4. Die Wahrnehmung familiärer und sozialer Verantwortung (Kinderbetreuung oder Pflege), Einschränkungen durch eine körperliche Beeinträchtigung oder eine schwerwiegende chronische Erkrankung sollen nicht zu Lasten eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses gehen. Das befristete Beschäftigungsverhältnis soll unter Bezugnahme auf die Verlängerungsoptionen des WissZeitVG entsprechend verlängert werden. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, Familienverantwortung und Berufstätigkeit miteinander vereinbaren zu können. Das Land Berlin wird an Drittmitgeber herantreten, um diese familien- und sozialverträgliche Befristungspraxis im Bereich der Qualifizierungsbefristung auch auf ihre Förderprogramme zu übertragen. Solange dies nicht der Fall ist, sind die Hochschulen gehalten, zu prüfen, ob im Einzelfall eigene Haushaltssmittel für eine entsprechende Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses in der Promotionsphase eingesetzt werden können.

1.5. Die Gründe für eine Befristung von Beschäftigungsverhältnissen sind zentral zu dokumentieren.

1.6. Hinsichtlich der Zielstellung wird auf 1.1 verwiesen. Von Seiten der Hochschulen werden keine Stellen mit einem Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % ausgeschrieben. Beschäftigte haben aber die Möglichkeit, besondere Gründe geltend zu machen, um mit einem Anteil von weniger als 50 % beschäftigt zu werden. Diese Ausnahmen sind nur nach einer entsprechenden Willensäußerung der Betroffenen zulässig.

1.7. Daueraufgaben sollen von unbefristet Beschäftigten wahrgenommen werden. Die Hochschulen verpflichten sich deshalb, bis zum Ende des Jahres 2020 den Bestand entsprechender Dauerstellen, die aus Haushaltssmitteln finanziert werden, auf 35 % zu erhöhen. Maßeinheit sind dabei Vollzeitäquivalente. Bei der entsprechenden rechnerischen Betrachtung wird die Kategorie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (§ 108 BerlHG) einbezogen. Eine besondere Verpflichtung haben die Hochschulen, deren Dauerstellen bislang weniger als 30 % im entsprechenden Personalbestand sind. Ihnen wird ein entsprechender Aufwuchs um mindestens 5 % bis zum Ende des Jahres 2020 auferlegt.

1.8. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mittels Personalentwicklungs- und Karrierekonzepten bis zum 30. Juni 2019 darzulegen, mit welchen Maßnahmen die oben genannten Ziele erreicht werden sollen.

1.9. Um den anspruchsvollen Prozess einer Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse zu begleiten, wird ein Forum unter der Leitung der/des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärin/Staatssekretärs eingerichtet. Dieses soll die Beschäftigungsverhältnisse an den Berliner staatlichen Hochschulen analysieren und Empfehlungen für weitere Verbesserungsmaßnahmen geben. Das Forum setzt sich aus Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie den unterschiedlichen Interessenvertretungen der Beschäftigten zusammen. Weiteres zur Art und Weise der Zusammenarbeit sowie zu den Themen ist der Selbstbefassung und -organisation der Forumsmitglieder vorbehalten.

2. Tenure-Track

2.1. Tenure-Track-Modelle sind international etabliert und haben sich bei der Rekrutierung und Bindung hochkarätiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als ein besonderes Instrument der Personalentwicklung erwiesen. Die Universitäten verpflichten sich ergänzend zur bestehenden Personalstruktur des BerlHG zur Einrichtung von Tenure-Track-Professuren. Stellen mit der besoldungsrechtlichen Kategorie W1 oder W2 können als solche zur Ausschreibung für einen Tenure-Track gebracht werden.

2.2. Das aktuelle Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sieht die Einrichtung von Tenure-Track-Professuren vor. Die aus diesem Programm finanzierten Professuren sollten in den Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, nach Möglichkeit zu 50 % mit Frauen besetzt werden. Das Ziel einer Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird somit mit dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit eng verknüpft.

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

3.1. Für das Personal, welches die Wissenschaft durch administrative oder technische Kompetenzen unterstützt, ohne selbst oder nicht überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen, gelten die Ausführungen von V Nr. 1.2 in entsprechender Weise.

3.2. Drittmitgeber sollen durch das Land dazu bewogen werden, die Beschäftigungsverhältnisse von nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst sozialverträglich zu gestalten.

3.3. Sollten die in V Nr. 1.8 genannten Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte nicht auch das nicht-wissenschaftliche Personal umfassen, sind gesonderte Konzepte für diese Beschäftigten ebenfalls bis zum 30. Juni 2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Erfahrung der Hochschulen und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Berufungsvorgängen zeigt, dass die Gewinnung von Spitzenkräften auch von möglichen Beschäftigungsangeboten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner abhängt. Das Land Berlin wird deshalb außerhalb der Zuschüsse nach I Nr. 2.4 im Rahmen der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive ein Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich unterstützen. Die Anbindung erfolgt außerhalb der Hochschulen, um möglichst viele Beschäftigungsperspektiven eröffnen zu können. Der Erfolg dieser Einrichtung soll im Jahr 2020 überprüft werden.

5. Lehrbeauftragte

Lehraufträge begründen kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule und gleichzeitig sind sie ein wichtiges Element zur Sicherstellung akademischer Lehre. Der Senat hat infolge der Diskussion um eine wertschätzende Vergütung der Lehrbeauftragten mit den Hochschulen eine Erhöhung der Mindestvergütung vereinbart. Für die Zukunft gilt der Grundsatz, dass erforderliche Lehrbedarfe nach Möglichkeit in reguläre Beschäftigungsverhältnisse überführt werden sollen.

5.1. Ziel der Regelung ist es, die Planungssicherheit der Lehrbeauftragten hinsichtlich ihrer Einkommenssituation zu erhöhen. Lehraufträge sollten grundsätzlich über zwei Semester erteilt werden. Ausnahmen sind bei Erteilung eines ersten Lehrauftrags zugelassen. Die Hochschulen sind gehalten, ihre Lehrplanung so transparent zu gestalten, dass die zukünftigen Bedarfe an Lehraufträgen für die einzelne Lehrbeauftragte und den einzelnen Lehrbeauftragten absehbar sind.

5.2. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Mindestvergütung von Lehraufträgen durch Richtlinien liegt bei der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird die aktuelle Mindestvergütung von 24,50 € pro Unterrichtsstunde (regelhaft 45 und 60 Minuten für Hochschulen mit musikalischem Einzel- oder Gruppenunterricht) zum Wintersemester 2018/2019 auf 35,00 € anheben. Zum Wintersemester 2019/2020 erfolgt eine Anhebung auf 37,50 €. Dies bedeutet eine Steigerung binnen zwei Jahren um 53 %. Im weiteren Vertragszeitraum sollen die Entgelte jährlich um 2,35 % erhöht werden. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung geht davon aus, dass sich damit das Gesamtsystem der gestuften Lehrauftragsvergütungen nach oben verschiebt.

5.3. Mit diesem Absatz werden die Hochschulen verpflichtet, den Arbeitsaufwand hinsichtlich der Lehre und der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu prüfen und ggf. neu zu justieren.

6. Studentische Beschäftigte

6.1. Die Hochschulen verpflichten sich im Rahmen der bereitgestellten Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zu einer regelmäßigen Anpassung der Entgelte, die sich an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientieren soll.

6.2. Die Planbarkeit von Studium und studentischer Beschäftigung ist ein wesentlicher Faktor für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, den die Hochschulen bei der Gestaltung der Arbeitsverträge mit studentischen Beschäftigten berücksichtigen müssen. Die Beschäftigung soll regelhaft für die Dauer von vier Semestern erfolgen. Wird der Vertrag verlängert, soll dies frühzeitig geschehen. Sollte eine Vertragsverlängerung nicht erfolgen, dann ist die bzw. der betroffene Studierende frühzeitig zu informieren.

6.3. Entsprechende Angebote für studentische Beschäftigung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

Die Berliner Universitäten nehmen mit ihren Forschungsleistungen weltweit einen Spitzenplatz ein. Dies wird durch steigende Drittmittel und in internationalen Rankings eindrucksvoll belegt. Die Erfolge der Berliner Universitäten im Exzellenzwettbewerb haben dieses nachdrücklich bestätigt.

1.1. Das Land unterstützt die Berliner Universitäten bei der Verbundantragstellung im Rahmen der Exzellenzstrategie.

1.2. Die Universitäten des Landes werden künftig auch darin unterstützt, die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt in allen Karrierestufen des akademischen Berufsweges zu rekrutieren. Ihnen wird durch die Einstein-Stiftung eine zusätzliche Unterstützung bei der Anwerbung internationaler Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zugesagt. Die Förderauswahl folgt den Begutachtungskriterien der Einstein-Stiftung.

1.3. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten bei der Entwicklung ihres Strategiepotenzials im Rahmen des Verbundantrages für die neue Exzellenzstrategie durch 2,1 Mio. € in 2018 und 1,5 Mio. € in 2019. Die Mittel werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

2. Kooperationen ausbauen

2.1. Ziel aller Beteiligten ist es, die Kooperationen zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin auszubauen und zu verdichten.

2.2. Die Wissenschaftspolitik des Bundes ist für das Land von herausgehobener Bedeutung. Die bereits sehr gute Zusammenarbeit soll sowohl im Einzelfall als auch strukturell weiter verbessert werden. Bestehende Einrichtungen sollen gestärkt werden. Wünschenswert ist die Ansiedlung neuer Einrichtungen in Berlin.

2.3. In einer globalisierten Welt ist es unverzichtbar, dass die bestehenden Kontakte zu den führenden Universitäten weltweit ausgebaut und gefestigt werden.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

3.1. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden an den Berliner Universitäten gemeinsam von Professorinnen und Professoren, Promovierenden und Habilitierenden „Codes of Conduct“ entwickelt. Mit diesen selbstbindenden Verhaltensregelungen soll sichergestellt werden, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in jeder Phase (Promotions- und Post-Doc-Phase) die bestmögliche Unterstützung erhalten.

3.2. Die eigenständige Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ist zu unterstützen. Diese sollen umfassend auf die Anforderungen einer Berufslaufbahn im Hochschulbereich vorbereitet werden. Dazu gehört auch, durch eigene Drittmittelprojekte die Position dieser Personengruppe zu stärken.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Hervorragende Wissenschaft braucht die Unterstützung und den Austausch mit der Bürgergesellschaft. Hierzu muss sie ihre Leistungs- und Innovationskraft verständlich und nachvollziehbar unter Beweis stellen. Land und Hochschulen sind sich über das Erfordernis einig, neue Formate zu entwickeln, die die Kommunikation zwischen den Hochschulen und der Stadtgesellschaft intensivieren sollen. Für Dialoge mit der Stadtgesellschaft zu Themen der Stadtentwicklung, insbesondere zu Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung, werden die Leitlinien für Bürgerbeteiligung, die derzeit von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mit der Stadtgesellschaft entwickelt werden, berücksichtigt.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen sind ein wesentlicher Bestandteil der Berliner Wissenschaftslandschaft. Ihr Markenzeichen sind die hohe Qualität der Lehre und der intensive Berufsfeld- und Anwendungsbezug ihrer Studiengänge. Daneben profilieren sich die Fachhochschulen zunehmend auch mit innovativer anwendungsorientierter Forschung und forschungsbasiertem Wissenstransfer. Zur Weiterentwicklung dieser beiden Bereiche ist die Einrichtung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Fachhochschulen und die Verbesserung der Möglichkeiten für kooperative Promotionen mit den Universitäten unerlässlich, zumal Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zunehmend promovieren können und wollen.

Eine wichtige Rolle spielen die Fachhochschulen bei der Akademisierung von Berufsfeldern, etwa in den Bereichen der Gesundheitsfachberufe und der Sozialen Arbeit. Auch für die wissenschaftliche Entwicklung dieser Fächer ist die Stärkung des Forschungs- und Transferpotenzials der Fachhochschulen sowie ihres wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich. Mögliche Konsequenzen aus EU-Richtlinien, beispielsweise für die Hebammenausbildung, werden zum gegebenen Zeitpunkt Gegenstand weiterer Erörterungen mit den Fachhochschulen sein.

1. Forschung an Fachhochschulen

1.1. Die Fachhochschulen verstetigen ihre Erfolge in der anwendungsbezogenen Forschung unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der besonderen Bedarfe, die sich aus der Entwicklung der Berliner Wirtschaft ergeben.

1.2. Das Land unterstützt die Fachhochschulen beim Verbundantrag im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule“ und trägt für die Nachhaltigkeit der aus diesem Programm resultierenden Effekte Sorge.

2. Personal an Fachhochschulen

2.1. Die Zahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Fachhochschulen wird deutlich verstärkt. Für jede Strukturplan-Professur erhalten die Fachhochschulen rechnerisch eine 0,25-Stelle in der Wertigkeit E 13. Dies bedeutet nicht, dass jeder Professur schematisch dieser Stellenanteil zugeordnet wird. Vielmehr ist es ausdrückliches Ziel der Maßnahme, möglichst viele unbefristete Vollzeitstellen zu schaffen und dadurch auch den Anteil an Lehraufträgen zu reduzieren. Die vertragliche Vorgabe ist, dass 35 % der Stellen unbefristet vergeben werden sollen. Arbeitsverträge unterhalb von 50 % der regulären Beschäftigungszeit sind unzulässig. Den Fachhochschulen ist weitgehend freigestellt, in welchen Arbeitsgebieten sie das zusätzliche Personal einsetzen wollen. In Betracht kommen Qualifizierungsstellen, Stellen für wissenschaftliches Personal mit Daueraufgaben sowie Stellen im Bereich der Verwaltung und des Wissenschaftsmanagements.

2.2. Die Fachhochschulen legen einzeln bis zum 15. März 2018 in einem Konzept dar, wie sie die Stellen verwenden wollen. Im Rahmen des Zuschusses nach I Nr. 2.4 wird der sukzessive Stellenaufbau zusätzlich finanziert.

2.3. Um die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung beurteilen zu können, legt jede Fachhochschule der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30. Juni 2021 eine schriftliche Auswertung über die Folgen des oben genannten Stellenaufwuchses vor. Von besonderem Interesse sind dabei die Entwicklungen hinsichtlich der Forschungsstrategie der Hochschule, der Entwicklung des Drittmittelaufkommens sowie der Zahl der kooperativen Promotionen.

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin sind gehalten, mehr Absolventinnen und Absolventen der Berliner Fachhochschulen mit einem promotionsberechtigenden Abschluss zu promovieren und die Beratungsangebote ihrer Graduate Schools für sie zu öffnen. Die Berliner Fachhochschulen schaffen auf Fachbereichsebene die Voraussetzungen, um Promotionsinteressierte beratend und anderweitig zu unterstützen. Der Einwerbung von Drittmitteln, mit denen Promotionen finanziert werden, die von Universitätsangehörigen und Angehörigen von Fachhochschulen gemeinsam betreut werden, kommt dabei ebenfalls eine wichtige Rolle zu.

3.2. Universitäten und Fachhochschulen stellen zusammen Anträge für gemeinsame Forschungsvorhaben. Auf den Gebieten der Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften werden identifizierbare Formen der Zusammenarbeit geschaffen, um Promotionsinteressierte und Promovierende insbesondere mit Fachhochschulabschluss zu unterstützen.

3.3. Außerhalb der durch den Hochschulvertrag festgelegten Zuschüsse fördert das Land über das Institut für angewandte Forschung (IAFAF) u. a. gemeinsame Graduiertenkollegs von Universitäten und Fachhochschulen und unterstützt kooperative Promotionsvorhaben. Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Hochschulen über verbindliche Absprachen über die Kooperation in diesen Bereichen verfügen. Dafür werden ausschließlich Mittel aus dem zur Finanzierung des Instituts für angewandte Forschung Berlin (IAFAF) vorgesehenen Haushaltstitel herangezogen.

VIII. Chancengleichheit

Chancengleichheit ist ein zentrales Ziel des Landes Berlin. Die Berliner Hochschulen werden auch in der nächsten Laufzeit der Hochschulverträge durch weitere Maßnahmen daran arbeiten, den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag zu erfüllen und jede Form der Diskriminierung abzubauen.

1. Geschlechtergerechtigkeit

1.1. Die vorhandenen und bereits wirksamen Konzepte zur Realisierung von Geschlechtergerechtigkeit werden weiterentwickelt. Den zentralen Frauenbeauftragten kommt in diesem Prozess eine maßgebliche Rolle zu. In den Gleichstellungskonzepten sollen konkrete Instrumente benannt werden, mit denen die Ziele erreicht werden können.

1.2. Im Rahmen ihrer Gleichstellungskonzepte weisen die Hochschulen Zielzahlen für ein geschlechtergerechtes Stellenbesetzungsverhältnis aus. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden die Anstrengungen zur Gewinnung von Frauen verstärkt. Als ein Zielkriterium kann der Anteil von Frauen in der Qualifizierungsstufe dienen, der einer Lebenszeitprofessur vorangeht. Dieser Verteilungsschlüssel sollte auf jeden Fall bei den Lebenszeitprofessuren erreicht werden.

1.3. Die Hochschulen unterliegen einer Berichtspflicht zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Leistungsberichte. Im Jahr 2021 findet eine Konferenz aller maßgeblichen Akteurinnen und Akteure zu den Erfolgen und Ergebnissen der Gleichstellungspolitik statt, um die entsprechenden Erfahrungen in den folgenden Hochschulverträgen mit berücksichtigen zu können.

1.4. In den Hochschulverträgen ist die Dimension der Frauen- und Geschlechterforschung aufgenommen. Die Vereinbarung ermöglicht es den Hochschulen, in Projekten geeigneter Fächer entsprechende Gestaltungen vorzunehmen.

1.5. Die Verträglichkeit einer hochschulischen Berufstätigkeit mit Familie, Kindern und Pflege soll weiter verbessert werden.

2. Diversity

2.1. Vielfalt ermöglicht die Produktivität, die die Berliner Hochschulen auszeichnet. Die Hochschulen verpflichten sich zur Entwicklung und Implementierung von „Diversity Policies“ unter Einbindung der zentralen Frauenbeauftragten. Damit werden Strategien entwickelt, die jeder Art von Diskriminierung nicht nur entgegentreten, sondern umgekehrt die Rahmenbedingungen für produktive Vielfalt stärken sollen. Weil derartige Programme dazu beitragen, das Wohlbefinden sowie die Arbeits- und Lernzufriedenheit aller Hochschulmitglieder zu erhöhen, handelt es sich dabei systematisch um einen Bereich der Qualitätssicherung.

2.2. Die Gleichbehandlung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Lebenssituationen der Geschlechter (Gender Mainstreaming) und die Berücksichtigung der Diversität der Hochschulangehörigen sind die thematischen Säulen zu entwickelnder Diversity-Strategien. Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass sich nachteilige soziale Zurechnungen nicht wechselseitig verstärken. Dies hat zur Voraussetzung, dass Ausgrenzungen jeder Art systematisch erkannt und Strategien entwickelt werden, diesen angemessen zu begegnen.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Der Wettstreit der verschiedenen Wissenschaftssysteme um die Anwerbung der besten Köpfe weltweit stellt auch für die Berliner Hochschulen eine besondere Herausforderung dar. Der internationale Wettbewerb und Aufenthalte Berliner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland sind für den Austausch in der Wissenschaft und für die internationale Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandortes unerlässlich. Barrieren hinsichtlich der internationalen Mobilität sind deshalb konsequent abzubauen. Dies betrifft maßgeblich auch die Anerkennung auswärtiger Leistungsnachweise und das Angebot fremdsprachiger, insbesondere englischsprachiger Lehrveranstaltungen. Im Rahmen der Hochschulverträge werden die Hochschulen hierzu entsprechend verpflichtet.

Bei der Internationalisierung ist die europäische Forschungspolitik wichtig im Rahmen des hochschulischen Handelns. Mit dem Vertrag verpflichten sich die Hochschulen, solchen Programmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die die Internationalisierung vorantreiben und als Beleg entsprechender Erfolge dienen können. Hierzu gehört insbesondere auch die Einwerbung von European Research Council Grants (ERC-Grants).

Die Hochschulen berücksichtigen bei Ausgründungen und dem Technologietransfer in besonderer Weise die internationalen Entwicklungen.

Im Rahmen der Qualitäts- und Innovationsoffensive stellt das Land den Hochschulen Projektmittel zur Unterstützung der Einwerbung von ERC-Grants zur Verfügung. Nach einer Erfolgsüberprüfung erfolgt die Verfestigung der Projekte ab 2021 im Rahmen der hochschulvertraglichen Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Der wirtschaftliche Aufschwung des Landes Berlin (bundesweit höchste Wachstumsraten zusammen mit Sachsen in 2016) basiert nicht zuletzt auf den Leistungen der Berliner Hochschulen. Durch Ausgründungen und Start-ups fungieren

sie als Inkubatoren einer ständigen wirtschaftlichen Erneuerung. Zugleich stellen sie den heimischen Wirtschaftsunternehmen Lösungen für den nationalen und internationalen Wettbewerb zur Verfügung.

Die Hochschulen stellen sich auch in Zukunft den Herausforderungen eines sich ständig wandelnden Wirtschaftssystems. Im Steuerungskreis „Industriepolitik“ bringen sie sich konstruktiv und gewinnbringend ein.

In diesem Sinne beteiligen sich die Hochschulen auch an der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB), deren Ziel es ist, potenziell erfolgreiche Wirtschaftsschwerpunkte zu identifizieren und kontinuierlich zu entwickeln.

Das Ziel häufigerer Unternehmensgründungen durch Frauen, insbesondere in technisch-naturwissenschaftlichen Wirtschaftszweigen, wird ausdrücklich unterstützt. Erwartet wird dadurch auch ein Beitrag zur Diversifizierung der Berliner Wirtschaft.

Das Land stellt den Hochschulen mittels der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Förderung der oben genannten Ziele zusätzliche Mittel zur Verfügung. Diese Mittel sind bis 2020 nicht Teil der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4. Im Falle einer positiven Evaluierung werden die Mittel ab 2021 im Rahmen der Hochschulverträge gemäß I Nr. 2.4 bereitgestellt. Dabei handelt es sich um 775.000 € im Jahr 2021 und um 975.000 € im Jahr 2022.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Digitalisierung bedeutet für die Berliner Hochschulen in erster Linie neue Chancen und Herausforderungen. Grundsätzlich sind alle hochschulischen Arbeitsbereiche von den entsprechenden Innovationen betroffen, insbesondere zeichnen sich neue Möglichkeiten für die Bereiche Forschung und Lehre ab. Um diese nutzen zu können, wurde vereinbart, dass die Hochschulen alle Arbeitsbereiche mit einer modernen IT-Versorgung ausstatten, so dass die Hochschulangehörigen angemessene Arbeitsbedingungen vorfinden und bei ihren Aufgaben bestmöglich unterstützt werden. Für den Bereich Lehre wurde die Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte für die Nutzung digitaler Medien, neuer Lernkonzepte und innovativer Techniken und Werkzeuge vereinbart. Weiterhin sollen die Hochschulangehörigen bei der Nutzung der Neuerungen durch Servicestellen und Weiterbildungsangebote unterstützt werden. Für den Bereich Forschung sollen ebenfalls neue Konzepte zur Nutzung digitaler Infrastruktur erarbeitet werden. Hier stehen die Fragen der Forschungsdatennutzung und des Forschungsdatenmanagements sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund.

2. Open Access

Die Formulierungen zu Open Access in den Hochschulverträgen greifen die vom Abgeordnetenhaus Berlin am 21.10.2015 beschlossene „Open-Access-Strategie für Berlin“ auf. Die Strategie umfasst Entwicklungslinien und Maßnahmen auf dem Weg zu einer Open-Access-Kultur für die Wissenschafts- und Kulturbereiche Berlins. Sie

folgt dem Verständnis der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“, die unter dem Begriff „Open Access“ den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen und dem digitalen kulturellen Erbe versteht, sowohl den offenen Zugang als auch die umfassende Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen, Metadaten, Quellenmaterial und digitalem bildlichen, grafischen und multimedialen Material, die mit öffentlichen Mitteln geschaffen wurden.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Der Abschnitt weist aus, welche Mittel die Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse nach I Nr. 2.4 erhalten, um den neuen Herausforderungen der Digitalisierung gerecht werden zu können. Es wird ausdrücklich auch auf die Prozesse im Zusammenhang mit Open Access Bezug genommen.

4. Smart City

Die Idee von „Smart City“ ist darauf gerichtet, durch den Einsatz modernster Technologien, insbesondere durch Digitalisierung, die Stadt insgesamt lebenswerter zu machen und den Ressourcenverbrauch erheblich zu reduzieren. Bei allen Forschungsprojekten sind die Hochschulen diesem Ziel verpflichtet und kooperieren dabei mit der regionalen Wirtschaft. Der Abschnitt identifiziert die Forschungsorte, deren Potenzial besonders zur Entwicklung von „Smart City“ beitragen kann.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

1.1. Die Hochschulen sind auch weiterhin jeweils zu einem jährlichen Leistungsbericht gegenüber der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung verpflichtet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um einen Datenteil, der maßgebliche Indikatoren der jeweiligen Hochschule auch unter Berücksichtigung des Hochschulvertrages abbildet. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung stellt diese Berichte dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Verfügung und veröffentlicht sie.

1.2. Ungeachtet der Berichtspflicht nach Nr. 1.1 legen die Hochschulen jeweils zum 31. Mai 2019 und zum 31. Mai 2021 einen weiteren Leistungsbericht in Schriftform vor, der die maßgeblichen Entwicklungen der Hochschule beschreibt und die Umsetzung der hochschulvertraglichen Verpflichtungen darlegt. Gegenüber früheren Hochschulverträgen braucht dieser Bericht zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Einschränkung der Darlegungspflicht dient dem Abbau administrativer Belastungen im Hochschulbereich.

1.3. Zur Steuerung und zur Analyse der Entwicklungen in Hochschulen auf Landes- und Bundesebene ist es unverzichtbar, dass zentrale Kenndaten insbesondere zum Zulassungsgeschehen und zum wirtschaftlichen Handeln der Hochschulen nach abgestimmten Kriterien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der amtlichen Hochschulstatistik zur Verfügung gestellt werden. Jede Hochschule stellt die Qualität ihrer Daten sicher.

1.4. Die Hochschulen sind verpflichtet, das Verhältnis von Kosten und Ertrag nach Indikatoren zu messen, die untereinander und mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmt wurden. Ziel ist eine transparente Darlegung der Kostenstruktur jeder Hochschule, um den zukünftigen Ressourceneinsatz planen zu können.

1.5. Die Hochschulen beteiligen sich weiter an den bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleichen. Aufgrund ihrer Besonderheiten übermitteln die Kunsthochschule Berlin (Weißesee) - Hochschule für Gestaltung, die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ ihre Daten letztmalig für das Jahr 2017. Danach scheiden sie aus dem Berichtsverbund aus. Vorhandene Pflichtenhefte sind angemessen zur Anwendung zu bringen. Die übrigen Hochschulen berichten der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung jeweils zum 30. September jedes Jahres.

1.6. Die Hochschulen sind verpflichtet, die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Spezifikation des „Kerndatensatzes Forschung“ angemessen zu befolgen. Entsprechende Datenbestände sind vorzuhalten. Mit dem „Kerndatensatz Forschung“ soll erreicht werden, dass bundesweit die zentralen Forschungsaktivitäten in standardisierter Weise erhoben und vorgehalten werden. Dies sichert den Überblick über das Forschungsgeschehen und ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

2.1. Die Hochschulen nutzen alle Möglichkeiten, durch abgestimmtes Handeln bei der IT-Beschaffung Kosten zu sparen.

2.2. Die Hochschulen stimmen sich beim Campus-Management ab. Campus-Management bezeichnet die Summe aller Maßnahmen, die zur Funktionalität einer Hochschule beitragen. Die Hochschulen tragen die Verantwortung für die technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite, um sich am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung beteiligen zu können (siehe auch III Nr. 1.3.).

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um weitere Modernisierungspotenziale zu identifizieren. Diese Arbeitsgruppe besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner staatlichen Hochschulen (LKRP) und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

3. Rücklagenmanagement

Die Berliner Hochschulen verfügen zum Teil über Rücklagen, um größere Projekte realisieren zu können oder um vereinbahrte Drittmittel für den Förderzeitraum vorzuhalten. Dies geschieht im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und dem Landesrechnungshof. Um eine einheitliche buchhalterische Handhabung und entsprechende Transparenz sicherzustellen, wird eine hochschulübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit den

entsprechenden Fragen beschäftigt und Vorschläge unterbreitet. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung beteiligt sich an dieser Arbeitsgruppe.

4. Flächenmanagement

4.1. Das Facility Management soll kontinuierlich weiterentwickelt werden, um Synergien zu ermöglichen und insgesamt zu einer effektiven Auslastung zu kommen. Das Mieter-Vermieter-Modell der drei großen Universitäten simuliert Marktverhältnisse und setzt intrinsische Impulse für einen geringen Flächenverbrauch. Alle Hochschulen berichten zweijährlich über die Ergebnisse. Das Mieter-Vermieter-Modell der drei Universitäten wird in 2018 einer Analyse unterzogen.

4.2. Den großen Universitäten wird aufgetragen, ihre Standort- und Investitionsplanung untereinander abzustimmen. Für die Jahre 2020 bis 2025 erarbeiten die genannten Hochschulen ein neues Konzept.

4.3. Die Hochschulen werden angehalten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch nachhaltige Umweltpolitik zu betreiben und das Energiewendegesetz Berlin zu beachten. Generelles Ziel ist der Klimaschutz. Mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung werden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Dabei kann es zum Beispiel um die Aufstellung von Solaranlagen oder auch um die Begrünung von Dachflächen gehen.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

1.1. Die Hochschulverträge haben sich seit 1997 bewährt. Berlin hat damit seinerzeit hochschulpolitisches Neuland betreten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass rechtzeitig über einen Folgevertrag verhandelt werden sollte.

1.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erfahrungen mit dem Hochschulvertrag 2018 bis 2022 Auswirkungen auf den Folgevertrag haben.

2. Gesetzesvorbehalt

Der Gesetzesvorbehalt beinhaltet, dass bei einer Veränderung der gesetzlichen Grundlagen, die die Hochschulverträge materiell betreffen, alle getroffenen Regelungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren sind. Hierüber ist im Ereignisfalle mit den Hochschulen eine Verständigung zu erzielen, über deren Ergebnis das Abgeordnetenhaus zu informieren ist.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2a Berliner Hochschulgesetz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Siehe F

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Reputation und ihrer fachlichen Differenzierung attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Mit den vorliegenden Hochschulverträgen wird die Kooperationsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die haushaltsmäßige Umsetzung der vorliegenden Hochschulverträge 2018 bis 2022 stellt sich im Entwurf für den Haushaltsplan 2018/2019 sowie der Finanzplanung (Kapitel 0330) wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€

Titel	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
		Ansatz		Finanzplanung		
23159	Zuschüsse des Bundes für den Hochschulpakt 2020	151.300	150.700	149.200	156.000	156.000

ab) Konsumtive Zuschüsse und Verpflichtungsermächtigungen in T€

Titel	Bezeichnung	2018	2018	2019	2020	2021	2022
		VE 2019 - 2022	Ansatz		Finanzplanung		
68520	Zuschüsse an Universitäten	3.522.935	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
68543	Zuschüsse an Fachhochschulen	820.763	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
68559	Zuschüsse an Hochschulen nach dem Hochschulpakt 2020 Rest aus 2017 darunter Hochschulverträge	611.900	151.300	150.700	149.200	156.000	156.000
			44.000				
			144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
68562	Zuschüsse an Kunsthochschulen	409.701	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559

ac) Investive Zuschüsse und Verpflichtungsermächtigungen in T€

Titel	Bezeichnung	2018	2018	2019	2020	2021	2022
		VE 2019 - 2022	Ansatz		Finanzplanung		
89401	Investive Zuschüsse an Universitäten	135.127	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
89402	Investive Zuschüsse an Fachhochschulen	17.488	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
89403	Investive Zuschüsse an künstlerische Hochschulen	5.179	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 2. August 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Freien Universität Berlin,
vertreten durch Prof. Dr. Peter-André Alt
Präsident der Freien Universität Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Strukturentwicklung	11
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	11
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	11
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	12
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	13
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	13
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	15
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	17
1.	Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten	17
2.	Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung	20
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	21
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	21
2.	Tenure-Track	23
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	23
4.	Dual Career	24
5.	Lehrbeauftragte	24
6.	Studentische Beschäftigte	25
VI.	Beste Forschung	25
1.	Spitzenforschung an Universitäten	25
2.	Kooperationen ausbauen	26
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	26
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	27
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	27
1.	Forschung an Fachhochschulen	27
2.	Personal an Fachhochschulen	27
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	27
VIII.	Chancengleichheit	28
1.	Geschlechtergerechtigkeit	28
2.	Diversity	29
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	29
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	30
XI.	Chancen der Digitalisierung	31
1.	Digitalisierung	31
2.	Open Access	31
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	32
4.	Smart City	32
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	33
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	33
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	34
3.	Rücklagenmanagement	34
4.	Flächenmanagement	34
XIII.	Umsetzung des Vertrages	35
1.	Vertragsverlängerung	35
2.	Gesetzesvorbehalt	35

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Freie Universität Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Freie Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- 6.1. *Institut für Islamische Theologie*
- entfällt –
- 6.2. *Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung*
- entfällt -
- 6.3. *Humboldt-Lab im Humboldt-Forum*
Im Rahmen der Gestaltung des neuen Stadtschlosses als Humboldt-Forum präsentiert das „Humboldt-Lab“ auf rd. 1.000 qm die Erfolge Berliner Wissen-

schaft der breiten Öffentlichkeit. Unter der Federführung der Humboldt-Universität zu Berlin werden alle Universitäten und die Charité in das Gesamtkonzept einbezogen. Das Land stellt die erforderlichen Mittel für die Erstausstattung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausstellungsflächen zur Verfügung. Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält dafür im Rahmen ihres Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 790.000 €
2019: 2.331.000 €
2020: 2.351.000 €
2021: 1.881.000 €
2022: 1.913.000 €.

6.4. *Berlin School of Public Health*

Die Charité, die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickeln die Berlin School of Public Health (BSPH) in Kooperation gemeinsam weiter. Die an den Institutionen bereits existierenden Public-Health-orientierten Bachelor-Studiengänge werden ausgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang Public Health wird zunehmend internationalisiert, um einen Studierendenaustausch mit Partneruniversitäten zu ermöglichen. Zur Stärkung des Public-Health-Angebots wird ergänzend zu dem Masterstudiengang Public Health ein Doktoranden-/Graduierten-Programm eingerichtet. Bezuglich der deutschlandweit und international sichtbaren Public Health-Forschung wird die Berlin School of Public Health in der Gesundheitsökonomie durch ein Zentrum für Versorgungsforschung ergänzt. An der Berlin School of Public Health wird der Themenschwerpunkt „Öffentliche Gesundheit“ verankert mit dem Ziel der Qualifizierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch Verbindung mit der Wissenschaft sowohl in der Forschung als auch in der medizinischen Aus- und Weiterbildung. Zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health stellt das Land der Charité im Rahmen des Charité-Vertrages jährlich 500.000 € zur Verfügung.

Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

6.5. *Stärkung der Theologien an einem Standort*

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verständigen sich über ein Konzept zur vollständigen Verlagerung des katholischen Seminars (eine W3- und eine W2-Professur auf Zeit mit Tenure-Track, jeweils inklusive Ausstattung) an die Humboldt-Universität zu Berlin. Mit der Verlagerung stellt das Land darüber hinaus zusätzlich zwei W1-Professuren mit Tenure-Track zur Verfügung, so dass weitere W2- bzw. W3-Professuren eingerichtet werden können.

Damit verbunden ist das gemeinsame Ziel des Landes und der Universitäten, innerhalb der Vertragslaufzeit die Theologien gemeinsam unter dem Dach der Humboldt-Universität zu Berlin zu etablieren und zu stärken. Das Erzbistum Berlin und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind im Planungsprozess angemessen zu beteiligen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen im „Abschließenden Protokoll“ von 1986 zwischen dem Land

Berlin und dem Erzbistum Berlin ist eine Verlagerung gegen den Willen des Erzbistums Berlin ausgeschlossen.

6.6. *Tarifstruktur Botanischer Garten*

Die Freie Universität Berlin wird ihre tarifvertraglichen Pflichten aus dem Entgelttarifvertrag vom 30.11.2016 für die Betriebsgesellschaft Botanischer Garten / Botanisches Museum vollständig erfüllen.

Hierfür erhält die Freie Universität Berlin im Rahmen ihres Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 452.000 €
2019: 984.000 €
2020: 1.023.000 €
2021: 1.063.000 €
2022: 1.104.000 €.

6.7. *Bauakademie*

- entfällt -

6.8. *Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung*

Die Freie Universität Berlin wird ihren bestehenden politikwissenschaftlichen Arbeitsbereich in der Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung stärken und unter Einbeziehung der relevanten, auch in anderen Fächern vorhandenen Forschungsfelder zu einem interdisziplinären Schwerpunkt fortentwickeln. Damit verbunden ist das Ziel, die zunehmenden Herausforderungen für die Sicherheit der heutigen Welt, einschließlich der neuen Formen der organisierten Kriminalität und des inter- und transnationalen Terrorismus, nach deren Ursachen, Auswirkungen und möglichen sicherheits- und friedensfördernden Antworten zu erforschen. Die Freie Universität Berlin erhält dafür im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 100.000 €
2019: 100.000 €
2020: 140.000 €
2021: 140.000 €
2022: 1.000.000 €.

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Universitäten beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite universitäre Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.
- 3.3. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert auf Ebene der Fakultäten / Fachbereiche, mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge und die beabsichtigten Studienplätze,
 - Angaben zum Verhältnis der Professuren hinsichtlich ihrer Wertigkeit bezogen auf die großen Fächergruppen.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.

- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerIHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grund-

ständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerIHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvo-

raussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. Praxisphasen

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. Beratung und Orientierungsphase

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. Qualitätsmanagement

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. Qualität der Lehre

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

Innerhalb der Berliner Hochschullandschaft kommt der Lehrkräftebildung eine herausragende Rolle zu. In Berlin stehen durch die Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin besonders vielfältige Fächerkombinationen für angehende Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Dieses attraktive Angebot ist gerade vor dem Hintergrund des aktuellen gesellschaftlichen Bedarfs an Lehrkräften ein wichtiger Beitrag seitens der Universitäten.

Das Land und die Universitäten sind sich einig, dass die akute Bedarfslage der Berliner Schulen über die nächsten Jahre die gemeinsame Anstrengung aller an der Bildung von Lehrkräften Beteiligten erfordert. Lobend hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die bereits entstandenen *Schools of Education* und das *Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung*. Die Universitäten widmen sich mit diesen Einrichtungen intensiv der Forschung, den speziellen Belangen der Lehramtsstudierenden und bieten Beratung wie Organisation rund um die Themen Studium und Praktika aus einer Hand an.

Die wachsende Stadt, die Anforderung einer professionellen inklusiven Bildung sowie der Anspruch eine qualitativ hochwertige Schulbildung anzubieten, machen die Bildung hinreichend vieler und sehr gut qualifizierter Lehrkräfte erforderlich. Die Universitäten legen durch eine theoriegeleitete, anwendungs- und professionsorientierte Ausbildung ihrer Lehramtsstudierenden die Grundlage für die professionelle Expertise von Lehrkräften, die die gezielte und wissenschaftlich fundierte Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie die kompetente Wahrnehmung von schulischen Beurteilungs- und Beratungsaufgaben umfasst. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, vereinbaren Land und Universitäten folgende Maßnahmen.

1. Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten

1.1. Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen

Die vier Universitäten stellen durch ihre Kapazitätsplanung, durch qualitätssichernde Maßnahmen sowie verbesserte Möglichkeiten des Quereinstiegs sicher, dass sich die jährlichen Abschlusszahlen in den Studiengängen für den Master of Education kontinuierlich bis auf 2.000 erhöhen. Als Voraussetzung sichert das Land zu, dass eine entsprechend hohe Anzahl an Praktikumsplätzen für die schulpraktischen Studien sowie zeitnah Plätze im Vorbereitungsdienst für Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zur Verfügung stehen.

1.2. Zielzahlen

Die Universitäten werden die Ausbildungskapazitäten für die Lehrkräftebildung erheblich steigern, um die in Nr. 1.1 genannte Zielgröße von 2.000 Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen. Die Aufteilung der Zielzahlen nach Universitäten und Schularten sowie die Ziele in ausgewählten Fächern sind der Anlage zu entnehmen (Anlage 6).

Zusätzliche Mittel zur Unterstützung des erforderlichen Ausbaus sind bei der Festlegung der Zuschüsse gem. I Nr. 2.4 berücksichtigt. Die Universitäten entwickeln zudem geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs.

1.3. *Lehrkräftebildung in Kunst und Musik*

In den Fächern Kunst und Musik besteht ein hoher Bedarf an Lehrkräften, dem derzeit teilweise keine hinreichende Zahl an Studienbewerberinnen und -bewerbern für die entsprechenden Studienangebote gegenübersteht. Spätestens zu Beginn des Vertragszeitraums legt die Universität der Künste Berlin einen mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie dem Land abgestimmten Maßnahmenplan vor, um unter dem Vorbehalt ausreichender Bewerberzahlen eine Zielerreichung für die Fächer Kunst und Musik zu ermöglichen. Zu prüfen ist insbesondere die Bedeutung der künstlerischen Eignungsprüfung, die Umschichtung von Kapazitäten von den Masterstudiengängen in die Bachelorstudiengänge sowie die Veränderung des Curriculums. Bis zur Vorlage des abgestimmten Maßnahmenplans mit hinreichend konkretisierten Zielzahlen steht die Zusage der gem. I Nr. 2.4 für die Universität der Künste Berlin vorgesehenen Sondermittel unter Vorbehalt.

Zu diesem Zweck werden in Kooperation der Universität der Künste Berlin mit den weiteren lehrkräftebildenden Universitäten und der für Schule zuständigen Senatsverwaltung Quereinstiegsmasterstudiengänge für geeignete Zielgruppen (z.B. Lehrkräfte an Musikschulen, Absolventinnen und Absolventen aus angewandt künstlerischen Fächern) eingerichtet. Sofern hinreichend große Zielgruppen identifiziert und eine Verständigung über die spezifische Anwendung der Anerkennungsstandards für den Eintritt in den Schuldienst abgestimmt wurden, werden die jeweils beteiligten Universitäten zum nächst erreichbaren Zulassungszeitpunkt entsprechende Studienangebote offerieren.

Sofern entsprechende Angebote für Quereinstiegsprogramme realisiert werden können, muss ggf. eine leistungsgerechte anteilige Mittelzuteilung an die an den Quereinstiegsprogrammen beteiligten Universitäten erfolgen.

Die für Schule zuständige Senatsverwaltung wird dringend gebeten, die Regelungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (LZVO) dahingehend zu prüfen, wie weit hieraus besondere Hindernisse erwachsen sind, die eine Rekrutierung von Studierenden für die künstlerischen Fächer besonders erschweren, und ggf. geeignete Anpassungen (wie zum Beispiel Ein- bzw. Zweifach-Lehrer für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien sowie Grundschulen) vorzunehmen.

1.4. *Übergang vom Bachelor zum Master*

Nach Maßgabe der oben genannten Ziele gewährleisten die Universitäten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen lehramtsbezogener Studiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

1.5. *Entwicklung von Studiengängen für den Quereinstieg*

Zur Erhöhung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel Master of Education werden die Universitäten Masterstudiengänge für den Quereinstieg entwickeln, die durch ihren spezifischen Zuschnitt auch Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge einen direkten Zugang zu einem Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education ermöglichen. Das Land unterstützt die Einrichtung dieser Masterstudiengänge durch zügige Bestätigungsverfahren.

1.6. Hochschulwechsel

Die Universitäten überprüfen ihre Zulassungspraxis im Hinblick auf auswärtige – insbesondere internationale – Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Lehramtsbezogenes Fachsemester bzw. das Masterstudium. In Fällen fehlender Kompatibilität der Studieninhalte oder abweichender Fachsemestereinstufungen sollen individuelle Studienpläne vereinbart werden.

1.7. Grundschul- und Sonderpädagogik

Die im Jahr 2016 mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin vertraglich getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Ausbaus der Grundschullehramts- und Sonderpädagogik werden hiermit hochschulvertraglich fortgeschrieben. Die entsprechenden finanziellen Beträge sind in den Zu- schüssen gemäß I Nr. 2.4 dauerhaft enthalten.

1.8. Gewinnung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

Die Universitäten haben bereits in der Vergangenheit erheblichen Einsatz gezeigt, um mehr Studierende für die Lehrkräftebildung zu gewinnen. Hierzu gehören Informations- und Beratungsangebote sowie Modellversuche, um die Diversität unter den Lehramtsstudierenden zu erhöhen. Die Universitäten werden weiterhin zielgruppenbezogene Maßnahmen durchführen und bei Erfolg verstetigen. Die universitären Angebote zielen darauf ab, ein breites Spektrum an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen und sie bei ihrer Fachwahlentscheidung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die MINT-Fächer und die beruflichen Fachrichtungen. Die Beratungsangebote der Hochschulen sollen bereits in der gymnasialen Oberstufe beginnen.

Das Land unterstützt die Gewinnung von Lehramtsstudierenden durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- die Gewährleistung eines wartezeitfreien Übergangs in den Vorbereidungsdienst,
- ein Ausbau der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- ein Ausgleich des Wettbewerbsnachteils gegenüber Bundesländern, die Lehrkräfte verbeamteten,
- die Schaffung attraktiver Lernorte durch eine Verbesserung der räumlichen und technischen Infrastruktur der Schulen.

1.9. Bereitstellung von Sportanlagen

- entfällt -

1.10. Bericht zur Lehrkräftebildung

Die Universitäten ergänzen ihren jährlichen Bericht über die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten um Informationen zur aktuellen Ausstattung der lehrkräftebildenden Arbeitsbereiche und Einrichtungen sowie zum Stand der Umsetzung hochschulvertraglich vereinbarter besonderer Sachverhalte in der Lehrkräftebildung.

2. Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung

2.1. Unterstützungsangebote Grundschullehramt

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin entwickeln geeignete bzw. verstetigen die bereits vorhandenen Unterstützungsangebote für Studierende des Grundschullehramts, insbesondere im Fach Mathematik, in den naturwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen des Sachunterrichts sowie bei Bedarf in weiteren universitätsintern identifizierten Bereichen mit Übergangsproblematik.

2.2. Studienangebot

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin diversifizieren das fachliche Studienangebot in den polyvalenten Studiengängen so, dass den Erfordernissen der Lehrkräftebildung und der späteren beruflichen Tätigkeit in höherem Maße Rechnung getragen wird.

2.3. Weiterbildungsangebote

Die Universitäten werden in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ab dem Wintersemester 2018/19 weitere Weiterbildungen für Lehrkräfte anbieten. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

2.4. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

- entfällt -

2.5. Evaluation

Die für Wissenschaft und Schule zuständigen Senatsverwaltungen und die Universitäten analysieren regelmäßig gemeinsam in der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung die Kohortenverläufe in den lehramtsbezogenen Studiengängen und entwickeln Vorschläge für die weitere Kapazitätsplanung und die Studienorganisation.

2.6. Befragung der Studierenden

Die Universitäten führen bis spätestens zum Jahr 2019 untereinander abgestimmte Befragungen der Studierenden durch. Diese betreffen insbesondere Studierende im fünften Semester der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge. Ziel ist unter anderem die Evaluation der Bereitschaft zum Eintritt in den Master of Education bzw. der Motive, das Berufsziel Lehramt nicht weiter verfolgen zu wollen. Auf Grundlage der Ergebnisse veranlassen die Universitäten Maßnahmen, um etwaige fach- oder studiengangsspezifische Hindernisse beim Übergang zum Master of Education zu beseitigen.

2.7. Gemeinsamer Master

Das Land strebt eine gesetzliche Änderung zur Einführung eines einheitlichen Masters für das Lehramt an weiterführenden Schulen an.

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerIHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- 2.1. Als weiteren Karriereweg auf eine Lebenszeitprofessur etablieren die Universitäten Tenure-Track-Professuren, um die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals weiterzuentwickeln. Die Tenure-Track-Professuren können als W1- oder W2-Stelle ausgeschrieben werden. Dadurch wird die Strategiefähigkeit der Berliner Universitäten zur Rekrutierung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gestärkt.
- 2.2. Für die aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanzierten und mit einem verbindlichen Tenure-Track versehenen Professuren streben die Universitäten in den Fächern, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, einen Frauenanteil bei Berufungen von 50 % an.

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmitgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten

einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20

auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.

- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

Der Wissenschaftsstandort Berlin ist durch seine Weltoffenheit, Dynamik und Leistungsfähigkeit gekennzeichnet, die die Hochschulen zusammen mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern erbringen. Damit hat der Wissenschaftsstandort Berlin größte Anziehungskraft im internationalen Wettbewerb. Die Berliner Universitäten haben in der Exzellenzinitiative 2012 bis 2017 hervorragende Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Basis, um im Rahmen der Exzellenzstrategie erneut eine Spitzenposition zu besetzen und den Wissenschaftsstandort Berlin in seiner Sichtbarkeit zu stärken.

Die Berliner Universitäten, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und die Charité planen eine gemeinsame Antragstellung als Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Die Universität der Künste wird im Rahmen des Verbundes als Kooperationspartnerin mit einbezogen sein. Die Gewinnung und Förderung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und auf allen Karrierestufen ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verbundstrategie.

Fachliche Qualität, disziplinäre Vielfalt, methodische Breite und intensive Kooperationen bilden die gemeinsame Basis für eine neue Kultur der Profilbildung jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen. Die Verbundpartner stellen ihre komplementären Stärken in den Dienst einer international wettbewerbsfähigen Spitzenforschung, die nicht nur auf die universitäre Lehre ausstrahlt, sondern die auch zum Transfer wissenschaftlichen Wissens in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen wird. Die Identifizierung von übergreifenden thematischen Schwerpunkten und die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der Innovations- und Erneuerungsfähigkeit der Berliner Wissenschaft bilden dabei den aufeinander abgestimmten Zielhorizont.

- 1.1. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten in ihren Leistungen und Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Antragstellung für die Exzellenzcluster und in ihrer Antragstellung für einen Verbundantrag. Die Ausgestaltung des Verbundes wird den Berliner Wissenschaftsinstitutionen die Möglichkeit eröffnen, durch gezielte Maßnahmen die Vision einer innovativen Wissensmetropole umzusetzen und weiter auszubauen.
- 1.2. Der Verbundantrag wird den Wissenschafts- und Innovationsstandort international sichtbarer machen und seine Attraktivität für nationale wie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhöhen. Die Einstein Stiftung Berlin unterstützt dabei die Universitäten in ihrer Spitzenposition auch durch die Fördermöglichkeiten bei der Anwerbung von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- 1.3. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten bei der Entwicklung von strategischen Maßnahmen zur Stärkung des Verbundantrages durch einen Innovationsfonds mit insgesamt 2,1 Mio. € in 2018 und 1,5 Mio. € in 2019. Die Mittel werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

2. Kooperationen ausbauen

- 2.1. Die Universitäten werden auch über die Exzellenzcluster im Rahmen der Exzellenzstrategie hinaus die Kooperationen zwischen den Berliner Wissenschaftseinrichtungen weiter ausbauen und vorhandene Synergien nutzen.
- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der

Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.

- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

1. Forschung an Fachhochschulen

- entfällt -

2. Personal an Fachhochschulen

- entfällt -

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung

tung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.

- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Die Universitäten treffen strukturelle Vorsorge zur Verbesserung der Einwerbung insbesondere von European Research Council (ERC) Grants (Advanced, Consolidator, Starting) und Marie-Curie-Fellowships. Sie setzen ebenfalls weiterhin ihre Konzepte für die erfolgreiche Einwerbung von Alexander von Humboldt-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, -Preisträgerinnen und -Preisträgern sowie -Professorinnen und -Professoren um.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Verfügung, damit die Universitäten besser in die Lage versetzt werden, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung von ERC-Grants zu unterstützen. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung ab 2021 Mittel in Höhe von jährlich 525.000 € im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen

aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden. Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens

60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Freie Universität Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Freie Universität Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Freie Universität Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Freie Universität Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Freie Universität Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Freie Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. Die Freie Universität Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kern-datensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Ver-tragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder ge-meinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschu-len stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteige-rung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam be-treffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landes-konferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) so-wie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identi-fizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rück-lagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Techni-sche Universität Berlin nutzen die Potenziale des eingeführten Mieter-Vermieter-Modells für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennut-zung. Ziel ist den Flächenverbrauch weiterhin zu optimieren. Es wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse des Facility Managements erstellt, mit dem ein Benchmarking auf einer einheitlichen Datengrundlage gewährleistet wird. Die Anwendung des Mieter-Vermieter-Modells wird hinsichtlich der Errei-chung der vereinbarten Ziele im Jahr 2018 einer Evaluation unterzogen.

- 4.2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regelmäßig untereinander und mit dem Land ab. Die Hochschulen erarbeiten gemeinsam ein neues Konzept für die Jahre 2020 bis 2025.
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Freie Universität Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss Höhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsident der
Freien Universität Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.2
6. Ausbau der Lehrkräftebildung

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittalausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittalausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Freien Universität Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	10.877	21.631	32.510	43.085	54.120
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	4.915	13.903	23.378	32.589	42.483
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	750	750	1.500	1.539	1.579
- Ausbau der Lehrkräftebildung gesamt	3.850	5.282	6.355	6.929	7.109
davon Ausbau Grundschullehramt (Vereinbarung 2016)	1.500	1.910	1.960	2.011	2.063
davon Aufbau Sonderpädagogik (Vereinbarung 2016)	850	872	895	918	942
davon weiterer Ausbau gemäß Gesamtkonzept	1.500	2.500	3.500	4.000	4.104
- Tarifangleichung Botanischer Garten	452	984	1.023	1.063	1.104
- Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung	100	100	140	140	1.000
- Lange Nacht der Wissenschaften (Weiterleitung)	50	50	50	50	50
- Open-Access-Büro des Landes Berlin	60	62	64	66	68
- Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Einwerbung von ERC-Mitteln und zur Gründungsförderung				250	268
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				459	459
- Innovationsfonds Verbundantrag Exzellenzstrategie	700	500			

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

Ausbau der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels von 2000 Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	350	330	0	120	800
Lehramt an ISS/GYM	420	420	50	160	1050
<u>Lehramt an beruflichen Schulen</u>	0	40	110	0	150
Summe Erstfächer	770	790	160	280	2000

Tabelle 2: Zielzahlen für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Fächern (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	430	330	0	40	800
darunter (3 Teilstächer):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	85	100	-	-	185
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1205	800	-	-	2005
	1290	990	0	120	2400
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	465	500	60	85	1110
darunter (zwei Teilstächer):					
Biologie	90	45	-	-	135
Chemie	60	45	-	-	105
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Deutsch	180	110	-	-	290
Englisch	110	135	-	-	245
Ethik/Philosophie	30	30	-	-	60
Geografie	-	45	-	-	45
Geschichte	50	50	-	-	100
Informatik	20	20	-	-	40
Kunst	-	-	-	85	85
Mathematik	110	100	30	-	240
Musik	-	-	-	65	65
Physik	60	50	-	-	110
Politik/Sozialkunde	65	-	-	-	65
Sonderpädagogik	70	70	-	-	140
Sport	-	120	-	-	120
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	90	-	90
weitere Sprachen, Religionen	85	180	-	-	265
	930	1000	120	170	2220
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	20	70	0	90
darunter (zwei Teilstächer):					
Fahrzeugtechnik	-	-	25	-	25
Informationstechnik	-	-	20	-	20
Medientechnik	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	40	0	-	40
weitere Fächer	-	-	50	-	50
	0	40	140	0	180
Summe Absolventenäquivalente	895	850	130	125	2000
Summe Teilstächer	2220	2030	260	290	4800

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

Die geplante Aufteilung kann verändert werden, sofern sie sich in einigen Fächern aufgrund einer zu geringen Anzahl an Bewerbungen nicht realisieren lässt.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweitfach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Humboldt-Universität zu Berlin,
vertreten durch Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst
Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsplatz für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	11
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	11
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	12
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	12
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	13
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	13
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	15
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	17
1.	Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten	17
2.	Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung	20
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	21
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	21
2.	Tenure-Track	23
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	23
4.	Dual Career	24
5.	Lehrbeauftragte	24
6.	Studentische Beschäftigte	25
VI.	Beste Forschung	25
1.	Spitzenforschung an Universitäten	25
2.	Kooperationen ausbauen	26
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	26
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	27
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	27
1.	Forschung an Fachhochschulen	27
2.	Personal an Fachhochschulen	27
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	27
VIII.	Chancengleichheit	28
1.	Geschlechtergerechtigkeit	28
2.	Diversity	29
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	29
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	30
XI.	Chancen der Digitalisierung	31
1.	Digitalisierung	31
2.	Open Access	31
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	32
4.	Smart City	32
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	33
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	33
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	34
3.	Rücklagenmanagement	34
4.	Flächenmanagement	34
XIII.	Umsetzung des Vertrages	35
1.	Vertragsverlängerung	35
2.	Gesetzesvorbehalt	35

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergie Nutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Humboldt-Universität zu Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Humboldt-Universität zu Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

6.1. *Institut für Islamische Theologie*

Die Humboldt-Universität zu Berlin wird mit zunächst vier Professuren ein Institut für Islamische Theologie einrichten, dessen Studienangebot bekenntnisgebundene Studiengänge, insbesondere die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und von Religionslehrkräften, umfassen wird. Fachnahe Disziplinen sollen im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes und unter Berücksichtigung des Fächerangebotes anderer Berliner Hochschulen in das Studienangebot des Instituts einbezogen werden. Ein Beirat wird in die Entscheidungen der Hum-

boldt-Universität zu Berlin, die das muslimische Bekenntnis betreffen, im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang einbezogen.

Die Berliner Hochschullandschaft bietet mit ihren Theologien, der Islamwissenschaft und den regional- und sprachwissenschaftlichen Studienangeboten sowie weiteren fachlich affinen Angeboten sehr gute Rahmenbedingungen für eine institutionelle Anbindung der Islamischen Theologie. Die Humboldt-Universität zu Berlin wird dieses Potenzial nutzen, um mit einem überzeugenden Konzept entsprechende zusätzliche Fördermittel für ein Zentrum für Islamische Studien beim Bundesministerium für Bildung und Forschung einzuwerben. Für die finanzielle Ausstattung des Instituts für Islamische Theologie werden der Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge nach Errichtung bereitgestellt:

2018: 1.000.000 €
2019: 2.000.000 €
2020: 3.500.000 €
2021: 3.591.000 €
2022: 3.684.000 €.

Die Humboldt-Universität zu Berlin richtet aus den genannten Mitteln nach Etablierung des Instituts für islamische Theologie eine Juniorprofessur für Alevitische Studien ein. Über deren institutionelle Anbindung ist noch gesondert zu entscheiden.

Das Land Berlin wird mit dem nächsten Hochschulvertrag Mittel zur Verstellung der Professur bereitstellen.

6.2. *Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung*

Für das Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung stellt das Land Berlin der Humboldt-Universität zu Berlin zusätzliche Mittel zur Einrichtung von zwei W3- und zwei W2-Professuren zur Verfügung. Sie erhält dafür im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 600.000 €
2019: 800.000 €
2020: 800.000 €
2021: 800.000 €
2022: 800.000 €.

Die Humboldt-Universität zu Berlin wird damit in die Lage versetzt, sich an der Errichtung eines entsprechenden Bundesinstitutes in Berlin zu beteiligen.

6.3. *Humboldt-Lab im Humboldt-Forum*

Im Rahmen der Gestaltung des neuen Stadtschlosses als Humboldt-Forum präsentiert das „Humboldt-Lab“ auf rd. 1.000 qm die Erfolge Berliner Wissenschaft der breiten Öffentlichkeit. Unter der Federführung der Humboldt-Universität zu Berlin werden alle Universitäten und die Charité in das Gesamtkonzept einbezogen. Das Land stellt die erforderlichen Mittel für die Erstausstattung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausstellungsflächen zur Verfügung. Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält dafür im Rahmen ihres Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 790.000 €
2019: 2.331.000 €
2020: 2.351.000 €
2021: 1.881.000 €
2022: 1.913.000 €.

6.4. *Berlin School of Public Health*

Die Charité, die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickeln die Berlin School of Public Health (BSPH) in Kooperation gemeinsam weiter. Die an den Institutionen bereits existierenden Public-Health-orientierten Bachelor-Studiengänge werden ausgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang Public Health wird zunehmend internationalisiert, um einen Studierendenaustausch mit Partneruniversitäten zu ermöglichen. Zur Stärkung des Public-Health-Angebots wird ergänzend zu dem Masterstudiengang Public Health ein Doktoranden-/Graduierten-Programm eingerichtet. Bezuglich der deutschlandweit und international sichtbaren Public Health-Forschung wird die Berlin School of Public Health in der Gesundheitsökonomie durch ein Zentrum für Versorgungsforschung ergänzt. An der Berlin School of Public Health wird der Themenschwerpunkt „Öffentliche Gesundheit“ verankert mit dem Ziel der Qualifizierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch Verbindung mit der Wissenschaft sowohl in der Forschung als auch in der medizinischen Aus- und Weiterbildung. Zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health stellt das Land der Charité im Rahmen des Charité-Vertrages jährlich 500.000 € zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

6.5. *Stärkung der Theologien an einem Standort*

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verständigen sich über ein Konzept zur vollständigen Verlagerung des katholischen Seminars (eine W3- und eine W2-Professur auf Zeit mit Tenure-Track, jeweils inklusive Ausstattung) an die Humboldt-Universität zu Berlin. Mit der Verlagerung stellt das Land darüber hinaus zusätzlich zwei W1-Professuren mit Tenure-Track zur Verfügung, so dass weitere W2- bzw. W3-Professuren eingerichtet werden können.

Damit verbunden ist das gemeinsame Ziel des Landes und der Universitäten, innerhalb der Vertragslaufzeit die Theologien gemeinsam unter dem Dach der Humboldt-Universität zu Berlin zu etablieren und zu stärken. Das Erzbistum Berlin und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind im Planungsprozess angemessen zu beteiligen. Unter Berücksichtigung

der Ausführungen im „Abschließenden Protokoll“ von 1986 zwischen dem Land Berlin und dem Erzbistum Berlin ist eine Verlagerung gegen den Willen des Erzbistums Berlin ausgeschlossen.

6.6. *Tarifstruktur Botanischer Garten*

- entfällt -

6.7. *Bauakademie*

- entfällt -

6.8. *Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung*

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwegen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Universitäten beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite universitäre Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.
- 3.3. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert auf Ebene der Fakultäten / Fachbereiche, mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge und die beabsichtigten Studienplätze,
 - Angaben zum Verhältnis der Professuren hinsichtlich ihrer Wertigkeit bezogen auf die großen Fächergruppen.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.

- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerIHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grund-

ständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerIHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvo-

raussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. Praxisphasen

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. Beratung und Orientierungsphase

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. Qualitätsmanagement

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. Qualität der Lehre

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

Innerhalb der Berliner Hochschullandschaft kommt der Lehrkräftebildung eine herausragende Rolle zu. In Berlin stehen durch die Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin besonders vielfältige Fächerkombinationen für angehende Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Dieses attraktive Angebot ist gerade vor dem Hintergrund des aktuellen gesellschaftlichen Bedarfs an Lehrkräften ein wichtiger Beitrag seitens der Universitäten.

Das Land und die Universitäten sind sich einig, dass die akute Bedarfslage der Berliner Schulen über die nächsten Jahre die gemeinsame Anstrengung aller an der Bildung von Lehrkräften Beteiligten erfordert. Lobend hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die bereits entstandenen Schools of Education und das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung. Die Universitäten widmen sich mit diesen Einrichtungen intensiv der Forschung, den speziellen Belangen der Lehramtsstudierenden und bieten Beratung wie Organisation rund um die Themen Studium und Praktika aus einer Hand an.

Die wachsende Stadt, die Anforderung einer professionellen inklusiven Bildung sowie der Anspruch eine qualitativ hochwertige Schulbildung anzubieten, machen die Bildung hinreichend vieler und sehr gut qualifizierter Lehrkräfte erforderlich. Die Universitäten legen durch eine theoriegeleitete, anwendungs- und professionsorientierte Ausbildung ihrer Lehramtsstudierenden die Grundlage für die professionelle Expertise von Lehrkräften, die die gezielte und wissenschaftlich fundierte Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie die kompetente Wahrnehmung von schulischen Beurteilungs- und Beratungsaufgaben umfasst. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, vereinbaren Land und Universitäten folgende Maßnahmen.

1. Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten

1.1. Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen

Die vier Universitäten stellen durch ihre Kapazitätsplanung, durch qualitätssichernde Maßnahmen sowie verbesserte Möglichkeiten des Quereinstiegs sicher, dass sich die jährlichen Abschlusszahlen in den Studiengängen für den Master of Education kontinuierlich bis auf 2.000 erhöhen. Als Voraussetzung sichert das Land zu, dass eine entsprechend hohe Anzahl an Praktikumsplätzen für die schulpraktischen Studien sowie zeitnah Plätze im Vorbereitungsdienst für Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zur Verfügung stehen.

1.2. Zielzahlen

Die Universitäten werden die Ausbildungskapazitäten für die Lehrkräftebildung erheblich steigern, um die in Nr. 1.1 genannte Zielgröße von 2.000 Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen. Die Aufteilung der Zielzahlen nach Universitäten und Schularten sowie die Ziele in ausgewählten Fächern sind der Anlage zu entnehmen (Anlage 6).

Zusätzliche Mittel zur Unterstützung des erforderlichen Ausbaus sind bei der Festlegung der Zuschüsse gem. I Nr. 2.4 berücksichtigt. Die Universitäten entwickeln zudem geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs.

1.3. Lehrkräftebildung in Kunst und Musik

In den Fächern Kunst und Musik besteht ein hoher Bedarf an Lehrkräften, dem derzeit teilweise keine hinreichende Zahl an Studienbewerberinnen und -bewerbern für die entsprechenden Studienangebote gegenübersteht. Spätestens zu Beginn des Vertragszeitraums legt die Universität der Künste Berlin einen mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie dem Land abgestimmten Maßnahmenplan vor, um unter dem Vorbehalt ausreichender Bewerberzahlen eine Zielerreichung für die Fächer Kunst und Musik zu ermöglichen. Zu prüfen ist insbesondere die Bedeutung der künstlerischen Eignungsprüfung, die Umschichtung von Kapazitäten von den Masterstudiengängen in die Bachelorstudiengänge sowie die Veränderung des Curriculums. Bis zur Vorlage des abgestimmten Maßnahmenplans mit hinreichend konkretisierten Zielzahlen steht die Zusage der gem. I Nr. 2.4 für die Universität der Künste Berlin vorgesehenen Sondermittel unter Vorbehalt.

Zu diesem Zweck werden in Kooperation der Universität der Künste Berlin mit den weiteren lehrkräftebildenden Universitäten und der für Schule zuständigen Senatsverwaltung Quereinstiegsmasterstudiengänge für geeignete Zielgruppen (z.B. Lehrkräfte an Musikschulen, Absolventinnen und Absolventen aus angewandt künstlerischen Fächern) eingerichtet. Sofern hinreichend große Zielgruppen identifiziert und eine Verständigung über die spezifische Anwendung der Anerkennungsstandards für den Eintritt in den Schuldienst abgestimmt wurden, werden die jeweils beteiligten Universitäten zum nächst erreichbaren Zulassungszeitpunkt entsprechende Studienangebote offerieren.

Sofern entsprechende Angebote für Quereinstiegsprogramme realisiert werden können, muss ggf. eine leistungsgerechte anteilige Mittelzuteilung an die an den Quereinstiegsprogrammen beteiligten Universitäten erfolgen.

Die für Schule zuständige Senatsverwaltung wird dringend gebeten, die Regelungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (LZVO) dahingehend zu prüfen, wie weit hieraus besondere Hindernisse erwachsen sind, die eine Rekrutierung von Studierenden für die künstlerischen Fächer besonders erschweren, und ggf. geeignete Anpassungen (wie zum Beispiel Ein- bzw. Zweifach-Lehrer für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien sowie Grundschulen) vorzunehmen.

1.4. Übergang vom Bachelor zum Master

Nach Maßgabe der oben genannten Ziele gewährleisten die Universitäten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen lehramtsbezogener Studiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

1.5. Entwicklung von Studiengängen für den Quereinstieg

Zur Erhöhung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel Master of Education werden die Universitäten Masterstudiengänge für den Quereinstieg entwickeln, die durch ihren spezifischen Zuschnitt auch Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge einen direkten Zugang zu einem Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education ermöglichen. Das Land unterstützt die Einrichtung dieser Masterstudiengänge durch zügige Bestätigungsverfahren.

1.6. Hochschulwechsel

Die Universitäten überprüfen ihre Zulassungspraxis im Hinblick auf auswärtige – insbesondere internationale – Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres lehramtsbezogenes Fachsemester bzw. das Masterstudium. In Fällen fehlender Kompatibilität der Studieninhalte oder abweichender Fachsemestereinstufungen sollen individuelle Studienpläne vereinbart werden.

1.7. Grundschul- und Sonderpädagogik

Die im Jahr 2016 mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin vertraglich getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Ausbaus der Grundschullehramts- und Sonderpädagogik werden hiermit hochschulvertraglich fortgeschrieben. Die entsprechenden finanziellen Beträge sind in den Zu- schüssen gemäß I Nr. 2.4 dauerhaft enthalten.

1.8. Gewinnung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

Die Universitäten haben bereits in der Vergangenheit erheblichen Einsatz gezeigt, um mehr Studierende für die Lehrkräftebildung zu gewinnen. Hierzu gehören Informations- und Beratungsangebote sowie Modellversuche, um die Diversität unter den Lehramtsstudierenden zu erhöhen. Die Universitäten werden weiterhin zielgruppenbezogene Maßnahmen durchführen und bei Erfolg verstetigen. Die universitären Angebote zielen darauf ab, ein breites Spektrum an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen und sie bei ihrer Fachwahlentscheidung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die MINT-Fächer und die beruflichen Fachrichtungen. Die Beratungsangebote der Hochschulen sollen bereits in der gymnasialen Oberstufe beginnen.

Das Land unterstützt die Gewinnung von Lehramtsstudierenden durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- die Gewährleistung eines wartezeitfreien Übergangs in den Vorbereitungsdienst,
- ein Ausbau der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- ein Ausgleich des Wettbewerbsnachteils gegenüber Bundesländern, die Lehrkräfte verbeamtet,
- die Schaffung attraktiver Lernorte durch eine Verbesserung der räumlichen und technischen Infrastruktur der Schulen.

1.9. Bereitstellung von Sportanlagen

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird sich zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dafür einsetzen, dass der Humboldt-Universität zu Berlin ausreichend gedeckte und ungedeckte Sportflächen für die Ausbildung von Sportlehrkräften zur Verfügung stehen.

1.10. Bericht zur Lehrkräftebildung

Die Universitäten ergänzen ihren jährlichen Bericht über die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten um Informationen zur aktuellen Ausstattung der lehrkräftebildenden Arbeitsbereiche und Einrichtungen sowie zum Stand der Umsetzung hochschulvertraglich vereinbarter besonderer Sachverhalte in der Lehrkräftebildung.

2. Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung

2.1. Unterstützungsangebote Grundschullehramt

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin entwickeln geeignete bzw. verstetigen die bereits vorhandenen Unterstützungsangebote für Studierende des Grundschullehramts, insbesondere im Fach Mathematik, in den naturwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen des Sachunterrichts sowie bei Bedarf in weiteren universitätsintern identifizierten Bereichen mit Übergangsproblematik.

2.2. Studienangebot

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin diversifizieren das fachliche Studienangebot in den polyvalenten Studiengängen so, dass den Erfordernissen der Lehrkräftebildung und der späteren beruflichen Tätigkeit in höherem Maße Rechnung getragen wird.

2.3. Weiterbildungsangebote

Die Universitäten werden in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ab dem Wintersemester 2018/19 weitere Weiterbildungen für Lehrkräfte anbieten. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

2.4. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

Die Humboldt-Universität zu Berlin erweitert ihren Masterstudiengang Linguistik um den Studienschwerpunkt „Deutsch in multilingualen Kontexten“. Sie stellt durch ihre Kapazitätsplanung sicher, dass dieser thematische Schwerpunkt von derselben Anzahl an Studierenden gewählt werden kann, wie es Studienanfängerplätze im früheren Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ gab.

2.5. Evaluation

Die für Wissenschaft und Schule zuständigen Senatsverwaltungen und die Universitäten analysieren regelmäßig gemeinsam in der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung die Kohortenverläufe in den lehramtsbezogenen Studiengängen und entwickeln Vorschläge für die weitere Kapazitätsplanung und die Studienorganisation.

2.6. Befragung der Studierenden

Die Universitäten führen bis spätestens zum Jahr 2019 untereinander abgestimmte Befragungen der Studierenden durch. Diese betreffen insbesondere Studierende im fünften Semester der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge. Ziel ist unter anderem die Evaluation der Bereitschaft zum Eintritt in den Master of Education bzw. der Motive, das Berufsziel Lehramt nicht weiter verfolgen zu wollen. Auf Grundlage der Ergebnisse veranlassen die Universitäten Maßnahmen, um etwaige fach- oder studiengangsspezifische Hindernisse beim Übergang zum Master of Education zu beseitigen.

2.7. Gemeinsamer Master

Das Land strebt eine gesetzliche Änderung zur Einführung eines einheitlichen Masters für das Lehramt an weiterführenden Schulen an.

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmitteleinfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerIHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- 2.1. Als weiteren Karriereweg auf eine Lebenszeitprofessur etablieren die Universitäten Tenure-Track-Professuren, um die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals weiterzuentwickeln. Die Tenure-Track-Professuren können als W1- oder W2-Stelle ausgeschrieben werden. Dadurch wird die Strategiefähigkeit der Berliner Universitäten zur Rekrutierung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gestärkt.
- 2.2. Für die aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanzierten und mit einem verbindlichen Tenure-Track versehenen Professuren streben die Universitäten in den Fächern, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, einen Frauenanteil bei Berufungen von 50 % an.

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten

einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und

danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.

- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

Der Wissenschaftsstandort Berlin ist durch seine Weltoffenheit, Dynamik und Leistungsfähigkeit gekennzeichnet, die die Hochschulen zusammen mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern erbringen. Damit hat der Wissenschaftsstandort Berlin größte Anziehungskraft im internationalen Wettbewerb. Die Berliner Universitäten haben in der Exzellenzinitiative 2012 bis 2017 hervorragende Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Basis, um im Rahmen der Exzellenzstrategie erneut eine Spitzenposition zu besetzen und den Wissenschaftsstandort Berlin in seiner Sichtbarkeit zu stärken.

Die Berliner Universitäten, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und die Charité planen eine gemeinsame Antragstellung als Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Die Universität der Künste wird im Rahmen des Verbundes als Kooperationspartnerin mit einbezogen sein. Die Gewinnung und Förderung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und auf allen Karrierestufen ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verbundstrategie.

Fachliche Qualität, disziplinäre Vielfalt, methodische Breite und intensive Kooperationen bilden die gemeinsame Basis für eine neue Kultur der Profilbildung jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen. Die Verbundpartner stellen ihre komplementären Stärken in den Dienst einer international wettbewerbsfähigen Spitzenforschung, die nicht nur auf die universitäre Lehre ausstrahlt, sondern die auch zum Transfer wissenschaftlichen Wissens in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen wird. Die Identifizierung von übergreifenden thematischen Schwerpunkten und die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der Innovations- und Erneuerungsfähigkeit der Berliner Wissenschaft bilden dabei den aufeinander abgestimmten Zielhorizont.

- 1.1. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten in ihren Leistungen und Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Antragstellung für die Exzellenzcluster und in ihrer Antragstellung für einen Verbundantrag. Die Ausgestaltung des Verbundes wird den Berliner Wissenschaftsinstitutionen die Möglichkeit eröffnen, durch gezielte Maßnahmen die Vision einer innovativen Wissensmetropole umzusetzen und weiter auszubauen.
- 1.2. Der Verbundantrag wird den Wissenschafts- und Innovationsstandort international sichtbarer machen und seine Attraktivität für nationale wie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhöhen. Die Einstein Stiftung Berlin unterstützt dabei die Universitäten in ihrer Spitzenposition auch durch die Fördermöglichkeiten bei der Anwerbung von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- 1.3. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten bei der Entwicklung von strategischen Maßnahmen zur Stärkung des Verbundantrages durch einen Innovationsfonds mit insgesamt 2,1 Mio. € in 2018 und 1,5 Mio. € in 2019. Die Mittel werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

2. Kooperationen ausbauen

- 2.1. Die Universitäten werden auch über die Exzellenzcluster im Rahmen der Exzellenzstrategie hinaus die Kooperationen zwischen den Berliner Wissenschaftseinrichtungen weiter ausbauen und vorhandene Synergien nutzen.
- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausge-

staltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.

- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

1. Forschung an Fachhochschulen

- entfällt -

2. Personal an Fachhochschulen

- entfällt -

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen

und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IFAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -

verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.

- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Die Universitäten treffen strukturelle Vorsorge zur Verbesserung der Einwerbung insbesondere von European Research Council (ERC) Grants (Advanced, Consolidator, Starting) und Marie-Curie-Fellowships. Sie setzen ebenfalls weiterhin ihre Konzepte für die erfolgreiche Einwerbung von Alexander von Humboldt-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, -Preisträgerinnen und -Preisträgern sowie -Professorinnen und -Professoren um.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Verfügung, damit die Universitäten besser in die Lage versetzt werden, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung von ERC-Grants zu unterstützen. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung ab 2021 Mittel in Höhe von jährlich 525.000 € im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen

wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden. Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die

Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Humboldt-Universität zu Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Humboldt-Universität zu Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Humboldt-Universität zu Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Humboldt-Universität zu Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Humboldt-Universität zu Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. Die Humboldt-Universität zu Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.

Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.

Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin nutzen die Potenziale des eingeführten Mieter-Vermieter-Modells für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist den Flächenverbrauch weiterhin zu optimieren. Es wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse des Facility Managements erstellt, mit dem ein Benchmarking auf einer einheitlichen Datengrundlage gewährleistet wird. Die Anwendung des Mieter-Vermieter-Modells wird hinsichtlich der Erreichung der vereinbarten Ziele im Jahr 2018 einer Evaluation unterzogen.

Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regelmäßig untereinander und mit dem Land ab. Die Hochschulen erarbeiten gemeinsam ein neues Konzept für die Jahre 2020 bis 2025.

Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klima-

schutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Humboldt-Universität zu Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsidentin der
Humboldt-Universität zu Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3
6. Ausbau der Lehrkräftebildung

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittalausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittalausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Humboldt-Universität zu Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	14.376	26.059	35.294	43.603	52.396
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	6.536	13.718	20.369	27.247	34.434
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	750	750	1.500	1.539	1.579
- Ausbau der Lehrkräftebildung gesamt	4.000	5.800	6.609	7.621	8.536
davon Ausbau Grundschullehramt (Vereinbarung 2016)	3.000	4.200	4.309	4.421	4.536
davon weiterer Ausbau gemäß Gesamtkonzept	1.000	1.600	2.300	3.200	4.000
- Berliner Inst. für Integrations- u. Migrationsforschung	600	800	800	800	800
- Institut für Islamische Theologie; Alevitische Studien	1.000	2.000	3.500	3.591	3.684
- Katholische Theologie (bei Verlagerung an die HU)		160	165	170	676
- Ersteinrichtung und Betrieb des Humboldt-Lab	790	2.331	2.351	1.881	1.913
davon Ersteinrichtung	212	695			
davon Dauerbetrieb	578	1.636	2.351	1.881	1.913
- Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Einwerbung von ERC-Mitteln und zur Gründungsförderung				256	276
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				498	498
- Innovationsfonds Verbundantrag Exzellenzstrategie	700	500			

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

Ausbau der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels von 2000 Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	350	330	0	120	800
Lehramt an ISS/GYM	420	420	50	160	1050
<u>Lehramt an beruflichen Schulen</u>	0	40	110	0	150
Summe Erstfächer	770	790	160	280	2000

Tabelle 2: Zielzahlen für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Fächern (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	430	330	0	40	800
darunter (3 Teilstächer):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	85	100	-	-	185
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1205	800	-	-	2005
	1290	990	0	120	2400
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	465	500	60	85	1110
darunter (zwei Teilstächer):					
Biologie	90	45	-	-	135
Chemie	60	45	-	-	105
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Deutsch	180	110	-	-	290
Englisch	110	135	-	-	245
Ethik/Philosophie	30	30	-	-	60
Geografie	-	45	-	-	45
Geschichte	50	50	-	-	100
Informatik	20	20	-	-	40
Kunst	-	-	-	85	85
Mathematik	110	100	30	-	240
Musik	-	-	-	65	65
Physik	60	50	-	-	110
Politik/Sozialkunde	65	-	-	-	65
Sonderpädagogik	70	70	-	-	140
Sport	-	120	-	-	120
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	90	-	90
weitere Sprachen, Religionen	85	180	-	-	265
	930	1000	120	170	2220
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	20	70	0	90
darunter (zwei Teilstächer):					
Fahrzeugtechnik	-	-	25	-	25
Informationstechnik	-	-	20	-	20
Medientechnik	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	40	0	-	40
weitere Fächer	-	-	50	-	50
	0	40	140	0	180
Summe Absolventenäquivalente	895	850	130	125	2000
Summe Teilstächer	2220	2030	260	290	4800

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

Die geplante Aufteilung kann verändert werden, sofern sie sich in einigen Fächern aufgrund einer zu geringen Anzahl an Bewerbungen nicht realisieren lässt.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweitfach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Technischen Universität Berlin
vertreten durch Prof. Dr. Christian Thomsen
Präsident der Technischen Universität Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	10
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	10
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	10
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	12
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	12
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	14
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	15
1.	Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten	16
2.	Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung	18
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	19
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	19
2.	Tenure-Track	21
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	21
4.	Dual Career	22
5.	Lehrbeauftragte	22
6.	Studentische Beschäftigte	23
VI.	Beste Forschung	23
1.	Spitzenforschung an Universitäten	23
2.	Kooperationen ausbauen	24
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	24
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	25
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	25
1.	Forschung an Fachhochschulen	25
2.	Personal an Fachhochschulen	25
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	25
VIII.	Chancengleichheit	26
1.	Geschlechtergerechtigkeit	26
2.	Diversity	27
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	27
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	28
XI.	Chancen der Digitalisierung	29
1.	Digitalisierung	29
2.	Open Access	30
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	31
4.	Smart City	31
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	31
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	31
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	32
3.	Rücklagenmanagement	33
4.	Flächenmanagement	33
XIII.	Umsetzung des Vertrages	34
1.	Vertragsverlängerung	34
2.	Gesetzesvorbehalt	34

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Technische Universität Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Technische Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- 6.1. *Institut für Islamische Theologie*
- entfällt -
- 6.2. *Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung*
- entfällt -
- 6.3. *Humboldt-Lab im Humboldt-Forum*
Im Rahmen der Gestaltung des neuen Stadtschlosses als Humboldt-Forum präsentiert das „Humboldt-Lab“ auf rd. 1.000 qm die Erfolge Berliner Wissen-

schaft der breiten Öffentlichkeit. Unter der Federführung der Humboldt-Universität zu Berlin werden alle Universitäten und die Charité in das Gesamtkonzept einbezogen. Das Land stellt die erforderlichen Mittel für die Erstausrstattung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausstellungsflächen zur Verfügung. Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält dafür im Rahmen ihres Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 790.000 €
2019: 2.331.000 €
2020: 2.351.000 €
2021: 1.881.000 €
2022: 1.913.000 €.

6.4. *Berlin School of Public Health*

Die Charité, die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickeln die Berlin School of Public Health (BSPH) in Kooperation gemeinsam weiter. Die an den Institutionen bereits existierenden Public-Health-orientierten Bachelor-Studiengänge werden ausgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang Public Health wird zunehmend internationalisiert, um einen Studierendenaustausch mit Partneruniversitäten zu ermöglichen. Zur Stärkung des Public-Health-Angebots wird ergänzend zu dem Masterstudiengang Public Health ein Doktoranden-/Graduierten-Programm eingerichtet. Bezuglich der deutschlandweit und international sichtbaren Public Health-Forschung wird die Berlin School of Public Health in der Gesundheitsökonomie durch ein Zentrum für Versorgungsforschung ergänzt. An der Berlin School of Public Health wird der Themenschwerpunkt „Öffentliche Gesundheit“ verankert mit dem Ziel der Qualifizierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch Verbindung mit der Wissenschaft sowohl in der Forschung als auch in der medizinischen Aus- und Weiterbildung. Zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health stellt das Land der Charité im Rahmen des Charité-Vertrages jährlich 500.000 € zur Verfügung.

Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

6.5. *Stärkung der Theologien an einem Standort*

- entfällt -

6.6. *Tarifstruktur Botanischer Garten*

- entfällt -

6.7. *Bauakademie*

Mit der geplanten Wiedererrichtung der Bauakademie entsteht ein neuer öffentlicher Raum von stadtentwicklungs-, architektur- und wissenschaftsgeschichtlicher Bedeutung im Herzen Berlins. Unter der Voraussetzung, dass die Technische Universität Berlin hier dauerhaft geeignete Ausstellungsflächen erhält, sichert das Land der Technischen Universität Berlin im Rahmen ihres Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge zu:

2021: 800.000 €
2022: 1.200.000 €.

6.8. *Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung*
- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ers-

ten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.

- 3.2. Die Universitäten beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite universitäre Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.
- 3.3. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert auf Ebene der Fakultäten / Fachbereiche, mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge und die beabsichtigten Studienplätze,
 - Angaben zum Verhältnis der Professuren hinsichtlich ihrer Wertigkeit bezogen auf die großen Fächergruppen.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und

während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. Duales Studium

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. Evaluation

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. Anerkennung von Studienleistungen

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

Innerhalb der Berliner Hochschullandschaft kommt der Lehrkräftebildung eine herausragende Rolle zu. In Berlin stehen durch die Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin

und der Universität der Künste Berlin besonders vielfältige Fächerkombinationen für angehende Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Dieses attraktive Angebot ist gerade vor dem Hintergrund des aktuellen gesellschaftlichen Bedarfs an Lehrkräften ein wichtiger Beitrag seitens der Universitäten.

Das Land und die Universitäten sind sich einig, dass die akute Bedarfslage der Berliner Schulen über die nächsten Jahre die gemeinsame Anstrengung aller an der Bildung von Lehrkräften Beteiligten erfordert. Lobend hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die bereits entstandenen Schools of Education und das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung. Die Universitäten widmen sich mit diesen Einrichtungen intensiv der Forschung, den speziellen Belangen der Lehramtsstudierenden und bieten Beratung wie Organisation rund um die Themen Studium und Praktika aus einer Hand an.

Die wachsende Stadt, die Anforderung einer professionellen inklusiven Bildung sowie der Anspruch eine qualitativ hochwertige Schulbildung anzubieten, machen die Bildung hinreichend vieler und sehr gut qualifizierter Lehrkräfte erforderlich. Die Universitäten legen durch eine theoriegeleitete, anwendungs- und professionsorientierte Ausbildung ihrer Lehramtsstudierenden die Grundlage für die professionelle Expertise von Lehrkräften, die die gezielte und wissenschaftlich fundierte Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie die kompetente Wahrnehmung von schulischen Beurteilungs- und Beratungsaufgaben umfasst. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, vereinbaren Land und Universitäten folgende Maßnahmen.

1. Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten

1.1. Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen

Die vier Universitäten stellen durch ihre Kapazitätsplanung, durch qualitätssichernde Maßnahmen sowie verbesserte Möglichkeiten des Quereinstiegs sicher, dass sich die jährlichen Abschlusszahlen in den Studiengängen für den Master of Education kontinuierlich bis auf 2.000 erhöhen. Als Voraussetzung sichert das Land zu, dass eine entsprechend hohe Anzahl an Praktikumsplätzen für die schulpraktischen Studien sowie zeitnah Plätze im Vorbereitungsdienst für Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zur Verfügung stehen.

1.2. Zielzahlen

Die Universitäten werden die Ausbildungskapazitäten für die Lehrkräftebildung erheblich steigern, um die in Nr. 1.1 genannte Zielgröße von 2.000 Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen. Die Aufteilung der Zielzahlen nach Universitäten und Schularten sowie die Ziele in ausgewählten Fächern sind der Anlage zu entnehmen (Anlage 6).

Zusätzliche Mittel zur Unterstützung des erforderlichen Ausbaus sind bei der Festlegung der Zuschüsse gem. I Nr. 2.4 berücksichtigt. Die Universitäten entwickeln zudem geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs.

1.3. Lehrkräftebildung in Kunst und Musik

- entfällt -

1.4. *Übergang vom Bachelor zum Master*

Nach Maßgabe der oben genannten Ziele gewährleisten die Universitäten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen lehramtsbezogener Studiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

1.5. *Entwicklung von Studiengängen für den Quereinstieg*

Zur Erhöhung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel Master of Education werden die Universitäten Masterstudiengänge für den Quereinstieg entwickeln, die durch ihren spezifischen Zuschnitt auch Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge einen direkten Zugang zu einem Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education ermöglichen. Das Land unterstützt die Einrichtung dieser Masterstudiengänge durch zügige Bestätigungsverfahren.

1.6. *Hochschulwechsel*

Die Universitäten überprüfen ihre Zulassungspraxis im Hinblick auf auswärtige – insbesondere internationale – Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres lehramtsbezogenes Fachsemester bzw. das Masterstudium. In Fällen fehlender Kompatibilität der Studieninhalte oder abweichender Fachsemestereinstufungen sollen individuelle Studienpläne vereinbart werden.

1.7. *Grundschul- und Sonderpädagogik*

Die im Jahr 2016 mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin vertraglich getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Ausbaus der Grundschullehramts- und Sonderpädagogik werden hiermit hochschulvertraglich fortgeschrieben. Die entsprechenden finanziellen Beträge sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 dauerhaft enthalten.

1.8. *Gewinnung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern*

Die Universitäten haben bereits in der Vergangenheit erheblichen Einsatz gezeigt, um mehr Studierende für die Lehrkräftebildung zu gewinnen. Hierzu gehören Informations- und Beratungsangebote sowie Modellversuche, um die Diversität unter den Lehramtsstudierenden zu erhöhen. Die Universitäten werden weiterhin zielgruppenbezogene Maßnahmen durchführen und bei Erfolg verstetigen. Die universitären Angebote zielen darauf ab, ein breites Spektrum an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen und sie bei ihrer Fachwahlentscheidung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die MINT-Fächer und die beruflichen Fachrichtungen. Die Beratungsangebote der Hochschulen sollen bereits in der gymnasialen Oberstufe beginnen.

Das Land unterstützt die Gewinnung von Lehramtsstudierenden durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- die Gewährleistung eines wartezeitfreien Übergangs in den Vorbereidungsdienst,
- ein Ausbau der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- ein Ausgleich des Wettbewerbsnachteils gegenüber Bundesländern, die Lehrkräfte verbeamten,
- die Schaffung attraktiver Lernorte durch eine Verbesserung der räumlichen und technischen Infrastruktur der Schulen.

1.9. Bereitstellung von Sportanlagen

- entfällt -

1.10. Bericht zur Lehrkräftebildung

Die Universitäten ergänzen ihren jährlichen Bericht über die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten um Informationen zur aktuellen Ausstattung der lehrkräftebildenden Arbeitsbereiche und Einrichtungen sowie zum Stand der Umsetzung hochschulvertraglich vereinbarter besonderer Sachverhalte in der Lehrkräftebildung.

2. Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung

2.1. Unterstützungsangebote Grundschullehramt

- entfällt -

2.2. Studienangebot

- entfällt -

2.3. Weiterbildungsangebote

Die Universitäten werden in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ab dem Wintersemester 2018/19 weitere Weiterbildungen für Lehrkräfte anbieten. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

2.4. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

- entfällt -

2.5. Evaluation

Die für Wissenschaft und Schule zuständigen Senatsverwaltungen und die Universitäten analysieren regelmäßig gemeinsam in der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung die Kohortenverläufe in den lehramtsbezogenen Studiengängen und entwickeln Vorschläge für die weitere Kapazitätsplanung und die Studienorganisation.

2.6. Befragung der Studierenden

Die Universitäten führen bis spätestens zum Jahr 2019 untereinander abgestimmte Befragungen der Studierenden durch. Diese betreffen insbesondere Studierende im fünften Semester der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge. Ziel ist unter anderem die Evaluation der Bereitschaft zum Eintritt in den Master of Education bzw. der Motive, das Berufsziel Lehramt nicht weiter verfolgen zu wollen. Auf Grundlage der Ergebnisse veranlassen die Universitäten Maßnahmen, um etwaige fach- oder studiengangsspezifische Hindernisse beim Übergang zum Master of Education zu beseitigen.

2.7. Gemeinsamer Master

Das Land strebt eine gesetzliche Änderung zur Einführung eines einheitlichen Masters für das Lehramt an weiterführenden Schulen an.

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.
- 1.5. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.
- 1.6. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.

- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- 2.1. Als weiteren Karriereweg auf eine Lebenszeitprofessur etablieren die Universitäten Tenure-Track-Professuren, um die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals weiterzuentwickeln. Die Tenure-Track-Professuren können als W1- oder W2-Stelle ausgeschrieben werden. Dadurch wird die Strategiefähigkeit der Berliner Universitäten zur Rekrutierung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gestärkt.
- 2.2. Für die aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanzierten und mit einem verbindlichen Tenure-Track versehenen Professuren streben die Universitäten in den Fächern, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, einen Frauenanteil bei Berufungen von 50 % an.

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmitelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten

einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20

auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.

- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

Der Wissenschaftsstandort Berlin ist durch seine Weltoffenheit, Dynamik und Leistungsfähigkeit gekennzeichnet, die die Hochschulen zusammen mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern erbringen. Damit hat der Wissenschaftsstandort Berlin größte Anziehungskraft im internationalen Wettbewerb. Die Berliner Universitäten haben in der Exzellenzinitiative 2012 bis 2017 hervorragende Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Basis, um im Rahmen der Exzellenzstrategie erneut eine Spitzenposition zu besetzen und den Wissenschaftsstandort Berlin in seiner Sichtbarkeit zu stärken.

Die Berliner Universitäten, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und die Charité planen eine gemeinsame Antragstellung als Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Die Universität der Künste wird im Rahmen des Verbundes als Kooperationspartnerin mit einbezogen sein. Die Gewinnung und Förderung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und auf allen Karrierestufen ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verbundstrategie.

Fachliche Qualität, disziplinäre Vielfalt, methodische Breite und intensive Kooperationen bilden die gemeinsame Basis für eine neue Kultur der Profilbildung jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen. Die Verbundpartner stellen ihre komplementären Stärken in den Dienst einer international wettbewerbsfähigen Spitzenforschung, die nicht nur auf die universitäre Lehre ausstrahlt, sondern die auch zum Transfer wissenschaftlichen Wissens in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen wird. Die Identifizierung von übergreifenden thematischen Schwerpunkten und die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der Innovations- und Erneuerungsfähigkeit der Berliner Wissenschaft bilden dabei den aufeinander abgestimmten Zielhorizont.

- 1.1. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten in ihren Leistungen und Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Antragstellung für die Exzellenzcluster und in ihrer Antragstellung für einen Verbundantrag. Die Ausgestaltung des Verbundes wird den Berliner Wissenschaftsinstitutionen die Möglichkeit eröffnen, durch gezielte Maßnahmen die Vision einer innovativen Wissensmetropole umzusetzen und weiter auszubauen.
- 1.2. Der Verbundantrag wird den Wissenschafts- und Innovationsstandort international sichtbarer machen und seine Attraktivität für nationale wie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhöhen. Die Einstein Stiftung Berlin unterstützt dabei die Universitäten in ihrer Spitzenposition auch durch die Fördermöglichkeiten bei der Anwerbung von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- 1.3. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten bei der Entwicklung von strategischen Maßnahmen zur Stärkung des Verbundantrages durch einen Innovationsfonds mit insgesamt 2,1 Mio. € in 2018 und 1,5 Mio. € in 2019. Die Mittel werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

2. Kooperationen ausbauen

- 2.1. Die Universitäten werden auch über die Exzellenzcluster im Rahmen der Exzellenzstrategie hinaus die Kooperationen zwischen den Berliner Wissenschaftseinrichtungen weiter ausbauen und vorhandene Synergien nutzen.
- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der

Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.

- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

1. Forschung an Fachhochschulen

- entfällt -

2. Personal an Fachhochschulen

- entfällt -

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hoch-

schule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.

- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Die Universitäten treffen strukturelle Vorsorge zur Verbesserung der Einwerbung insbesondere von European Research Council (ERC) Grants (Advanced, Consolidator, Starting) und Marie-Curie-Fellowships. Sie setzen ebenfalls weiterhin ihre Konzepte für die erfolgreiche Einwerbung von Alexander von Humboldt-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, -Preisträgerinnen und -Preisträgern sowie -Professorinnen und -Professoren um.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Verfügung, damit die Universitäten besser in die Lage versetzt werden, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung von ERC-Grants zu unterstützen. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung ab 2021 Mittel in Höhe von jährlich 525.000 € im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Ber-

lin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Technische Universität Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Technische Universität Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Technische Universität Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.

- 1.3. Die Technische Universität Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Technische Universität Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.
- 1.6. Die Technische Universität Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.

2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin nutzen die Potenziale des eingeführten Mieter-Vermieter-Modells für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist den Flächenverbrauch weiterhin zu optimieren. Es wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse des Facility Managements erstellt, mit dem ein Benchmarking auf einer einheitlichen Datengrundlage gewährleistet wird. Die Anwendung des Mieter-Vermieter-Modells wird hinsichtlich der Erreichung der vereinbarten Ziele im Jahr 2018 einer Evaluation unterzogen.
- 4.2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regelmäßig untereinander und mit dem Land ab. Die Hochschulen erarbeiten gemeinsam ein neues Konzept für die Jahre 2020 bis 2025.
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Technische Universität Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsident der
Technischen Universität Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3
6. Ausbau der Lehrkräftebildung

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Technischen Universität Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	14.376	26.059	35.294	43.603	52.396
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	5.798	13.798	22.049	30.264	39.359
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	750	750	1.500	1.539	1.579
- Ausbau der Lehrkräftebildung gem. Konzept	109	298	381	390	319
- Grundfinanzierung Berliner Zentrum f. Hochschullehre				350	350
- Beteiligung an der wiedererrichteten Bauakademie				800	1.200
- Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Einwerbung von ERC-Mitteln und zur Gründungsförderung				243	261
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				525	525
- Innovationsfonds Verbundantrag Exzellenzstrategie	700	500			

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

Ausbau der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels von 2000 Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	350	330	0	120	800
Lehramt an ISS/GYM	420	420	50	160	1050
<u>Lehramt an beruflichen Schulen</u>	0	40	110	0	150
Summe Erstfächer	770	790	160	280	2000

Tabelle 2: Zielzahlen für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Fächern (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	430	330	0	40	800
darunter (3 Teilstächer):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	85	100	-	-	185
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1205	800	-	-	2005
	1290	990	0	120	2400
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	465	500	60	85	1110
darunter (zwei Teilstächer):					
Biologie	90	45	-	-	135
Chemie	60	45	-	-	105
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Deutsch	180	110	-	-	290
Englisch	110	135	-	-	245
Ethik/Philosophie	30	30	-	-	60
Geografie	-	45	-	-	45
Geschichte	50	50	-	-	100
Informatik	20	20	-	-	40
Kunst	-	-	-	85	85
Mathematik	110	100	30	-	240
Musik	-	-	-	65	65
Physik	60	50	-	-	110
Politik/Sozialkunde	65	-	-	-	65
Sonderpädagogik	70	70	-	-	140
Sport	-	120	-	-	120
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	90	-	90
weitere Sprachen, Religionen	85	180	-	-	265
	930	1000	120	170	2220
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	20	70	0	90
darunter (zwei Teilstächer):					
Fahrzeugtechnik	-	-	25	-	25
Informationstechnik	-	-	20	-	20
Medientechnik	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	40	0	-	40
weitere Fächer	-	-	50	-	50
	0	40	140	0	180
Summe Absolventenäquivalente	895	850	130	125	2000
Summe Teilstächer	2220	2030	260	290	4800

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

Die geplante Aufteilung kann verändert werden, sofern sie sich in einigen Fächern aufgrund einer zu geringen Anzahl an Bewerbungen nicht realisieren lässt.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweitfach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Universität der Künste Berlin,
vertreten durch Prof. Martin Rennert
Präsident der Universität der Künste Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsplatz für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	10
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	15
1.	Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten	15
2.	Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung	18
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	19
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	19
2.	Tenure-Track	21
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	21
4.	Dual Career	22
5.	Lehrbeauftragte	22
6.	Studentische Beschäftigte	23
VI.	Beste Forschung	23
1.	Spitzenforschung an Universitäten	23
2.	Kooperationen ausbauen	24
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	24
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	25
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	25
1.	Forschung an Fachhochschulen	25
2.	Personal an Fachhochschulen	25
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	25
VIII.	Chancengleichheit	26
1.	Geschlechtergerechtigkeit	26
2.	Diversity	27
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	27
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	28
XI.	Chancen der Digitalisierung	29
1.	Digitalisierung	29
2.	Open Access	29
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	30
4.	Smart City	30
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	31
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	31
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	32
3.	Rücklagenmanagement	32
4.	Flächenmanagement	32
XIII.	Umsetzung des Vertrages	33
1.	Vertragsverlängerung	33
2.	Gesetzesvorbehalt	33

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Universität der Künste Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité – Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Universität der Künste Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- 6.1. *Institut für Islamische Theologie*
- entfällt -
- 6.2. *Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung*
- entfällt -
- 6.3. *Humboldt-Lab im Humboldt-Forum*
Im Rahmen der Gestaltung des neuen Stadtschlosses als Humboldt-Forum präsentiert das „Humboldt-Lab“ auf rd. 1.000 qm die Erfolge Berliner Wissen-

schaft der breiten Öffentlichkeit. Unter der Federführung der Humboldt-Universität zu Berlin werden alle Universitäten und die Charité in das Gesamtkonzept einbezogen. Das Land stellt die erforderlichen Mittel für die Erstausrstattung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausstellungsflächen zur Verfügung. Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält dafür im Rahmen ihres Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 folgende Beträge:

2018: 790.000 €
2019: 2.331.000 €
2020: 2.351.000 €
2021: 1.881.000 €
2022: 1.913.000 €.

- 6.4. *Berlin School of Public Health*
- entfällt -
- 6.5. *Stärkung der Theologien an einem Standort*
- entfällt -
- 6.6. *Tarifstruktur Botanischer Garten*
- entfällt -
- 6.7. *Bauakademie*
- entfällt -
- 6.8. *Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung*
- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die

Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zu- schussberechnung gemäß I Nr. 1.

- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Kunsthochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die übergreifenden Anliegen im Kulturbereich sowie die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin insbesondere im Bereich der Kreativwirtschaft ein. Unternehmensgründungen, die Selbstorganisation von Künstlerinnen und Künstlern, die Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services werden aktiv unterstützt.
- 3.3. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites Fächerspektrum zu gewährleisten. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule. Die Kunsthochschulen regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,

- zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Befürungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine

nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. *Stiftung für Hochschulzulassung*

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei

entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie

auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor- in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. Qualität der Lehre

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

Innerhalb der Berliner Hochschullandschaft kommt der Lehrkräftebildung eine herausragende Rolle zu. In Berlin stehen durch die Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin besonders vielfältige Fächerkombinationen für angehende Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Dieses attraktive Angebot ist gerade vor dem Hintergrund des aktuellen gesellschaftlichen Bedarfs an Lehrkräften ein wichtiger Beitrag seitens der Universitäten.

Das Land und die Universitäten sind sich einig, dass die akute Bedarfslage der Berliner Schulen über die nächsten Jahre die gemeinsame Anstrengung aller an der Bildung von Lehrkräften Beteiligten erfordert. Lobend hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die bereits entstandenen Schools of Education und das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung. Die Universitäten widmen sich mit diesen Einrichtungen intensiv der Forschung, den speziellen Belangen der Lehramtsstudierenden und bieten Beratung wie Organisation rund um die Themen Studium und Praktika aus einer Hand an.

Die wachsende Stadt, die Anforderung einer professionellen inklusiven Bildung sowie der Anspruch eine qualitativ hochwertige Schulbildung anzubieten, machen die Bildung hinreichend vieler und sehr gut qualifizierter Lehrkräfte erforderlich. Die Universitäten legen durch eine theoriegeleitete, anwendungs- und professionsorientierte Ausbildung ihrer Lehramtsstudierenden die Grundlage für die professionelle Expertise von Lehrkräften, die die gezielte und wissenschaftlich fundierte Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie die kompetente Wahrnehmung von schulischen Beurteilungs- und Beratungsaufgaben umfasst. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, vereinbaren Land und Universitäten folgende Maßnahmen.

1. Erweiterung und optimierte Nutzung der Kapazitäten

1.1. Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen

Die vier Universitäten stellen durch ihre Kapazitätsplanung, durch qualitätssichernde Maßnahmen sowie verbesserte Möglichkeiten des Quereinstiegs sicher, dass sich die jährlichen Abschlusszahlen in den Studiengängen für den Master of Education kontinuierlich bis auf 2.000 erhöhen. Als Voraussetzung sichert das Land zu, dass eine entsprechend hohe Anzahl an Praktikumsplätzen

für die schulpraktischen Studien sowie zeitnah Plätze im Vorbereitungsdienst für Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zur Verfügung stehen.

1.2. *Zielzahlen*

Die Universitäten werden die Ausbildungskapazitäten für die Lehrkräftebildung erheblich steigern, um die in Nr. 1.1 genannte Zielgröße von 2.000 Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen. Die Aufteilung der Zielzahlen nach Universitäten und Schularten sowie die Ziele in ausgewählten Fächern sind der Anlage zu entnehmen (Anlage 6).

Zusätzliche Mittel zur Unterstützung des erforderlichen Ausbaus sind bei der Festlegung der Zuschüsse gem. I Nr. 2.4 berücksichtigt. Die Universitäten entwickeln zudem geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs.

1.3. *Lehrkräftebildung in Kunst und Musik*

In den Fächern Kunst und Musik besteht ein hoher Bedarf an Lehrkräften, dem derzeit teilweise keine hinreichende Zahl an Studienbewerberinnen und -bewerbern für die entsprechenden Studienangebote gegenübersteht. Spätestens zu Beginn des Vertragszeitraums legt die Universität der Künste Berlin einen mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie dem Land abgestimmten Maßnahmenplan vor, um unter dem Vorbehalt ausreichender Bewerberzahlen eine Zielerreichung für die Fächer Kunst und Musik zu ermöglichen. Zu prüfen ist insbesondere die Bedeutung der künstlerischen Eignungsprüfung, die Umschichtung von Kapazitäten von den Masterstudiengängen in die Bachelorstudiengänge sowie die Veränderung des Curriculums. Bis zur Vorlage des abgestimmten Maßnahmenplans mit hinreichend konkretisierten Zielzahlen steht die Zusage der gem. I Nr. 2.4 für die Universität der Künste Berlin vorgesehenen Sondermittel unter Vorbehalt.

Zu diesem Zweck werden in Kooperation der Universität der Künste Berlin mit den weiteren lehrkräftebildenden Universitäten und der für Schule zuständigen Senatsverwaltung Quereinstiegsmasterstudiengänge für geeignete Zielgruppen (z.B. Lehrkräfte an Musikschulen, Absolventinnen und Absolventen aus angewandt künstlerischen Fächern) eingerichtet. Sofern hinreichend große Zielgruppen identifiziert und eine Verständigung über die spezifische Anwendung der Anerkennungsstandards für den Eintritt in den Schuldienst abgestimmt wurden, werden die jeweils beteiligten Universitäten zum nächst erreichbaren Zulassungszeitpunkt entsprechende Studienangebote offerieren.

Sofern entsprechende Angebote für Quereinstiegsprogramme realisiert werden können, muss ggf. eine leistungsgerechte anteilige Mittelzuteilung an die an den Quereinstiegsprogrammen beteiligten Universitäten erfolgen.

Die für Schule zuständige Senatsverwaltung wird dringend gebeten, die Regelungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (LZVO) dahingehend zu prüfen, wie weit hieraus besondere Hindernisse erwachsen sind, die eine Rekrutierung von Studierenden für die künstlerischen Fächer besonders erschweren, und ggf. geeignete Anpassungen (wie zum Beispiel Ein- bzw. Zweifach-Lehrer für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien sowie Grundschulen) vorzunehmen.

1.4. *Übergang vom Bachelor zum Master*

Nach Maßgabe der oben genannten Ziele gewährleisten die Universitäten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen lehramtsbezogener Studiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

1.5. *Entwicklung von Studiengängen für den Quereinstieg*

Zur Erhöhung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel Master of Education werden die Universitäten Masterstudiengänge für den Quereinstieg entwickeln, die durch ihren spezifischen Zuschnitt auch Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge einen direkten Zugang zu einem Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education ermöglichen. Das Land unterstützt die Einrichtung dieser Masterstudiengänge durch zügige Bestätigungsverfahren.

1.6. *Hochschulwechsel*

Die Universitäten überprüfen ihre Zulassungspraxis im Hinblick auf auswärtige – insbesondere internationale – Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres lehramtsbezogenes Fachsemester bzw. das Masterstudium. In Fällen fehlender Kompatibilität der Studieninhalte oder abweichender Fachsemestereinstufungen sollen individuelle Studienpläne vereinbart werden.

1.7. *Grundschul- und Sonderpädagogik*

Die im Jahr 2016 mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin vertraglich getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Ausbaus der Grundschullehramts- und Sonderpädagogik werden hiermit hochschulvertraglich fortgeschrieben. Die entsprechenden finanziellen Beträge sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 dauerhaft enthalten.

1.8. *Gewinnung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern*

Die Universitäten haben bereits in der Vergangenheit erheblichen Einsatz gezeigt, um mehr Studierende für die Lehrkräftebildung zu gewinnen. Hierzu gehören Informations- und Beratungsangebote sowie Modellversuche, um die Diversität unter den Lehramtsstudierenden zu erhöhen. Die Universitäten werden weiterhin zielgruppenbezogene Maßnahmen durchführen und bei Erfolg verstetigen. Die universitären Angebote zielen darauf ab, ein breites Spektrum an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen und sie bei ihrer Fachwahlentscheidung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die MINT-Fächer und die beruflichen Fachrichtungen. Die Beratungsangebote der Hochschulen sollen bereits in der gymnasialen Oberstufe beginnen.

Das Land unterstützt die Gewinnung von Lehramtsstudierenden durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- die Gewährleistung eines wartezeitfreien Übergangs in den Vorbereidungsdienst,
- ein Ausbau der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- ein Ausgleich des Wettbewerbsnachteils gegenüber Bundesländern, die Lehrkräfte verbeamten,
- die Schaffung attraktiver Lernorte durch eine Verbesserung der räumlichen und technischen Infrastruktur der Schulen.

1.9. *Bereitstellung von Sportanlagen*
- entfällt -

1.10. *Bericht zur Lehrkräftebildung*

Die Universitäten ergänzen ihren jährlichen Bericht über die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten um Informationen zur aktuellen Ausstattung der lehrkräftebildenden Arbeitsbereiche und Einrichtungen sowie zum Stand der Umsetzung hochschulvertraglich vereinbarter besonderer Sachverhalte in der Lehrkräftebildung.

2. Qualität und Struktur der Lehrkräftebildung

2.1. *Unterstützungsangebote Grundschullehramt*
- entfällt -

2.2. *Studienangebot*
- entfällt -

2.3. *Weiterbildungsangebote*

Die Universitäten werden in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ab dem Wintersemester 2018/19 weitere Weiterbildungen für Lehrkräfte anbieten. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

2.4. *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache*
- entfällt -

2.5. *Evaluation*

Die für Wissenschaft und Schule zuständigen Senatsverwaltungen und die Universitäten analysieren regelmäßig gemeinsam in der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung die Kohortenverläufe in den lehramtsbezogenen Studiengängen und entwickeln Vorschläge für die weitere Kapazitätsplanung und die Studienorganisation.

2.6. *Befragung der Studierenden*

Die Universitäten führen bis spätestens zum Jahr 2019 untereinander abgestimmte Befragungen der Studierenden durch. Diese betreffen insbesondere Studierende im fünften Semester der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge. Ziel ist unter anderem die Evaluation der Bereitschaft zum Eintritt in den Master of Education bzw. der Motive, das Berufsziel Lehramt nicht weiter verfolgen zu wollen. Auf Grundlage der Ergebnisse veranlassen die Universitäten Maßnahmen, um etwaige fach- oder studiengangsspezifische Hindernisse beim Übergang zum Master of Education zu beseitigen.

2.7. *Gemeinsamer Master*

Das Land strebt eine gesetzliche Änderung zur Einführung eines einheitlichen Masters für das Lehramt an weiterführenden Schulen an.

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- 2.1. Als weiteren Karriereweg auf eine Lebenszeitprofessur etablieren die Universitäten Tenure-Track-Professuren, um die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals weiterzuentwickeln. Die Tenure-Track-Professuren können als W1- oder W2-Stelle ausgeschrieben werden. Dadurch wird die Strategiefähigkeit der Berliner Universitäten zur Rekrutierung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gestärkt.
- 2.2. Für die aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanzierten und mit einem verbindlichen Tenure-Track versehenen Professuren streben die Universitäten in den Fächern, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, einen Frauenanteil bei Berufungen von 50 % an.

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmitgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten

einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und

danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.

- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

Der Wissenschaftsstandort Berlin ist durch seine Weltoffenheit, Dynamik und Leistungsfähigkeit gekennzeichnet, die die Hochschulen zusammen mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern erbringen. Damit hat der Wissenschaftsstandort Berlin größte Anziehungskraft im internationalen Wettbewerb. Die Berliner Universitäten haben in der Exzellenzinitiative 2012 bis 2017 hervorragende Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Basis, um im Rahmen der Exzellenzstrategie erneut eine Spitzenposition zu besetzen und den Wissenschaftsstandort Berlin in seiner Sichtbarkeit zu stärken.

Die Berliner Universitäten, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und die Charité planen eine gemeinsame Antragstellung als Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Die Universität der Künste wird im Rahmen des Verbundes als Kooperationspartnerin mit einbezogen sein. Die Gewinnung und Förderung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und auf allen Karrierestufen ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verbundstrategie.

Fachliche Qualität, disziplinäre Vielfalt, methodische Breite und intensive Kooperationen bilden die gemeinsame Basis für eine neue Kultur der Profilbildung jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen. Die Verbundpartner stellen ihre komplementären Stärken in den Dienst einer international wettbewerbsfähigen Spitzenforschung, die nicht nur auf die universitäre Lehre ausstrahlt, sondern die auch zum Transfer wissenschaftlichen Wissens in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen wird. Die Identifizierung von übergreifenden thematischen Schwerpunkten und die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der Innovations- und Erneuerungsfähigkeit der Berliner Wissenschaft bilden dabei den aufeinander abgestimmten Zielhorizont.

- 1.1. Das Land Berlin unterstützt die Universitäten in ihren Leistungen und Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Antragstellung für die Exzellenzcluster und in ihrer Antragstellung für einen Verbundantrag. Die Ausgestaltung des Verbundes wird den Berliner Wissenschaftsinstitutionen die Möglichkeit eröffnen, durch gezielte Maßnahmen die Vision einer innovativen Wissensmetropole umzusetzen und weiter auszubauen.
- 1.2. Der Verbundantrag wird den Wissenschafts- und Innovationsstandort international sichtbarer machen und seine Attraktivität für nationale wie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhöhen. Die Einstein Stiftung Berlin unterstützt dabei die Universitäten in ihrer Spitzenposition auch durch die Fördermöglichkeiten bei der Anwerbung von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

2. Kooperationen ausbauen

- 2.1. Die Universitäten werden auch über die Exzellenzcluster im Rahmen der Exzellenzstrategie hinaus die Kooperationen zwischen den Berliner Wissenschaftseinrichtungen weiter ausbauen und vorhandene Synergien nutzen.
- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden

Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

1. Forschung an Fachhochschulen

- entfällt -

2. Personal an Fachhochschulen

- entfällt -

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.

- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Die Universitäten treffen strukturelle Vorsorge zur Verbesserung der Einwerbung insbesondere von European Research Council (ERC) Grants (Advanced, Consolidator, Starting) und Marie-Curie-Fellowships. Sie setzen ebenfalls weiterhin ihre Konzepte für die erfolgreiche Einwerbung von Alexander von Humboldt-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, -Preisträgerinnen und -Preisträgern sowie -Professorinnen und -Professoren um.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Verfügung, damit die Universitäten besser in die Lage versetzt werden, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung von ERC-Grants zu unterstützen. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung ab 2021 Mittel in Höhe von jährlich 525.000 € im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen

durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie

eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €

2019: 3.445.000 €

2020: 6.890.000 €

2021: 7.069.000 €

2022: 7.253.000 €.

Die Universität der Künste Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Universität der Künste Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Universität der Künste Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Universität der Künste Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Universität der Künste Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Universität der Künste Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. Die Universität der Künste Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -

- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Universität der Künste Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsident der
Universität der Künste Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3
6. Ausbau der Lehrkräftebildung

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Universität der Künste Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	1.612	5.447	8.536	11.444	14.308
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	749	3.275	5.689	8.063	10.492
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	255	255	510	523	537
- Ausbau der Lehrkräftebildung (unter Vorbehalt)	400	800	1.200	1.600	2.000
- Vergütungserhöhung für Lehrbeauftragte	208	1.117	1.137	1.158	1.179
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				100	100

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

Ausbau der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels von 2000 Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	350	330	0	120	800
Lehramt an ISS/GYM	420	420	50	160	1050
<u>Lehramt an beruflichen Schulen</u>	0	40	110	0	150
Summe Erstfächer	770	790	160	280	2000

Tabelle 2: Zielzahlen für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M.Ed.) nach Hochschulen und Fächern (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	430	330	0	40	800
darunter (3 Teilstächer):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	85	100	-	-	185
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1205	800	-	-	2005
	1290	990	0	120	2400
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	465	500	60	85	1110
darunter (zwei Teilstächer):					
Biologie	90	45	-	-	135
Chemie	60	45	-	-	105
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Deutsch	180	110	-	-	290
Englisch	110	135	-	-	245
Ethik/Philosophie	30	30	-	-	60
Geografie	-	45	-	-	45
Geschichte	50	50	-	-	100
Informatik	20	20	-	-	40
Kunst	-	-	-	85	85
Mathematik	110	100	30	-	240
Musik	-	-	-	65	65
Physik	60	50	-	-	110
Politik/Sozialkunde	65	-	-	-	65
Sonderpädagogik	70	70	-	-	140
Sport	-	120	-	-	120
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	90	-	90
weitere Sprachen, Religionen	85	180	-	-	265
	930	1000	120	170	2220
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	20	70	0	90
darunter (zwei Teilstächer):					
Fahrzeugtechnik	-	-	25	-	25
Informationstechnik	-	-	20	-	20
Medientechnik	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	40	0	-	40
weitere Fächer	-	-	50	-	50
	0	40	140	0	180
Summe Absolventenäquivalente	895	850	130	125	2000
Summe Teilstächer	2220	2030	260	290	4800

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

Die geplante Aufteilung kann verändert werden, sofern sie sich in einigen Fächern aufgrund einer zu geringen Anzahl an Bewerbungen nicht realisieren lässt.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweitfach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
vertreten durch Prof. Robert Ehrlich
Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	14
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	15
2.	Tenure-Track	17
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	17
4.	Dual Career	18
5.	Lehrbeauftragte	18
6.	Studentische Beschäftigte	19
VI.	Beste Forschung	19
1.	Spitzenforschung an Universitäten	19
2.	Kooperationen ausbauen	19
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	20
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	20
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	20
VIII.	Chancengleichheit	20
1.	Geschlechtergerechtigkeit	21
2.	Diversity	21
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	22
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	23
XI.	Chancen der Digitalisierung	23
1.	Digitalisierung	23
2.	Open Access	24
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	24
4.	Smart City	25
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	25
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	25
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	26
3.	Rücklagenmanagement	27
4.	Flächenmanagement	27
XIII.	Umsetzung des Vertrages	27
1.	Vertragsverlängerung	27
2.	Gesetzesvorbehalt	28

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Kunsthochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die übergreifenden Anliegen im Kulturbereich sowie die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin insbesondere im Bereich der Kreativwirtschaft ein. Unternehmensgründungen, die Selbstorganisation von Künstlerinnen und Künstlern, die Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services werden aktiv unterstützt.
- 3.3. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites Fächerspektrum zu gewährleisten. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule. Die Kunsthochschulen regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und

während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. Duales Studium

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. Evaluation

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. Anerkennung von Studienleistungen

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvorausset-

zung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt –

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.

- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt –

2. Kooperationen ausbauen

2.1. - entfällt -

- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang

der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Ar-

beitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.

- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstel-

lung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.

- 1.3. Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche letztmalig für das Basisjahr 2017. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zum 30. September 2018 der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. - entfällt -

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.

2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.

- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss Höhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Rektor der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“ Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittalausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittalausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	628	1.145	1.783	2.057	2.686
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	278	658	1.014	1.409	1.827
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	75	75	150	154	158
- Vergütungserhöhung für Lehrbeauftragte	75	412	419	427	434
- Sondermittel für technische Ausstattung	200		200		200
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				67	67

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin

und

der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung,
vertreten durch Frau Leonie Baumann
Rektorin der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	14
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	15
2.	Tenure-Track	17
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	17
4.	Dual Career	18
5.	Lehrbeauftragte	18
6.	Studentische Beschäftigte	19
VI.	Beste Forschung	19
1.	Spitzenforschung an Universitäten	19
2.	Kooperationen ausbauen	19
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	20
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	20
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	20
VIII.	Chancengleichheit	20
1.	Geschlechtergerechtigkeit	21
2.	Diversity	22
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	22
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	23
XI.	Chancen der Digitalisierung	24
1.	Digitalisierung	24
2.	Open Access	24
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	25
4.	Smart City	25
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	25
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	25
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	26
3.	Rücklagenmanagement	27
4.	Flächenmanagement	27
XIII.	Umsetzung des Vertrages	27
1.	Vertragsverlängerung	27
2.	Gesetzesvorbehalt	27

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universi-

tätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzie-

rung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Kunsthochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die übergreifenden Anliegen im Kulturbereich sowie die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin insbesondere im Bereich der Kreativwirtschaft ein. Unternehmensgründungen, die Selbstorganisation von Künstlerinnen und Künstlern, die Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services werden aktiv unterstützt.
- 3.3. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites Fächerspektrum zu gewährleisten. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule. Die Kunsthochschulen regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und

während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. Duales Studium

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. Evaluation

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. Anerkennung von Studienleistungen

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvorausset-

zung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt -

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen werden. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.

- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt -

2. Kooperationen ausbauen

2.1. - entfällt -

- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungs-

formen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente

Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstetigung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-

Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €

2019: 3.445.000 €

2020: 6.890.000 €

2021: 7.069.000 €

2022: 7.253.000 €.

Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

1.1. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.

1.2. Darüber hinaus legt die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum

31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.

- 1.3. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaften zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche letztmalig für das Basisjahr 2017. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zum 30. September 2018 der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.
- 1.6. - entfällt -

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landes-

konferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss Höhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des

Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

Rektorin der
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
- Hochschule für Gestaltung

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittalausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittalausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	496	656	1.175	1.287	1.740
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	196	449	690	929	1.175
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	75	75	150	154	158
- Vergütungserhöhung für Lehrbeauftragte	25	132	135	137	140
- Sondermittel für technische Ausstattung	200		200		200
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				67	67

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch,“
vertreten durch Prof. Dr. Wolfgang Engler
Rektor der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Strukturentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	14
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	15
2.	Tenure-Track	17
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	17
4.	Dual Career	17
5.	Lehrbeauftragte	18
6.	Studentische Beschäftigte	18
VI.	Beste Forschung	19
1.	Spitzenforschung an Universitäten	19
2.	Kooperationen ausbauen	19
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	19
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	20
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	20
VIII.	Chancengleichheit	20
1.	Geschlechtergerechtigkeit	20
2.	Diversity	21
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	21
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	22
XI.	Chancen der Digitalisierung	23
1.	Digitalisierung	23
2.	Open Access	23
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	24
4.	Smart City	24
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	25
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	25
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	26
3.	Rücklagenmanagement	26
4.	Flächenmanagement	26
XIII.	Umsetzung des Vertrages	27
1.	Vertragsverlängerung	27
2.	Gesetzesvorbehalt	27

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Kunsthochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die übergreifenden Anliegen im Kulturbereich sowie die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin insbesondere im Bereich der Kreativwirtschaft ein. Unternehmensgründungen, die Selbstorganisation von Künstlerinnen und Künstlern, die Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services werden aktiv unterstützt.
- 3.3. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites Fächerspektrum zu gewährleisten. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule. Die Kunsthochschulen regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und

während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. Duales Studium

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. Evaluation

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. Anerkennung von Studienleistungen

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvorausset-

zung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt -

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.
Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmitelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.
- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 be-

stimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für die Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.
- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für die Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat

sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern

setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt -

2. Kooperationen ausbauen

2.1. - entfällt -

2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.

2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.

3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden

Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

- entfällt -

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäße Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Ju-

niorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.

- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ legt dem für die Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichten und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ dem für die Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche, letztmalig für das Basisjahr 2017.. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zum 30. September 2018 der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

1.6. - entfällt -

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.

4.2. - entfällt -

- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Rektor der Hochschule für
Schauspielkunst „Ernst Busch“

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	460	544	1.026	1.112	1.537
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	167	368	574	787	1.006
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	75	75	150	154	158
- Vergütungserhöhung für Lehrbeauftragte	18	101	102	104	106
- Sondermittel für technische Ausstattung	200		200		200
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				67	67

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
vertreten durch Prof. Dr. Monika Gross
Präsidentin der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsplatz für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	9
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	10
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	14
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	14
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	15
2.	Tenure-Track	17
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	17
4.	Dual Career	17
5.	Lehrbeauftragte	18
6.	Studentische Beschäftigte	18
VI.	Beste Forschung	19
1.	Spitzenforschung an Universitäten	19
2.	Kooperationen ausbauen	19
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	19
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	19
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	20
1.	Forschung an Fachhochschulen	20
2.	Personal an Fachhochschulen	21
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	21
VIII.	Chancengleichheit	22
1.	Geschlechtergerechtigkeit	22
2.	Diversity	23
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	23
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	24
XI.	Chancen der Digitalisierung	25
1.	Digitalisierung	25
2.	Open Access	25
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	26
4.	Smart City	26
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	26
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	26
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	28
3.	Rücklagenmanagement	28
4.	Flächenmanagement	28
XIII.	Umsetzung des Vertrages	29
1.	Vertragsverlängerung	29
2.	Gesetzesvorbehalt	29

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Beuth-Hochschule für Technik Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Beuth-Hochschule für Technik Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt –

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.

- 3.2. Die Fachhochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite hochschulische Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.
- 3.3. Die Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschu-

len. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Daueraufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor- in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkredi-

tierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. Beratung und Orientierungsphase

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. Qualitätsmanagement

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. Qualität der Lehre

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt -

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Perso-

nals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.
- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung

von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.
- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.
- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Plan-

barkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.

- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt -

2. Kooperationen ausbauen

2.1. - entfällt -

2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.

2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.

3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und

Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen sind ein zentraler und wesentlicher Bestandteil der Berliner Wissenschaftslandschaft. Die hohe Qualität der Lehre ist ihr Markenzeichen; daneben ist es ihnen gelungen, sich mit ihrer anwendungsorientierten innovativen Forschung zu profilieren. Zugleich leisten sie einen wichtigen Beitrag für gleiche Bildungschancen und zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Bei der Akademisierung von Berufsfeldern spielen die Fachhochschulen ebenfalls eine führende Rolle, etwa in den Bereichen der Gesundheitsfachberufe und der Sozialen Arbeit. Die Studiengänge an den Berliner Fachhochschulen zeichnen sich durch einen intensiven Berufsfeld- und Anwendungsbezug aus und vermitteln gleichzeitig Forschungskompetenzen an die Studierenden. Dies hat dazu beigetragen, dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen vermehrt promovieren können und wollen, was auch für die neu akademisierten Fachgebiete wichtig ist. Eine Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen durch die Stärkung von kooperativen Promotionen sowie durch die Einrichtung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Fachhochschulen ist daher unerlässlich. In diesem Kontext soll gleichzeitig auch das Forschungs- und Transferpotenzial der Fachhochschulen gestärkt werden.

1. Forschung an Fachhochschulen

- 1.1. Die Forschung an den Berliner Fachhochschulen ist in den letzten Jahren weiterentwickelt worden; die Berliner Fachhochschulen tragen mit ihrem speziellen Profil der anwendungsorientierten Forschung und des forschungsbasierten Wissenstransfers maßgeblich zum Innovationsgeschehen in der Stadt und zur Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandorts Berlin bei. Die Fachhochschulen verstärken ihre forschungsbezogene Profilierung und schreiben dazu ihre Forschungsstrategie bzw. ihr Forschungskonzept fort.

- 1.2. Das Land Berlin unterstützt seine Fachhochschulen in ihrem Profilierungsprozess, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung des Verbundantrags im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule“. Das Land Berlin unterstützt die Nachhaltigkeit des Antrages und hat entsprechende Vorsorge getroffen.

2. Personal an Fachhochschulen

- 2.1. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin erhält die Möglichkeit, rechnerisch 0,25 Stellenanteile pro Professur gemäß Strukturplan einzurichten. Der Hochschule ist freigestellt, ob sie damit:
 - befristete Qualifizierungsstellen im Rahmen einer kooperativen Promotion mit den Aufgabengebieten Forschung und Lehre und einer Lehrverpflichtung von 4 SWS,
 - unbefristete Funktionsstellen für wissenschaftliche oder künstlerische Dauerdienstleistungen gemäß § 110 und § 110a BerlHG oder
 - Stellen in Wissenschaftsmanagement und -administration, einrichten will.

Soweit durch die zusätzlichen Stellen zusätzliche Lehrkapazität geschaffen wird, soll diese genutzt werden, um die Lehrauftragsquote zu senken und im Bedarfsfall die Ausbildungskapazität im Masterbereich auszubauen. Beschäftigungsverhältnisse unterhalb von 50% einer Vollzeitstelle wird die Beuth-Hochschule für Technik Berlin nicht einrichten. Das Land und die Beuth-Hochschule für Technik Berlin vereinbaren, dass mindestens 35% der Stellen unbefristet besetzt werden.

- 2.2. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin legt bis zum 15.03.2018 ein Konzept dafür vor, in welchen Bereichen und für welche Zwecke die ihr zustehenden Stellen an der Hochschule eingerichtet werden sollen. Sie erhält für die Umsetzung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 ab 2018 Mittel, um die im Konzept dargestellte Ausstattung sukzessive zu erhöhen.
- 2.3. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin legt zum 30.06.2021 dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats einen Bericht über die Umsetzung des Konzepts vor. In dem Bericht wird unter anderem dargestellt, inwieweit die Stellen zur erfolgreichen Umsetzung der Forschungsstrategie und Steigerung der Einwerbung der Drittmittel beigetragen sowie eine Steigerung der Zahl der kooperativen Promotionen bewirkt haben.

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen.

Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.

- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrich-

tungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €

2019: 3.445.000 €

2020: 6.890.000 €

2021: 7.069.000 €

2022: 7.253.000 €.

Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

1.1. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre

Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.

- 1.2. Darüber hinaus legt die Beuth-Hochschule für Technik Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -

- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Beuth-Hochschule für Technik Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss Höhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsidentin der Beuth-Hochschule
für Technik Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	1.416	3.881	7.429	11.606	16.145
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	866	2.981	5.419	7.605	10.116
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	270	270	540	554	568
- Personal an Fachhochschulen (E13)	280	630	1.470	2.870	4.830
- Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Gründungsförderung				211	265
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				366	366

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
vertreten durch Prof. Dr. Klaus Semlinger
Präsident der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	14
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	15
2.	Tenure-Track	17
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	17
4.	Dual Career	18
5.	Lehrbeauftragte	18
6.	Studentische Beschäftigte	19
VI.	Beste Forschung	19
1.	Spitzenforschung an Universitäten	19
2.	Kooperationen ausbauen	19
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	20
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	20
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	20
1.	Forschung an Fachhochschulen	21
2.	Personal an Fachhochschulen	21
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	22
VIII.	Chancengleichheit	22
1.	Geschlechtergerechtigkeit	22
2.	Diversity	23
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	23
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	24
XI.	Chancen der Digitalisierung	25
1.	Digitalisierung	25
2.	Open Access	25
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	26
4.	Smart City	26
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	27
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	27
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	28
3.	Rücklagenmanagement	28
4.	Flächenmanagement	28
XIII.	Umsetzung des Vertrages	29
1.	Vertragsverlängerung	29
2.	Gesetzesvorbehalt	29

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité)) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Fachhochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite hochschulische Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.
- 3.3. Die Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Befrungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Dauer- aufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und

während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. Duales Studium

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. Evaluation

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. Anerkennung von Studienleistungen

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvorausset-

zung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt -

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-

ten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.
- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.

- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt -

2. Kooperationen ausbauen

- 2.1. - entfällt -
- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen sind ein zentraler und wesentlicher Bestandteil der Berliner Wissenschaftslandschaft. Die hohe Qualität der Lehre ist ihr Markenzeichen; daneben ist es ihnen gelungen, sich mit ihrer anwendungsorientierten innovativen Forschung zu profilieren. Zugleich leisten sie einen wichtigen Beitrag für gleiche Bildungschancen und zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Bei der Akademisierung von Berufsfeldern spielen die Fachhochschulen ebenfalls eine führende Rolle, etwa in den Bereichen der Gesundheitsfachberufe und der Sozialen Arbeit. Die Studiengänge an den Berliner Fachhochschulen zeichnen sich durch einen intensiven Berufsfeld- und Anwendungsbezug aus und vermitteln gleichzeitig Forschungskompetenzen an die Studierenden. Dies hat dazu beigetragen, dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen vermehrt promovieren können und wollen, was auch für die neu akademisierten Fachgebiete wichtig ist. Eine Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen durch die Stärkung von kooperativen Promotionen sowie durch die Einrichtung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Fachhochschulen ist daher unerlässlich. In diesem Kontext soll gleichzeitig auch das Forschungs- und Transferpotenzial der Fachhochschulen gestärkt werden.

1. Forschung an Fachhochschulen

- 1.1. Die Forschung an den Berliner Fachhochschulen ist in den letzten Jahren weiterentwickelt worden; die Berliner Fachhochschulen tragen mit ihrem speziellen Profil der anwendungsorientierten Forschung und des forschungsbasierten Wissenstransfers maßgeblich zum Innovationsgeschehen in der Stadt und zur Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandorts Berlin bei. Die Fachhochschulen verstärken ihre forschungsbezogene Profilierung und schreiben dazu ihre Forschungsstrategie bzw. ihr Forschungskonzept fort.
- 1.2. Das Land Berlin unterstützt seine Fachhochschulen in ihrem Profilierungsprozess, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung des Verbundantrags im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule“. Das Land Berlin unterstützt die Nachhaltigkeit des Antrages und hat entsprechende Vorsorge getroffen.

2. Personal an Fachhochschulen

- 2.1. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erhält die Möglichkeit, rechnerisch 0,25 Stellenanteile pro Professur gemäß Strukturplan einzurichten. Der Hochschule ist freigestellt, ob sie damit:
 - befristete Qualifizierungsstellen im Rahmen einer kooperativen Promotion mit den Aufgabengebieten Forschung und Lehre und einer Lehrverpflichtung von 4 SWS,
 - unbefristete Funktionsstellen für wissenschaftliche oder künstlerische Dauerdienstleistungen gemäß § 110 und § 110a BerlHG oder
 - Stellen in Wissenschaftsmanagement und -administration, einrichten will.
- 2.2. Soweit durch die zusätzlichen Stellen zusätzliche Lehrkapazität geschaffen wird, soll diese genutzt werden, um die Lehrauftragsquote zu senken und im Bedarfsfall die Ausbildungskapazität im Masterbereich auszubauen. Beschäftigungsverhältnisse unterhalb von 50% einer Vollzeitstelle wird die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin nicht einrichten. Das Land und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vereinbaren, dass mindestens 35 % der Stellen unbefristet besetzt werden.
- 2.3. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin legt bis zum 15.03.2018 ein Konzept dafür vor, in welchen Bereichen und für welche Zwecke die ihr zustehenden Stellen an der Hochschule eingerichtet werden sollen. Sie erhält für die Umsetzung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 ab 2018 Mittel, um die im Konzept dargestellte Ausstattung sukzessive zu erhöhen.
- 2.4. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin legt zum 30.06.2021 dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats einen Bericht über die Umsetzung des Konzepts vor. In dem Bericht wird unter anderem dargestellt, inwieweit die Stellen zur erfolgreichen Umsetzung der Forschungsstrategie und Steigerung der Einwerbung der Drittmittel beigetragen sowie eine Steigerung der Zahl der kooperativen Promotionen bewirkt haben.

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.

- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies

bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eig-

nen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens

60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-

Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologie-transfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungs-bezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirt-schaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Be-richtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hoch-schulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschul-statistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steue-rungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Ver-tragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruk-tur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin beteiligt sich an der Fortfüh-nung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deut-schen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Stu-diengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und

übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von

Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsident der Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittalausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittalausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	1.966	4.490	7.616	11.994	16.383
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	1.466	3.710	5.916	8.377	10.962
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	220	220	440	451	463
- Personal an Fachhochschulen (E13)	280	560	1.260	2.520	4.270
- Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Gründungsförderung				161	203
- Qualität der Lehre: Verfestigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				485	485

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
vertreten durch Prof. Dr. Andreas Zaby
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Struktorentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	12
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	14
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	15
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	16
2.	Tenure-Track	18
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	18
4.	Dual Career	18
5.	Lehrbeauftragte	19
6.	Studentische Beschäftigte	19
VI.	Beste Forschung	20
1.	Spitzenforschung an Universitäten	20
2.	Kooperationen ausbauen	20
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	20
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	21
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	21
1.	Forschung an Fachhochschulen	21
2.	Personal an Fachhochschulen	22
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	22
VIII.	Chancengleichheit	23
1.	Geschlechtergerechtigkeit	23
2.	Diversity	24
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	24
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	25
XI.	Chancen der Digitalisierung	26
1.	Digitalisierung	26
2.	Open Access	26
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	27
4.	Smart City	27
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	28
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	28
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	29
3.	Rücklagenmanagement	29
4.	Flächenmanagement	29
XIII.	Umsetzung des Vertrages	30
1.	Vertragsverlängerung	30
2.	Gesetzesvorbehalt	30

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5% erhöhen. Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung

stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggf. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupas-

sen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professoren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- entfällt –

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

2.1. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst

Bereits im Vertragszeitraum 2014-2017 hat die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin dem Ausbildungsbedarf des Landes entsprochen und die Ausbildungskapazität für den gehobenen Polizeidienst und die öffentliche Verwaltung erheblich erweitert.

Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ hat die Hochschule die Ausbildungskapazität um eine Kohorte mit 40 Studieneingangsplätzen ausgebaut. Die Hochschule erhält die damit erreichte Aufnahmekapazität von insgesamt 160 Studieneingangsplätzen jährlich aufrecht. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gem. I Nr. 2.4 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Im Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ erhält die Hochschule künftig eine Aufnahmekapazität von 330 Studieneingangsplätzen im jeweiligen Wintersemester und 300 Studieneingangsplätzen im jeweiligen Sommersemester aufrecht. Die Mittel für die zusätzlichen Kohorten mit 180 Studieneingangsplätzen pro Semester erhält die Hochschule weiterhin durch eine gesonderte Vereinbarung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

2.2. Soziale Arbeit

- entfällt -

2.3. Erziehung und Bildung im Kindesalter

- entfällt -

2.4. Studiengang Health Care Professional

- entfällt -

2.5. Pflegestudiengang

- entfällt -

2.6. Masterstudiengänge

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erprobt Masterstudiengänge aus eigenen Mitteln. Nach positiver Evaluierung stellt das Land die erforderlichen Mittel für bis zu vier Masterstudiengänge im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 bereit, um die Studiengänge zu verstetigen. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin leistet einen Eigenanteil zur Finanzierung durch geeignete Straffung bestehender Studienangebote (Senkung der Curricularnormwerte).

2.7. Masterstudiengänge

- entfällt -

3. Struktur- und Entwicklungspläne

3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.

3.2. Die Fachhochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite hochschulische Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der

Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.

- 3.3. Die Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk

für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Daueraufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor- in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester

2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt -

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.
- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.

1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerIHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.
- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur

strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.
- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin

Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt -

2. Kooperationen ausbauen

2.1. - entfällt -

- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissen-

schaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen sind ein zentraler und wesentlicher Bestandteil der Berliner Wissenschaftslandschaft. Die hohe Qualität der Lehre ist ihr Markenzeichen; daneben ist es ihnen gelungen, sich mit ihrer anwendungsorientierten innovativen Forschung zu profilieren. Zugleich leisten sie einen wichtigen Beitrag für gleiche Bildungschancen und zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Bei der Akademisierung von Berufsfeldern spielen die Fachhochschulen ebenfalls eine führende Rolle, etwa in den Bereichen der Gesundheitsfachberufe und der Sozialen Arbeit. Die Studiengänge an den Berliner Fachhochschulen zeichnen sich durch einen intensiven Berufsfeld- und Anwendungsbezug aus und vermitteln gleichzeitig Forschungskompetenzen an die Studierenden. Dies hat dazu beigetragen, dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen vermehrt promovieren können und wollen, was auch für die neu akademisierten Fachgebiete wichtig ist. Eine Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen durch die Stärkung von kooperativen Promotionen sowie durch die Einrichtung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Fachhochschulen ist daher unerlässlich. In diesem Kontext soll gleichzeitig auch das Forschungs- und Transferpotenzial der Fachhochschulen gestärkt werden.

1. Forschung an Fachhochschulen

- 1.1. Die Forschung an den Berliner Fachhochschulen ist in den letzten Jahren weiterentwickelt worden; die Berliner Fachhochschulen tragen mit ihrem speziellen Profil der anwendungsorientierten Forschung und des forschungsbasierten Wissenstransfers maßgeblich zum Innovationsgeschehen in der Stadt und zur Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandorts Berlin bei. Die Fachhochschulen verstärken ihre forschungsbezogene Profilierung und schreiben dazu ihre Forschungsstrategie bzw. ihr Forschungskonzept fort.
- 1.2. Das Land Berlin unterstützt seine Fachhochschulen in ihrem Profilierungsprozess, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung des Verbundantrags im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule“. Das Land Berlin unterstützt die Nachhaltigkeit des Antrages und hat entsprechende Vorsorge getroffen.

2. Personal an Fachhochschulen

- 2.1. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhält die Möglichkeit, rechnerisch 0,25 Stellenanteile pro Professur gemäß Strukturplan einzurichten. Der Hochschule ist freigestellt, ob sie damit:
- befristete Qualifizierungsstellen im Rahmen einer kooperativen Promotion mit den Aufgabengebieten Forschung und Lehre und einer Lehrverpflichtung von 4 SWS,
 - unbefristete Funktionsstellen für wissenschaftliche oder künstlerische Dauerdienstleistungen gemäß § 110 und § 110a BerlHG oder
 - Stellen in Wissenschaftsmanagement und -administration, einrichten will.

Soweit durch die zusätzlichen Stellen zusätzliche Lehrkapazität geschaffen wird, soll diese genutzt werden, um die Lehrauftragsquote zu senken und im Bedarfsfall die Ausbildungskapazität im Masterbereich auszubauen. Beschäftigungsverhältnisse unterhalb von 50% einer Vollzeitstelle wird die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin nicht einrichten. Das Land und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vereinbaren, dass mindestens 35% der Stellen unbefristet besetzt werden.

- 2.2. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin legt bis zum 15.03.2018 ein Konzept dafür vor, in welchen Bereichen und für welche Zwecke die ihr zustehenden Stellen an der Hochschule eingerichtet werden sollen. Sie erhält für die Umsetzung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 ab 2018 Mittel, um die im Konzept dargestellte Ausstattung sukzessive zu erhöhen.
- 2.3. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin legt zum 30.06.2021 dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats einen Bericht über die Umsetzung des Konzepts vor. In dem Bericht wird unter anderem dargestellt, inwieweit die Stellen zur erfolgreichen Umsetzung der Forschungsstrategie und Steigerung der Einwerbung der Drittmittel beigetragen sowie eine Steigerung der Zahl der kooperativen Promotionen bewirkt haben.

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin sowie die Technische Universität Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.

- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020

werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in

diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologie-transfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertrags-hochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengän-gen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

- 1.6. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittalausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittalausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	1.429	3.203	5.585	8.281	11.321
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	757	1.963	3.535	4.790	6.369
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	150	150	300	308	316
- Kapazitätserweiterung im B.A. Öffentliche Verwaltung	265	378	414	424	433
- Personal an Fachhochschulen (E13)	210	490	980	1.960	3.360
- Verstetigung von Masterstudiengängen	47	222	356	364	372
davon LL.M. Immobilien- und Vollstreckungsrecht	47	96	98	100	102
davon M.A. Global Supply Chain and Operations Managem.		42	86	88	90
davon M.A. Finance, Accounting, Controlling & Taxation		42	86	88	90
davon M.A. Marketing Management		42	86	88	90
- Verstetigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Gründungsförderung				136	172
- Qualität der Lehre: Verstetigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				299	299

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge



Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Paraphiert

**Vertrag
für die Jahre 2018 bis 2022
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

und

**der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin,
vertreten durch Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionsbund für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	8
II.	Kapazitäten und Strukturentwicklung	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote	10
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	11
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	12
1.	Offene und durchlässige Hochschulen	13
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	15
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt	16
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen	16
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals	17
2.	Tenure-Track	19
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal	19
4.	Dual Career	19
5.	Lehrbeauftragte	20
6.	Studentische Beschäftigte	20
VI.	Beste Forschung	21
1.	Spitzenforschung an Universitäten	21
2.	Kooperationen ausbauen	21
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	21
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	22
VII.	Stärkung der Fachhochschulen	22
1.	Forschung an Fachhochschulen	22
2.	Personal an Fachhochschulen	23
3.	Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen	24
VIII.	Chancengleichheit	24
1.	Geschlechtergerechtigkeit	24
2.	Diversity	25
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen	25
X.	Kooperation mit der Wirtschaft	26
XI.	Chancen der Digitalisierung	27
1.	Digitalisierung	27
2.	Open Access	27
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	28
4.	Smart City	28
XII.	Effiziente und moderne Strukturen	29
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	29
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	30
3.	Rücklagenmanagement	30
4.	Flächenmanagement	31
XIII.	Umsetzung des Vertrages	31
1.	Vertragsverlängerung	31
2.	Gesetzesvorbehalt	31

Präambel

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgewandter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.¹ Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018
1.120.401 T€ für 2019
1.164.658 T€ für 2020
1.210.465 T€ für 2021
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018
144.100 T€ für 2019
144.100 T€ für 2020
144.100 T€ für 2021
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

¹ Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018
1.264.501 T€ für 2019
1.308.758 T€ für 2020
1.354.565 T€ für 2021
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1. Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018
37.437 T€ für 2019
38.747 T€ für 2020
40.103 T€ für 2021
41.507 T€ für 2022.

3.2. Investitionspekt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universitätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die

Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerIHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

- 6.1. *Institut für Islamische Theologie*
- entfällt -
- 6.2. *Berliner Institut für Integrations- und Migrationsforschung*
- entfällt -
- 6.3. *Humboldt-Lab im Humboldt-Forum*
- entfällt -

6.4. *Berlin School of Public Health*

Die Charité, die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickeln die Berlin School of Public Health (BSPH) in Kooperation gemeinsam weiter. Die an den Institutionen bereits existierenden Public-Health-orientierten Bachelor-Studiengänge werden ausgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang Public Health wird zunehmend internationalisiert, um einen Studierendenaustausch mit Partneruniversitäten zu ermöglichen. Zur Stärkung des Public-Health-Angebots wird ergänzend zu dem Masterstudiengang Public Health ein Doktoranden-/Graduierten-Programm eingerichtet. Bezuglich der deutschlandweit und international sichtbaren Public Health-Forschung wird die Berlin School of Public Health in der Gesundheitsökonomie durch ein Zentrum für Versorgungsforschung ergänzt. An der Berlin School of Public Health wird der Themenschwerpunkt „Öffentliche Gesundheit“ verankert mit dem Ziel der Qualifizierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch Verbindung mit der Wissenschaft sowohl in der Forschung als auch in der medizinischen Aus- und Weiterbildung. Zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health stellt das Land der Charité im Rahmen des Charité-Vertrages jährlich 500.000 € zur Verfügung.

Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

6.5. *Stärkung der Theologien an einem Standort*

- entfällt -

6.6. *Tarifstruktur Botanischer Garten*

- entfällt -

6.7. *Bauakademie*

- entfällt -

6.8. *Friedens-, Konflikt- und Terrorismusforschung*

- entfällt -

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.

- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote

2.1. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst

- entfällt -

2.2. Soziale Arbeit (nur ASH)

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wird die Kapazitäten in den Präsenz- und Online-Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ um jeweils eine weitere Kohorte von 40 Studieneingangsplätzen jährlich erhöhen, um den gestiegenen Bedarf an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Berlin zu decken. Insgesamt stehen nach dem Ausbau jährlich 360 Studieneingangsplätze im Präsenzstudiengang und 120 Studieneingangsplätze im Online-Studiengang zur Verfügung. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses nach I Nr. 2.4 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2.3. Erziehung und Bildung im Kindesalter

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wird die Kapazitäten im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ um eine weitere Kohorte von 40 Studieneingangsplätzen jährlich erhöhen, um den gestiegenen Bedarf an qualifiziertem Personal im Land Berlin decken zu können. Insgesamt stehen nach dem Ausbau jährlich 80 Studieneingangsplätze zur Verfügung. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2.4. Studiengang Health Care Professional

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickelt im Rahmen ihres durch das vom Bundesministerium für Bildung und

Forschung (BMBF) finanzierten Drittmittelprojekts ein Konzept für einen berufsbegleitenden online-basierten Studiengang „Health Care Professional“. Abhängig von der Evaluation der ersten Förderphase zur Entwicklung des Studienganges besteht die Möglichkeit einer zweiten Förderphase zur Erprobung des Studienganges. Das Land stellt der Hochschule ab August 2020 die Mittel zur Verstärkung des Studienangebotes zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die Fördermittel zur Erprobung (zweite Förderphase) erfolgreich eingeworben wurden und dass im Ergebnis der Evaluation der Erprobungsphase eine Fortführung empfohlen wird. Die Mittel für die Anschlussfinanzierung sind in den Zuschüssen gemäß I Nr. 2.4 enthalten.

2.5. *Pflegestudiengang*

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin trägt dazu bei, Pflegeexpertinnen und -experten auszubilden, die die wachsende Bedeutung integrierter Versorgungssysteme erfassen und mitgestalten können und mit den anderen Gesundheitsberufen in den Bereichen Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege interprofessionell zusammenarbeiten. Nach Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes, frühestens jedoch zum Wintersemester 2019/20, wird die Hochschule daher einen primärqualifizierenden, ausbildungsintegrierenden Pflegestudiengang auf der Grundlage von §§ 37ff Pflegeberufsgesetz einrichten und diesen mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 80 Studierenden durchführen. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gem. I Nr. 2.4 die für die Vorbereitung und Einführung des Studiengangs erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2.6. *Masterstudiengänge*

- entfällt –

2.7. *Masterstudiengänge*

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin ergänzt ihr Masterangebot im Bereich Soziale Arbeit mit einem neuen Studiengang. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 die dafür erforderlichen Mittel ab dem Jahr 2020 zur Verfügung.

3. **Struktur- und Entwicklungspläne**

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Fachhochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin sowie bundesweite hochschulische Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen

onalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründungsgeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services aktiv unterstützt.

- 3.3. Die Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten und den Ausbildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversity und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Hochschulen

1.1. Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2. Übergang Schule / Hochschule

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

1.3. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

1.4. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk

für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Daueraufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7. *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommision unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommision.

1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor- in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester

2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verfestigung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt

- entfällt -

V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zu grunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.
- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.

- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigte in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 1 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerIHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.
- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur

strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- entfällt -

3. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.
- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

4. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin

Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

5. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerIHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.
- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

6. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.

- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

VI. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten

- entfällt -

2. Kooperationen ausbauen

2.1. - entfällt -

2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.

2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.

3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VII. Stärkung der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen sind ein zentraler und wesentlicher Bestandteil der Berliner Wissenschaftslandschaft. Die hohe Qualität der Lehre ist ihr Markenzeichen; daneben ist es ihnen gelungen, sich mit ihrer anwendungsorientierten innovativen Forschung zu profilieren. Zugleich leisten sie einen wichtigen Beitrag für gleiche Bildungschancen und zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Bei der Akademisierung von Berufsfeldern spielen die Fachhochschulen ebenfalls eine führende Rolle, etwa in den Bereichen der Gesundheitsfachberufe und der Sozialen Arbeit. Die Studiengänge an den Berliner Fachhochschulen zeichnen sich durch einen intensiven Berufsfeld- und Anwendungsbezug aus und vermitteln gleichzeitig Forschungskompetenzen an die Studierenden. Dies hat dazu beigetragen, dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen vermehrt promovieren können und wollen, was auch für die neu akademisierten Fachgebiete wichtig ist. Eine Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen durch die Stärkung von kooperativen Promotionen sowie durch die Einrichtung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Fachhochschulen ist daher unerlässlich. In diesem Kontext soll gleichzeitig auch das Forschungs- und Transferpotenzial der Fachhochschulen gestärkt werden.

1. Forschung an Fachhochschulen

1.1. Die Forschung an den Berliner Fachhochschulen ist in den letzten Jahren weiterentwickelt worden; die Berliner Fachhochschulen tragen mit ihrem speziellen Profil der anwendungsorientierten Forschung und des forschungsbasierten Wissenstransfers maßgeblich zum Innovationsgeschehen in der Stadt und zur Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandorts Berlin bei. Die Fachhochschulen verstärken ihre forschungsbezogene Profilierung und schreiben dazu ihre Forschungsstrategie bzw. ihr Forschungskonzept fort.

- 1.2. Das Land Berlin unterstützt seine Fachhochschulen in ihrem Profilierungsprozess, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung des Verbundantrags im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule“. Das Land Berlin unterstützt die Nachhaltigkeit des Antrages und hat entsprechende Vorsorge getroffen.

2. Personal an Fachhochschulen

- 2.1. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin erhält die Möglichkeit, rechnerisch 0,25 Stellenanteile pro Professur gemäß Strukturplan einzurichten. Der Hochschule ist freigestellt, ob sie damit:
 - befristete Qualifizierungsstellen im Rahmen einer kooperativen Promotion mit den Aufgabengebieten Forschung und Lehre und einer Lehrverpflichtung von 4 SWS,
 - unbefristete Funktionsstellen für wissenschaftliche oder künstlerische Dauerdienstleistungen gemäß § 110 und § 110a BerlHG oder
 - Stellen in Wissenschaftsmanagement und -administration, einrichten will.

Soweit durch die zusätzlichen Stellen zusätzliche Lehrkapazität geschaffen wird, soll diese genutzt werden, um die Lehrauftragsquote zu senken und im Bedarfsfall die Ausbildungskapazität im Masterbereich auszubauen. Beschäftigungsverhältnisse unterhalb von 50% einer Vollzeitstelle wird die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nicht einrichten. Das Land und die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin vereinbaren, dass mindestens 35% der Stellen unbefristet besetzt werden.

- 2.2. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin legt bis zum 15.03.2018 ein Konzept dafür vor, in welchen Bereichen und für welche Zwecke die ihr zustehenden Stellen an der Hochschule eingerichtet werden sollen. Sie erhält für die Umsetzung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 ab 2018 Mittel, um die im Konzept dargestellte Ausstattung sukzessive zu erhöhen.
- 2.3. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin legt zum 30.06.2021 dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats einen Bericht über die Umsetzung des Konzepts vor. In dem Bericht wird unter anderem dargestellt, inwieweit die Stellen zur erfolgreichen Umsetzung der Forschungsstrategie und Steigerung der Einwerbung der Drittmittel beigetragen sowie eine Steigerung der Zahl der kooperativen Promotionen bewirkt haben.

3. Kooperative Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen

- 3.1. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin sowie die Universität der Künste Berlin werden die Zahl der Promotionen von Berliner Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom- oder Masterabschluss erhöhen. Sie ermöglichen darüber hinaus den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Diplom- und Masterabschluss und einer verbindlichen Promotionsvereinbarung den Zugang zu den Beratungsangeboten ihrer Graduate Schools.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin und die Beuth Hochschule für Technik Berlin schaffen in den Fachbereichen Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventinnen und -absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren.

- 3.2. Fachhochschulen und Universitäten verpflichten sich, gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperation in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einzurichten.
- 3.3. Das Land Berlin fördert durch zusätzliche Mittel außerhalb des Hochschulvertrages über das Institut für angewandte Forschung (IAF) gemeinsame Graduiertenkollegs von Fachhochschulen und Universitäten in ausgewählten Bereichen sowie kooperative Promotionsvorhaben von Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen einer verbindlichen Promotionsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

VIII. Chancengleichheit

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.

- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäß Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.
- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies

bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

Die Berliner Hochschulen entwickeln zudem Konzepte, die eine Internationalisierung ihrer erfolgreichen Aktivitäten bei Ausgründungen und Technologietransfer fördern und den Innovationsstandort Berlin nachhaltig international vernetzen.

X. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eig-

nen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

XI. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens

60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörenden Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €
2019: 3.445.000 €
2020: 6.890.000 €
2021: 7.069.000 €
2022: 7.253.000 €.

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

4. Smart City

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

XII. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

- 1.1. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.
- 1.3. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfasssten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.

- 1.5. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.
- 1.6. Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis zum 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

4. Flächenmanagement

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XIII. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Rektor der „Alice-Salomon“-
Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen¹ Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlussarten werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

¹ Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU² einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

² EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.³ Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verlustkappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

³ Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.

gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
FU	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	Gesamtzuschuss	339.741	350.495	361.374	371.949	382.984
HU	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	Gesamtzuschuss	256.149	267.832	277.067	285.376	294.169
TU	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	Gesamtzuschuss	317.858	325.847	334.431	344.612	354.094
Summe Univ.	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	Gesamtzuschuss	913.748	944.174	972.872	1.001.937	1.031.247
BHT	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	Gesamtzuschuss	79.160	81.625	85.173	89.350	93.889
HTW	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	Gesamtzuschuss	65.516	68.040	71.166	75.544	79.933
HWR	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	Gesamtzuschuss	44.441	46.215	48.597	51.293	54.333
ASH	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	Gesamtzuschuss	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Summe FHS	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	Gesamtzuschuss	204.072	211.811	222.642	236.004	249.733
UdK	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	Gesamtzuschuss	74.350	78.185	81.274	84.182	87.046
KHB	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	Gesamtzuschuss	8.909	9.069	9.588	9.700	10.153
HfM	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	Gesamtzuschuss	12.779	13.296	13.934	14.208	14.837
HfS	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	Gesamtzuschuss	7.882	7.966	8.448	8.534	8.959
Summe KHS	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	Gesamtzuschuss	103.920	108.516	113.244	116.624	120.995
Gesamt	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.221.740	1.264.501	1.308.758	1.354.565	1.401.975

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

Anlage zum Vertrag der "Alice-Salomon"-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwerte	14.955	15.931	17.706	19.817	21.578
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	698	1.674	3.449	5.560	7.321
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	189	595	1.017	1.453	1.925
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	75	75	150	154	158
- Personal an Fachhochschulen (E13)	70	140	280	490	840
- Ausbau grundständiger Studiengänge	274	670	1.216	1.998	2.188
davon Soziale Arbeit (je eine Kohorte Präsenz u. Online)	125	409	698	1.030	1.156
davon Erziehung u. Bildung im Kindesalter (eine Kohorte)	49	161	301	440	482
davon Verstetigung Health Care Professional			142	453	475
- Einrichtung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit			40	88	160
- Einrichtung eines Pflegestudiengangs	90	194	746	1.267	1.928
- Verstetigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Gründungsförderung				43	55
- Qualität der Lehre: Verstetigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				67	67

Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2018	2019	2020	2021	2022
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
Summe Univ.	30.975	32.059	33.181	34.342	35.545
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
Summe FHS	4.009	4.149	4.294	4.445	4.600
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
Summe KHS	1.187	1.229	1.272	1.316	1.362
Gesamt	36.171	37.437	38.747	40.103	41.507

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	Aufnahmekapazität*			Halteverpflichtung Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
Univ. gesamt	1.040	11.790	8.100	17.337
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
FHS gesamt	890	7.870	2.720	8.568
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
KHS gesamt	159	649	645	940
Gesamt	2.089	20.309	11.465	26.845

* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge